

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung zur Modernisierungsstrategie für die deutsche Wasserwirtschaft und für ein stärkeres internationales Engagement der deutschen Wasserwirtschaft

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A Modernisierungsstrategie für die deutsche Wasserwirtschaft ...	4
1 Ziele und Aufgaben einer Modernisierungsstrategie	4
2 Wasser im Kontext der europäischen Daseinsvorsorge	5
3 Einführung eines Verfahrens zum Leistungsvergleich zwischen Unternehmen (Benchmarking)	6
3.1 Verbändeerklärung zum Benchmarking Wasserwirtschaft	6
3.2 Merk- und Hinweisblatt zu Grundlagen, Begriffsdefinitionen und Anforderungen des Benchmarking	7
3.3 Leitfaden Benchmarking für Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsunternehmen	7
3.4 Branchenbild der deutschen Wasserwirtschaft	7
3.5 Unterstützende Maßnahmen	7
4 Zusammenfassende Schlussfolgerungen zu Fragen einer Steuerpflicht der Abwasserentsorgung	8
4.1 Prüfung der positiven und negativen Folgen einer Steuerpflicht der Abwasserentsorgung	8
4.1.1 Umsatzsteuerliche Auswirkungen Optionslösung	12
4.1.2 Ertragsteuerliche Auswirkungen	12
4.1.3 Quantifizierung der Auswirkungen	15
4.1.4 Liquiditätsmäßige Entgeltauswirkungen	15

	Seite	
4.1.5	Gebührenauswirkungen für die Jahre 2002 bis 2007	18
4.1.6	Investitionsumfang und -entwicklung	18
4.2	Positionierung der Länder zum Bericht zur Prüfung der positiven und negativen Folgen einer Steuerpflicht der Abwassersorgung	24
4.3	Positionierung der Verbände zum Bericht zur Prüfung der positiven und negativen Folgen einer Steuerpflicht der Abwasserentsorgung	25
5	Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Dritte; Erlass einer Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser (AEBAbwasserV)	26
5.1	Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Dritte	26
5.2	Erlass einer Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser (AEBAbwasserV)	27
6	Lockerung des Örtlichkeitsprinzips	27
7	Wasserpreisgestaltung und Kostendeckung im EU-Kontext	28
8	Verbesserung des Informationsangebotes für kommunale Entscheidungsträger	29
B	Stärkeres internationales Engagement der deutschen Wasserwirtschaft	29
1	Entwicklungszusammenarbeit im Wassersektor	30
2	Engagement der deutschen Wasserwirtschaft auf internationalen Märkten	31
3	Deutsche Mitwirkung in multilateralen Finanzierungs- einrichtungen, in anderen Organisationen und in multilateralen Initiativen	34
4	Exportförderung	35
4.1	Projektstudien	35
4.2	Verbesserung der globalen Wettbewerbsposition deutscher Exporteure durch Kreditgarantien des Bundes (sog. Hermesdeckungen)	36
4.3	Förderung deutscher Investoren durch die Übernahme von Garantien für deutsche Direktinvestitionen im Ausland gegen politische Risiken (Investitionsgarantien)	36
4.4	Ungebundene Finanzkredite	36
4.5	Teilnahme an Auslandsfachmessen und -reisen	36

	Seite
4.6 Politische Flankierung von Auslandsprojekten	37
4.7 Beratung bei der Erschließung internationaler Märkte durch das weltweite Netz der Auslandshandelskammern (AHK)	37
4.8 Umfassende Informationen über die Märkte der Welt durch die Bundesagentur für Außenwirtschaft (bfai)	37
4.9 Das Außenwirtschaftsportal www.ixpos.de und die Internet- Kooperationsbörse www.e-trade-center.de	37
5 Bildung, Forschung, Technologien	37
5.1 Ausbildung bzw. Wissenstransfer	38
5.2 Forschung	38
 Anhang	
Anlage 1 Verbändeerklärungen zum Benchmarking Wasserwirtschaft vom November 2003 und Juni 2005	41
Anlage 2 Branchenbild der deutschen Wasserwirtschaft 2005 Gliederung	44
Anlage 3 Beispielvorhaben der deutschen EZ im Wassersektor	46
Anlage 4 PPP-Vorhaben (PPP: Public Private Partnership im Wassersektor (GTZ PPP-Fazilität)	49
Anlage 5 Bundesgarantien für Direktinvestitionen im Ausland Übersicht gedeckter Betreibermodelle aus dem Sektor „Wasser/Abwasser“	50
Anlage 6 Beispiele für laufende internationale Kooperationen im Wasserbereich	51
Publikationen	52
Abkürzungsverzeichnis	53

A Modernisierungsstrategie für die deutsche Wasserwirtschaft

1 Ziele und Aufgaben einer Modernisierungsstrategie

Wasser ist eine elementare natürliche Ressource und eine unverzichtbare Lebensgrundlage. Wasser ist deshalb kein handelbares Wirtschaftsgut wie jedes andere, sondern vielmehr ein Erbe, das eine nachhaltige, d. h. sparsame, pflegliche und vorsorgende Bewirtschaftung auch im Interesse nachfolgender Generationen verlangt.

Ziel einer Modernisierungsstrategie im Sinne des Antrages „Nachhaltige Wasserwirtschaft in Deutschland“ (Bundestagsdrucksache 14/7177), beschlossen vom Deutschen Bundestag am 21. März 2002 (Plenarprotokoll 14/227), müssen deshalb effiziente, kundenorientierte und wettbewerbsfähige Dienstleistungsunternehmen der öffentlichen Wasserver- und Abwasserentsorgung sein, die sich einer nachhaltigen Wasserwirtschaft verpflichtet fühlen. Unter Wasserwirtschaft wird hier im engeren Sinne die Siedlungswasserwirtschaft mit Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung verstanden.

Zu den wesentlichen Zielen und Aufgaben einer Modernisierung der Unternehmensbranche der öffentlichen Wasserver- und Abwasserentsorgung gehören

- Sicherheit, Zuverlässigkeit, Nachhaltigkeit als Basis eines anerkannten Handelns dauerhaft zu gewährleisten.

Modernisierung soll heißen, „noch besser werden“ als die deutsche Wasserwirtschaft in Bezug auf diese Prämissen und im europäischen Vergleich schon heute ist;

- effiziente, kundenorientierte und wettbewerbsfähige Dienstleistungsunternehmen weiter auszubauen.

Es geht um mehr Effizienz durch eine optimale betriebswirtschaftliche Bereitstellung aller Wasserdienstleistungen und um eine kritische Betrachtung der Struktur und Arbeitsweisen der Unternehmen;

- ein stärkeres internationales Engagement bei der Umsetzung der Millenniumsziele im Wasserbereich.

Entsprechend dem o. g. Bundestagsbeschluss war in Kooperation von Bund, Ländern und Fachverbänden eine Modernisierungsstrategie zu entwerfen.

Ein Kernstück dieser Modernisierung ist die Förderung der Kooperationen – innerhalb eines Spektrums von der informellen Zusammenarbeit bis hin zu Fusionen – zwischen benachbarten Wasserver- und -entsorgungssystemen. Die Innenministerkonferenz (IMK) der Länder kommt hier zu folgendem Ergebnis:

Beschlussniederschrift der Sitzung vom 14./15. Mai 2003:

„Kommunale Kooperationen sind geeignet, die Effizienz der Wasserwirtschaft durch Arbeits- und Kostenteilung zu erhöhen und die Qualität durch eine Erweiterung der eigenen Möglichkeiten zu steigern. Durch interkommunale Zusammenarbeit können größere Versorgungsgebiete und größere Organisationseinheiten geschaffen wer-

den, ohne dass damit nach Auffassung der IMK die derzeit geltenden gemeindefinanziellen Grenzen überschritten werden. Interkommunale Zusammenarbeit kann unterschiedlich intensiv sein und von einem unverbindlichen Informationsaustausch bis zum vollständigen Aufgabenübergang auf eine andere Kommune reichen. Für die interkommunale Zusammenarbeit steht den Kommunen eine Vielzahl von öffentlich-rechtlichen (z. B. Zweckverbände, Anstalten öffentlichen Rechts) und privaten Rechtsformen zur Verfügung, die sachgerechte und auf die jeweiligen individuellen Anforderungen zugeschnittene Organisationsformen ermöglichen.“

Beschlussniederschrift der Sitzung vom 23./24. Juni 2005:

„Die IMK stellt fest, dass die Europäische Gemeinschaft den Rechtsrahmen für die Vergabe öffentlicher Aufträge zunehmend ausdehnt und dadurch die kommunale Organisationshoheit und vor allem Möglichkeiten interkommunaler Kooperation in Frage stellt. Es werde anerkannt, dass die Anwendbarkeit des Vergaberechts auf die kommunale Aufgabenorganisation nicht schon dadurch in Frage gestellt wird, dass sich die Kommunen öffentlich-rechtlicher Rechtsformen bedienen. Entscheidend kann es nur darauf ankommen, ob eine konkrete Maßnahme inhaltlich ein Beschaffungsvorgang im Sinne der einschlägigen europäischen Richtlinien bzw. des nationalen Rechts ist.“

Die Ausgliederung einer von einer Kommune bisher wahrgenommenen Aufgabe durch Gründung einer Eigen-gesellschaft oder eines Kommunalunternehmens (Anstalt des öffentlichen Rechts) ist eine organisatorische Maßnahme ohne Beschaffungscharakter; dasselbe gilt für spätere Aufgabenerweiterungen durch Satzungsänderung und für die Ausgliederung von Aufgaben auf (rein) kommunale Beteiligungsgesellschaften.

Im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit ist die Übertragung von Aufgaben auf andere kommunale Körperschaften auch dann kein Beschaffungsvorgang, wenn sie mit einer Verschiebung der Zuständigkeiten (vor allem einem Wechsel öffentlich-rechtlicher Pflichten gegenüber Dritten und der Aufsichtsbehörde) verbunden ist. Auf die Vollständigkeit oder Unwiderruflichkeit der Aufgabenübertragung kann es nicht ankommen.

Die vorstehenden Feststellungen sind von hoher Bedeutung für die Wahrung des Rechts der kommunalen Selbstverwaltung, wie es in Artikel 5 Abs. 1 der Verfassung für Europa und in der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung verankert ist.“

Beschlussniederschrift der Sitzung vom 8./9. Dezember 2005:

„Der kommunalwirtschaftliche Querverbund stellt eine tragende Säule der öffentlichen Finanzierung einer leistungsfähigen kommunalen Daseinsvorsorge dar. Er darf bei einer etwaigen Neuordnung der Besteuerung der öffentlichen Hand nicht in Frage gestellt werden. Von der Bundesregierung wird erwartet, dass sie sich für eine Fortführung des kommunalwirtschaftlichen Querverbunds einsetzt.“

Die IMK beobachtet mit Sorge die Tendenz des Bundesfinanzhofes, die Grundsätze zur Besteuerung öffentlicher Einrichtungen in Frage zu stellen. Sie bittet daher das Bundesministerium der Finanzen, sich in den beim Bundesfinanzhof derzeit laufenden einschlägigen Verfahren dafür einzusetzen, dass

- die steuerliche Behandlung dauerdefizitärer Betriebe, die von einer Kommune in rechtlich unselbständiger Form betrieben werden, beibehalten wird,
- die Steuerfreiheit von Kapitalgesellschaften, die gemeinnützige öffentlich-rechtliche Pflichtaufgaben ihrer Gesellschafter wahrnehmen, erreicht wird.

Angesichts vermehrter Initiativen, die Besteuerung der öffentlichen Hand generell sowie u. a. der Abwasserentsorgung im Speziellen zu überprüfen, bekräftigt die Innenministerkonferenz wegen der zu erwartenden Gebührenmehrbelastungen der Bürger ihre ablehnende Position gegenüber Bestrebungen, u. a. die Abwasserentsorgung der Umsatzsteuer zu unterwerfen.

Eine Ausweitung der Umsatzbesteuerung öffentlicher Unternehmen auf Aufgaben, die ihnen im Rahmen der landesrechtlich geregelten kommunalen Zusammenarbeit von Gebietskörperschaften (insbesondere in Form von Zweckverbänden oder öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen) übertragen wurden, wird abgelehnt. Es handelt sich um so genannte Beistandsleistungen, die nicht steuerbare Tätigkeiten im Sinne von § 4 Abs. 5 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) sind.

Protokollnotiz Nordrhein-Westfalen:

Nordrhein-Westfalen hat sich hierzu enthalten, da die steuerliche Behandlung der öffentlichen Hand im Rahmen des so genannten kommunalwirtschaftlichen Querverbundes und die Steuerfreiheit im Hinblick auf die Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Umsatzsteuer bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts u. a. im Bereich der Abwasserentsorgung für überprüfungsbedürftig gehalten wird. Defizitäre Bereiche der Daseinsfürsorge bleiben durch die Quersubventionierung weitestgehend intransparent, was die intensive politische Auseinandersetzung über Wünschbarkeit und Finanzierbarkeit öffentlicher Dienstleistungen erschwert. Eine Beibehaltung des kommunalwirtschaftlichen Querverbundes und der genannten Steuerfreiheit von juristischen Personen des öffentlichen Rechts führt zu Wettbewerbsvorteilen gegenüber privaten Wettbewerbern und stellt damit ein Privatisierungshindernis dar.“

Auch die Wirtschaftsministerkonferenz (WMK) der Länder hat sich in ihrem Beschluss und Bericht zur Neustrukturierung der Wasserwirtschaft am 12./13. Dezember 2002 für größere Unternehmenseinheiten und für Querverbundunternehmen ausgesprochen. Sie fordert dafür eine steuerliche Gleichbehandlung von Trinkwasser und Abwasser. Nach Auffassung der WMK blockiert das gegenwärtige Steuersystem den betriebswirtschaftlichen Querverbund zwischen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung. Der Referenzmarkt in Deutschland wird als unterentwickelt eingeschätzt, wobei nach Auffassung der

WMK eine Veränderung dieses Befundes eine steuerliche Angleichung voraussetzt.

Um die eingangs genannten Ziele und Aufgaben im Rahmen einer Modernisierungsstrategie in ihrer Gesamtheit voranzubringen, wurden als weitere Kernelemente einer solchen Strategie

- ein ganzheitliches Benchmarkingkonzept einschließlich der fachlichen Grundlagen für Planung und Durchführung geschaffen,
- eine Prüfung der positiven und negativen Folgen einer Steuerpflicht der Abwasserentsorgung auch unter Berücksichtigung eines ermäßigten Umsatzsteuersatzes vorgenommen.

Beide Thematiken sind auch Gegenstand einer Diskussion auf EU-Ebene und sollten daher hinsichtlich ihrer Bewertung und Umsetzung im EU-Kontext gesehen werden.

2 Wasser im Kontext der europäischen Daseinsvorsorge

In den vergangenen zwei Jahren hat eine breite Diskussion über die Rolle der EU im Bereich der Daseinsvorsorge auf der Grundlage eines Grünbuchs der EU-Kommission stattgefunden. Die Kommission hat in einem Weißbuch zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse vom 12. Mai 2004 Schlussfolgerungen aus den Konsultationen gezogen. Sie hat darin angekündigt, zunächst keinen Vorschlag für eine Rahmenrichtlinie für Dienstleistungen von allgemeinem Interesse vorzulegen. Sie folgt damit Forderungen, die die Bundesregierung in einer gemeinsamen Stellungnahme mit den Bundesländern vertreten hat. Ablehnend zu einer Rahmenrichtlinie haben sich in den Konsultationen auch die kommunalen Spitzenverbände geäußert.

Die Bundesregierung unterstützt die Aussage des Bundestagsbeschlusses, dass Kommunen die Entscheidungsfreiheit behalten müssen, wie sie Aufgaben der Wasser- und Abwasserentsorgung wahrnehmen. Sofern sie sich entscheiden, die Aufgaben selbst oder mit anderen Kommunen durchzuführen, unterliegt dies nach Ansicht der Bundesregierung nicht dem Vergaberecht, da die Leistung nicht am Markt beschafft wird. Erst wenn sich eine Kommune entscheidet, die Leistung von einem Dritten ausführen zu lassen, liegt ein Einkauf am Markt vor, der auszuschreiben ist. Diese Wahlfreiheit der Kommunen darf auch durch das europäische Recht nicht beschränkt werden. Gegen entsprechende Bestrebungen der Europäischen Kommission setzt sich die Bundesregierung daher zur Wehr, u. a. in der Stellungnahme der Bundesregierung zum Grünbuch der Kommission zu öffentlich-privaten Partnerschaften (ÖPP) und in mehreren laufenden Vertragsverletzungsverfahren.

Die Möglichkeiten, gesellschaftsrechtliche ÖPP zu bilden und zu beauftragen, sind durch das EuGH-Urteil vom 11. Januar 2005 „Stadt Halle“ eingeschränkt worden. Die Beteiligung eines privaten Unternehmens an einem öffentlichen Unternehmen – gleich welcher Höhe – schließt

danach ein vergaberechtsfreies sog. „Inhouse-Geschäft“ von vornherein aus. Die Bundesregierung ist der Ansicht, dass dieses Urteil die Bereitschaft zur Bildung gesellschaftsrechtlicher ÖPP einschränkt und daher durch eine legislative Maßnahme die Inhouse-Vergaben auch an gemischt-wirtschaftliche Unternehmen unter bestimmten Bedingungen und in vernünftigem Rahmen zugelassen werden sollte. Dies hat die Bundesregierung in einer ergänzenden Stellungnahme zum Grünbuch an die Kommission herangetragen.

3 Einführung eines Verfahrens zum Leistungsvergleich zwischen Unternehmen (Benchmarking)

Der im Frühjahr 2003 im Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit geführte Meinungs- und Erfahrungsaustausch auf Bund-Länderebene sowie mit den kommunalen Spitzenverbänden, dem Verband kommunaler Unternehmen und den Fachverbänden zum Aufbau eines umfassenden Benchmarkingsystems hatte einvernehmlich zum Ergebnis geführt, hierfür einen ganzheitlichen Orientierungsrahmen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung zu erstellen.

Bund, Länder und Verbände sprechen sich für ein anonymisiertes Benchmarkingsystem auf freiwilliger Basis aus.

Das Rahmenkonzept soll das System der IWA (International Water Association) in ausgewogener Form und vorliegende praktische Erfahrungen durchgeführter Kennziffern- und Prozessvergleiche einbeziehen.

Für die Koordinierung und allgemeine Abstimmung eines solchen Gesamtkonzeptes wurde eine Unterarbeitsgruppe (UAG¹) „Benchmarking“ gebildet. Bereits in dieser Anfangsphase wurde Klärungsbedarf darin gesehen, wie nach bisherigen Erfahrungen zukünftig eine möglichst flächendeckende Mitwirkung aller Unternehmen, unabhängig von ihrer Unternehmensform und -größe, erreicht werden kann. Um eine höhere Breitenwirksamkeit auf der Grundlage eines Gesamtkonzeptes zu erreichen, wurde vorgeschlagen, diesen Aspekt gleichfalls in eine Verbändeerklärung aufzunehmen.

Weiterhin wurde vereinbart, dass die Ergebnisse des Benchmarkings der Öffentlichkeit in aggregierter und anonymisierter Weise bekannt gemacht werden sollten. Ein gemeinsamer Rahmen für Trink- und Abwasser solle im Sinne einer verbandlichen Regelwerksetzung (z. B. Merkblätter, Technische Hinweise, Arbeitsberichte) angestrebt werden, ohne dass dies Strukturveränderungen in der Branche präjudizieren soll. Die am Benchmarking

teilnehmenden Unternehmen bestimmen die inhaltlichen Schwerpunkte und den Umfang ihrer Benchmarkingprojekte selbst.

Benchmarking ist ein wesentlicher Bestandteil des nationalen Modernisierungskonzeptes. Das Europäische Parlament hat sich in seinen Entschlüssen zum Grünbuch über Dienstleistungen von allgemeinem Interesse vom 14. Januar 2004 bzw. zur EU-Binnenmarktstrategie 2003 bis 2006 vom 10. März 2004 für eine Modernisierung ausgesprochen, wobei wirtschaftliche Grundsätze mit Qualitäts- und Umweltstandards sowie mit der erforderlichen Effizienz in Einklang stehen müssen. Aus hiesiger Sicht kann das deutsche Benchmarkingkonzept hierfür einen wertvollen Beitrag leisten.

Das Gesamtkonzept sieht folgende Elemente vor:

- Verbändeerklärung zum Benchmarking Wasserwirtschaft,
- Merk- bzw. Hinweisblatt zu Grundlagen, Begriffsdefinitionen, Anforderungen (Gemeinsames Papier), erstellt auf der Grundlage der ATV-DVWK² Arbeitsberichte sowie des Technischen Hinweises W1100 des DVGW,
- Leitfaden Benchmarking für Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsunternehmen,
- (anwenderorientiert) Projektablaufplan, Checklisten, Praxisbeispiele,
- Branchenbild der deutschen Wasserwirtschaft.

3.1 Verbändeerklärung zum Benchmarking Wasserwirtschaft

Eine erste gemeinsame „Verbändeerklärung zum Benchmarking Wasserwirtschaft“ haben die Verbände ATT, BGW, DBVW, DWA, DVGW und VKU³ am 12. November 2003 vorgelegt (s. Anlage 1). Darin erklären sie sich bereit, gemeinsam den erforderlichen konzeptionellen Rahmen für ein Benchmarking in der Wasserwirtschaft im Sinne der Selbstverwaltung zu erarbeiten und weiterzuentwickeln. Die Verbände empfehlen den Unternehmen die Teilnahme an Benchmarkingprojekten und fördern deren breitenwirksame Umsetzung. Grundsätzlich begrüßen die Verbände das Informationsbedürfnis von Politik, Öffentlichkeit und Unternehmen und wollen über Stand und Entwicklung der Wasserwirtschaft in geeigneter Weise (aggregiert, anonymisiert) periodisch im Branchenbild berichten.

¹ Mitglieder der UAG Benchmarking: BMWA und die Länder Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen/LAWA-Vorsitz, Bundesverband der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft (BGW), Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches (DVGW), Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA), Bundesverband der deutschen Entsorgungswirtschaft (BDE), Verband kommunaler Unternehmen (VKU) und die kommunalen Spitzenverbände Deutscher Städtetag (DST), Deutscher Städte- und Gemeindebund (DStGB), Deutscher Landkreistag

² ATV-DVWK: Umbenannt in Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA)

³ ATT: Arbeitsgemeinschaft Trinkwassertalsperren e. V.; BGW: Bundesverband der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft e. V.; DBVW: Deutscher Bund verbandlicher Wasserwirtschaft e. V.; DWA: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.; DVGW: Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V.; Technisch-wissenschaftlicher Verein; VKU: Verband kommunaler Unternehmen e. V.

Die Verbände gehen u. a. von folgenden Grundsätzen aus:

- Freiwilligkeit, zugleich Förderung einer breitenwirksamen, möglichst flächendeckenden Umsetzung;
- Vertraulichkeit, zugleich Anerkennung des Informationsbedürfnisses von Politik, Wirtschaft und Öffentlichkeit;
- Optimierungsziele: Steigerung der Wirtschaftlichkeit und Kundenzufriedenheit, Ver- und Entsorgungssicherheit, Qualität und Nachhaltigkeit.

Im Juni 2005 haben die eingangs genannten Verbände unter Einbeziehung der zwischenzeitlich geschaffenen fachlichen Grundlagen für die systematische Planung und Durchführung von Benchmarkingprojekten eine Fortschreibung der Verbändeerklärung vorgenommen (s. Anlage 1).

Auch die kommunalen Spitzenverbände begrüßen die Durchführung von Benchmarkingprojekten. Eine aktive Begleitung würde insbesondere auch die Breitenwirksamkeit, v. a. die Teilnahme kleinerer Unternehmen fördern.

Der Verbändeerklärung können weitere Verbände beitreten.

3.2 Merk- und Hinweisblatt zu Grundlagen, Begriffsdefinitionen und Anforderungen des Benchmarking

DVGW und DWA werden in Abstimmung mit BGW und VKU im Jahre 2006

- die beiden Arbeitsberichte der DWA (1. Arbeitsbericht „Benchmarking“ vom Februar 2001, 2. Arbeitsbericht „Benchmarking in der deutschen Wasserwirtschaft – Anforderungen, Rolle und Gestaltung“ vom November 2003) sowie
- den Technischen Hinweis W 1100 des DVGW „Benchmarking in Wasserversorgungsunternehmen“ 2004

in einem gemeinsamen Merkblatt „Benchmarking in der deutschen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung“ zusammenfassen und damit die Berichte aktualisieren und deren Übersichtlichkeit erhöhen. Dieses Dokument wird die Frage nach der Qualität von Benchmarkingprojekten und die Frage „Was ist Benchmarking?“ beantworten.

3.3 Leitfaden Benchmarking für Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsunternehmen

Unter Federführung der regelsetzenden Verbände DVGW und DWA in Zusammenarbeit mit BGW und VKU wurde im November 2005 ein gemeinsamer „Leitfaden Benchmarking für Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsunternehmen“ herausgegeben. Der Leitfaden ist eine praktische Hilfestellung für Unternehmen der Wasserwirtschaft zur Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Benchmarkingprojekten. Dieser soll sich als Arbeitshilfe an die Unternehmen richten („Wie mache ich

Benchmarking?“) und auch die Vielfalt des Benchmarking innerhalb eines Rahmens, so wie in der Verbändeerklärung vom Grundsatz vorgeschlagen, widerspiegeln. Der Leitfaden ist auf Bestellbasis bei den Verbänden DVGW und DWA verfügbar.

3.4 Branchenbild der deutschen Wasserwirtschaft

Um dem gestiegenen Informationsbedarf von Politik, Öffentlichkeit und Unternehmen über den Stand, die Entwicklung und Leistung der deutschen Wasserwirtschaft Rechnung zu tragen, werden die Unterzeichnerverbände der Verbändeerklärung ein gemeinsames periodisch erscheinendes Branchenbild erstellen.

Das Branchenbild für die Wasserwirtschaft umfasst die folgenden Kernbestandteile:

- Ergebnisse bundesweiter statistischer Erhebungen der Verbände, Daten von Institutionen und Behörden; hierzu gehören statistische Daten und Kennzahlen zur Entwicklung des Wasserverbrauchs und der Abwassermenge, Qualität und Sicherheit der Ver- und Entsorgung, Entwicklung der Preise und Gebühren sowie der Investitionen,
- Ergebnisse einer bundesweiten Befragung zur Erhebung der Kundenzufriedenheit in der Bevölkerung,
- Informationen zu freiwilligen Benchmarkingprojekten.

Das Branchenbild kann zusätzlich für ausgewählte Daten auch länderbezogen dargestellt werden. Hiermit eröffnet sich für die Unternehmen, aber auch für die kommunalpolitischen Entscheider vor Ort die Möglichkeit, das örtliche Versorgungsunternehmen mit dem Bundes- oder Länderbild zu vergleichen.

Ein solches Branchenbild dürfte auch geeignet sein, nicht nur einzelnen Unternehmen der Branche Fragestellungen und Anregungen zum eigenen Unternehmensbild zu vermitteln, sondern auch auf Brüsseler Fragestellungen und Untersuchungen internationaler Institutionen Antworten zu geben. Der vorliegende Vorschlag für ein Branchenbild der deutschen Wasserwirtschaft ist der bislang umfassendste Versuch der Darstellung von Leistungsparametern einer Branche der Daseinsvorsorge im europäischen Vergleich.

Die Verbände werden Anfang 2006 erstmalig ein gemeinsames Branchenbild 2005 herausgeben (Gliederung s. Anlage 2).

3.5 Unterstützende Maßnahmen

Der Erfolg des deutschen Benchmarkingansatzes, der auf freiwilliger Basis mit vertraulicher Datenbehandlung beruht, wird insbesondere durch folgende Prämissen bestimmt:

- Umsetzung eines ganzheitlichen Ansatzes unter Berücksichtigung der Aspekte Qualität, Ver- und Entsorgung

gungssicherheit, Wirtschaftlichkeit, Kundenservice, Nachhaltigkeit;

- Erreichung einer hohen Breitenwirksamkeit, d. h. eine möglichst flächendeckende Ausdehnung.

Zur Bewertung dieser Fragen hat sich die UAG Benchmarking zum Teil ausführlich mit laufenden bzw. abgeschlossenen Benchmarkingprojekten aus verschiedenen Bundesländern befasst. Die Erfahrungen in Bayern und Hessen zeigen, dass eine Anschubfinanzierung vorteilhaft ein breitenwirksames Benchmarking unterstützt. Die Finanzierung solcher Projekte mit hoher Teilnehmerzahl bewegt sich in der Größenordnung von wenigen 100 000 Euro.

Das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen bietet allen Bundesländern an, das bayerische Fachkonzept gegen minimales Entgelt zur Verfügung zu stellen. In der UAG wurde mit Blick auf die Finanzlage der Länder auch deutlich gemacht, dass eine dauerhafte Förderung, vor allem für Weiterführungs- und Wiederholungsrunden der Benchmarkingprojekte, sich weder die vertretenen Länder noch die Fachverbände vorstellen können.

Rheinland-Pfalz beabsichtigt, eine entsprechende Anschubfinanzierung zu gewähren. In Sachsen findet eine Landesbeteiligung in Form einer Anschubfinanzierung nicht statt und ist auch nicht beabsichtigt. Gleichwohl bemühen sich die einzelnen Ressorts, solche Projekte in Sachsen voranzubringen.

Niedersachsen versucht in einer Arbeitsgruppe einen Kennzahlenvergleich der Wasserdienstleister zu entwickeln. Sofern überhaupt Landesmittel bereitgestellt werden können, würden diese für einen landesweiten Kennzahlenvergleich verwendet werden.

Auch Thüringen weist auf haushalterische Zwänge hin, die eine Anschubfinanzierung nicht zulassen.

Für die Bundesländer Berlin, Hamburg und Bremen ist diese Thematik nicht relevant, da die jeweiligen Unternehmen am Benchmarking bereits teilnehmen.

Die Innenministerkonferenz (IMK) der Länder hat sich in ihrer Beschlussniederschrift über die Sitzung am 13./14. Mai 2003 bereits dafür ausgesprochen, dass die Länder „... Anreize für die Teilnahme am Benchmarking setzen könnten, indem sie die Entwicklung und Beschaffung der für den Kennzahlenvergleich erforderlichen Software fördern. Da zumindest für kleinere Unternehmen die Teilnahme unter Umständen mit einem entsprechenden Verwaltungsaufwand verbunden ist, könnte die Teilnahme durch die Förderung externer Beratung und externer Hilfe bei der Durchführung des Kennzahlenvergleichs erleichtert werden.“

4 Zusammenfassende Schlussfolgerungen zu Fragen einer Steuerpflicht der Abwasserentsorgung

Die Prüfung der positiven und negativen Folgen einer Steuerpflicht der Abwasserentsorgung wurde von einer

eigens hierzu gebildeten Unterarbeitsgruppe (UAG) „Prüfung der positiven und negativen Folgen einer Steuerpflicht in der Abwasserentsorgung“ und der von ihr vorgegebenen Prämissen anhand von Modellrechnungen der einbezogenen 17 Unternehmen praxisnah durchgeführt.

Die derzeitige steuerliche Rechtslage sowie die Ergebnisse einer bundesweiten und unternehmenskonkreten Betrachtung sind im Punkt 4.1. dargestellt.

Die Ermittlung der liquiditätsmäßigen Entgelt- und Gebührenaussparungen zeigt, dass eine im Sinne des Bundestagsbeschlusses geforderte Vermeidung von Mehrbelastungen für den Verbraucher nur bei einem – nach geltender Rechtslage noch unzulässigen – ermäßigten Umsatzsteuersatz zu erreichen wäre. Durch eine zeitweise – derzeit aber noch unzulässige – Optionslösung könnten – so auch die Auffassung einiger Verbände – ungleiche Belastungen abgefedert werden.

Die Anwendung eines ermäßigten Umsatzsteuersatzes würde bei generellem Übergang zur Steuerpflicht zu einer negativen Auswirkung für den Fiskus in Höhe von minus 150 Mio. Euro führen. Bei zusätzlicher Anwendung der Optionslösung würde sich unter den im Bericht getroffenen Annahmen die Aufkommenswirkung auf minus 350 Mio. Euro erhöhen. Aus der Steuerpflicht resultierende unternehmensbezogene Synergieeffekte sind nicht berücksichtigt; sie müssten fallweise ermittelt werden.

Die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes auf Leistungen der Abwasserentsorgung ist nach Artikel 12 Abs. 3 i. V. mit Nr. 17 des Anhangs H der 6. Richtlinie 77/388/EWG (6. EG-Richtlinie) derzeit nicht möglich.

Soweit andere EU-Mitgliedstaaten einen ermäßigten Steuersatz anwenden, ist dies nur auf der Basis von Sonderregelungen möglich, die für Deutschland nicht anwendbar sind.

Die Bundesregierung untersucht im Rahmen der mit Bundestagsbeschluss zur Modernisierung der deutschen Wasserwirtschaft vorgegebenen Prämissen Maßnahmen zur Erhöhung der Effizienz und Wettbewerbsfähigkeit bei Gewährleistung einer hohen Versorgungssicherheit; sie dürfen dementsprechend insgesamt zu keinen Mehrbelastungen bei Bürgern und gewerblicher Wirtschaft führen.

Ein Weg dieses Ziel zu gewährleisten ist, dass die Kommunen auch in Zukunft eigenständig über die Organisation der Abwasserentsorgung entscheiden können und das Steuerprivileg für die Abwasserentsorgung beibehalten wird, wie dies von CDU, CSU und SPD im Koalitionsvertrag vom 11. November 2005 vereinbart wurde.

4.1 Prüfung der positiven und negativen Folgen einer Steuerpflicht der Abwasserentsorgung

Derzeitige steuerliche Rechtslage

Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind grundsätzlich nur mit ihren wirtschaftlichen Aktivitäten körperschafts-, gewerbe- und umsatzsteuerpflichtig. Sie begrün-

den insoweit einen Betrieb gewerblicher Art. Hoheitliche Tätigkeiten sind nicht steuerpflichtig.

Nach derzeit gültigem Steuerrecht führen Leistungen der Abwasserentsorgung, die seitens einer juristischen Person des öffentlichen Rechts gegenüber dem Bürger erbracht werden, bei dieser nicht zu einem Betrieb gewerblicher Art (hoheitliche Tätigkeit). Überträgt die juristische Person des öffentlichen Rechts die Durchführung der Abwasserentsorgung auf private Dritte, erbringen diese eine Leistung an die juristische Person des öffentlichen Rechts. Diese unterliegt nach allgemeinen Grundsätzen der Besteuerung unter Anwendung des vollen Umsatzsteuersatzes. Soweit es nach bundes- und landesrechtlichen Vorschriften zulässig werden sollte, die Abwasserentsorgung als Aufgabe auf private Dritte zu übertragen, begründet die öffentliche Hand, wenn sie die Abwasserentsorgung durchführt, einen Betrieb gewerblicher Art.

Sind die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Betrieb gewerblicher Art gegeben, so hat die juristische Person des öffentlichen Rechts nicht die Möglichkeit, für die fragliche Tätigkeit zur Nichtbesteuerung zu optieren.

Die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes auf Leistungen der Abwasserentsorgung ist nach den bindenden Vorschriften der 6. EG-Richtlinie allerdings derzeit nicht möglich.

Dagegen stellt die Trinkwasserversorgung, sofern sie von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts betrieben wird, bei dieser einen Betrieb gewerblicher Art dar. Er unterliegt nach den einschlägigen Vorschriften der Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer. Die Lieferung von Trinkwasser unterliegt dem ermäßigten Umsatzsteuersatz. Wird die Trinkwasserversorgung von Privaten erbracht, so finden auf diese Tätigkeit die allgemeinen Grundsätze der Besteuerung Anwendung. Der ermäßigte Umsatzsteuersatz ist auch hier zu gewähren.

Umsatzsteuerrechtlich ist es grundsätzlich aber nicht möglich, für Investitionen, die vor Begründung einer Unternehmereigenschaft (hier im hoheitlichen Bereich) getätigt worden sind, nachträglich im Wege der Anwendung der Grundsätze des § 15 a UStG eine Entlastung von der Umsatzsteuer herzustellen.

Abwasserentsorgung als Betrieb gewerblicher Art

Nachfolgend werden einige Aspekte beleuchtet, die sich ergeben, wenn möglicherweise die Abwasserentsorgung durch juristische Personen des öffentlichen Rechts künftig einen Betrieb gewerblicher Art begründen sollte.

Finanzielle und betriebliche Auswirkungen

Die Prüfung der positiven und negativen Folgen einer derartigen Steuerpflicht der Abwasserentsorgung gehört zu den Kernelementen der Ausarbeitung einer Modernisierungsstrategie, die die Bundesregierung gemäß des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 21. März 2002, Plenarprotokoll 14/227, ausarbeitet:

„Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

1. Modernisierungsstrategie für die deutsche Wasserwirtschaft (...)

– in Abstimmung mit den Ländern eingehend zu prüfen, welche positiven und negativen Folgen von der Einführung eines einheitlichen ermäßigten Umsatzsteuersatzes für die Ver- und Entsorgung zu erwarten sind. Dies könnte Synergieeffekte im technischen und betriebswirtschaftlichen Bereich ermöglichen und eröffnet die Chance für die Schließung der regionalen Wasserkreisläufe. Eine mögliche Änderung muss so gestaltet sein, dass bei einer steuerlichen Gleichstellung von Trinkwasser und Abwasser und durch die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs sowie ggf. durch eine zeitweise Optionslösung insgesamt Mehrbelastungen für den Verbraucher vermieden werden; (...“ (Bundestagsdrucksache 14/7177, S. 3).

Unter Optionslösung versteht dieser Bericht die gesetzliche Möglichkeit eines kommunalen Abwasserentorgers, eine eigentlich eintretende Steuerpflicht (Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer) durch einseitige Erklärung gegenüber der zuständigen Finanzbehörde für eine bestimmte Anzahl von Jahren zu vermeiden, d. h. erst nach Ablauf dieser Zeitspanne steuerpflichtig zu werden.

Mit den Beauftragten der Länder zur Ausarbeitung einer Modernisierungsstrategie sowie mit den Kommunal- und Fachverbänden wurde vereinbart, im Rahmen einer Untereinigungsgruppe⁴ (UAG) „Prüfung der positiven und negativen Folgen einer Steuerpflicht in der Abwasserentsorgung“ in praxisnahen Modellrechnungen diese Untersuchung durchzuführen.

Zur Vorbereitung und Durchführung der Modellrechnungen hat die UAG einen Datenerfassungsbogen und eine Liste der in die Untersuchung einzubeziehenden Unternehmen, die dankenswerter Weise ihre Mitarbeit zugesagt haben, abgestimmt.

Für die Modellrechnung haben 17 Unternehmen und Betriebe ihre Daten zur Verfügung gestellt, darunter

- 4 Regiebetriebe, hiervon
 - 1 Abwasser-Betrieb: ab 2004 Betriebsführung Kläranlage als GmbH, Kanalnetz als Eigenbetrieb
 - 1 Abwasser-Betrieb: Betriebsführung durch GmbH & Co. KG,
- 8 Eigenbetriebe,
- 4 Zweckverbände,
- 1 GmbH.

⁴ Mitglieder der UAG „Prüfung der positiven und negativen Folgen einer Steuerpflicht in der Abwasserentsorgung“: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Bundesministerium der Finanzen, Deutscher Städtetag, Deutscher Städte- und Gemeindebund, Deutscher Landkreistag, Verband kommunaler Unternehmen, Bundesverband der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft, Bundesverband der Deutschen Entsorgungswirtschaft, Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall sowie von den Verbänden benannte Steuersachverständige

Die Größe der Unternehmen und deren Rechtsform ist in Tabelle 1 dargestellt. Der Anteil der gewerblichen Wirtschaft liegt in den jeweiligen Entsorgungsgebieten zwischen rd. 5 Prozent und 55 Prozent.

Tabelle 2.1 zeigt den bundesweiten Anteil der einzelnen Organisationsformen nach der Anzahl der an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner, Tabelle 2.2. die Organisationsformen der Träger der Abwasserentsorgung gewichtet nach der Anzahl der Betriebe.

Tabelle 1

Betriebsgröße und Rechtsform der untersuchten Unternehmen

Angeschl. Einwohner in 1 000	Unternehmen	Rechtsform
$0 \leq 10$	H	Regiebetrieb
$> 10 \leq 20$	A, M, R Q	Eigenbetrieb Zweckverband
$> 20 \leq 50$	B	Zweckverband
$> 50 \leq 100$	P O F	Zweckverband Eigenbetrieb Regiebetrieb
$> 100 \leq 250$	N E K C S	Regiebetrieb; Betriebsführung durch GmbH & Co. KG Zweckverband Eigenbetrieb GmbH Regiebetrieb; ab 2004 Betriebsführung Kläranlage als GmbH; Kanalnetz als Eigenbetrieb
$> 250 \leq 500$	D I	Eigenbetrieb Eigenbetrieb
> 500	L	Eigenbetrieb

Tabelle 2.1

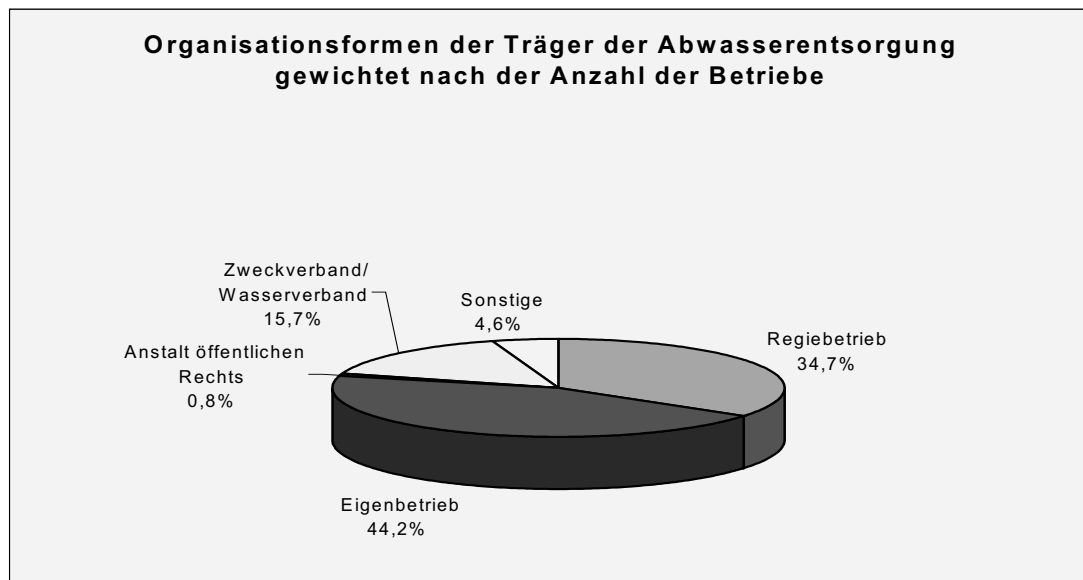
Organisationsformen



Quelle: Marktdaten Abwasser 2003 BGW/ATV-DVWK

Tabelle 2.2

Organisationsformen



Quelle: Marktdaten Abwasser 2003 BGW/ATV-DVWK

4.1.1 Umsatzsteuerliche Auswirkungen

Die durchgeführten Berechnungen stellen bezogen auf die bundesweite Betrachtung eine Schätzung dar.

Als Gesamtgröße für die Ausgangsumsätze wurde ein Volumen von 10 Mrd. Euro pro Jahr angenommen⁵. Dies entspricht einer Gebührenbelastung pro Einwohner in Höhe von 124 Euro jährlich. Zusätzlich wurden für steuerpflichtige Kanalanschlussbeiträge (Hausanschlüsse) 500 Mio. Euro pro Jahr angesetzt. Nach Bereinigung um Umsätze der gewerblichen Entsorger ergibt sich somit ein Umsatzvolumen von rund 10,6 Mrd. Euro brutto unter Berücksichtigung einer Entgeltbelastung von 10,41 Prozent nach Übergang zur Steuerpflicht. Es wurden vorsteuerbelastete Eingangsleistungen in Höhe von 5,5 Mrd. Euro berücksichtigt⁶. Abzüglich der Eingangsleistungen von gewerblichen Entsorgern verbleibt insgesamt ein Volumen von rund 5 Mrd. Euro. Somit ergeben sich jährliche Umsatzsteuermehreinnahmen in Höhe von rd. 780 Mio. Euro bei Anwendung des Normalsteuersatzes von 16 Prozent.

Unterstellt, man würde den ermäßigten Steuersatz auf die Leistungen der öffentlichen und der gewerblichen Abwasserentsorger – die derzeit dem allgemeinen Steuersatz von 16 Prozent unterliegen – anwenden (unter Berücksichtigung einer Entgeltbelastung um 1,84 Prozent), käme es zu Umsatzsteuermindereinnahmen in Höhe von jährlich rd. 150 Mio. Euro.

Die angeführten Änderungen bei der umsatzsteuerlichen Behandlung können sich in Folge der Vorsteuerberechtigung auf Eingangsleistungen (Investitionen) ggf. mindernd auf den Umfang zu gewährender Fördermittel/Zuschüsse auswirken. Dies hätte zumeist entlastende Wirkung auf Länderhaushalte.

Optionslösung

Unterstellt, die Abwasserentsorgung wäre ein Betrieb gewerblicher Art und deren Träger (öffentliche Gebietskörperschaften) hätte die Option, zeitlich befristet z. B. 3 bis 5 Jahre auf die Besteuerung zu verzichten, ergäben sich abhängig vom Investitionsverhalten und vom Steuersatz geringere Mehreinnahmen (16 Prozent) bzw. zusätzliche Mindereinnahmen (7 Prozent). Beispielhaft würden sich bei einer Quantifizierung der Optionslösung unter Zugrundelegung nachfolgender Eckdaten mit 6,2 Mrd. Euro Ausgangsumsätzen und Investitionen von 3,9 Mrd. Euro rein rechnerisch folgende Aufkommenswirkungen ergeben:

- Bei Anwendung der Optionslösung würden bei Anwendung des Normalsteuersatzes die jährlichen Steuermehreinnahmen rund 390 Mio. Euro betragen.

⁵ Die Annahmen basieren auf Hochrechnungen aufgrund der BGW/ATV-Statistik „Marktdaten Abwasser 2002“ und hinsichtlich der gewerblichen Entsorger auf der amtlichen Umsatzsteuerstatistik 2001.

⁶ Der Ansatz bezieht lediglich die Investitionen ein, über die vorsteuerbelasteten übrigen Betriebskosten liegen keine Daten vor, tendenziell dürften die Vorsteuern damit eher zu niedrig eingeschätzt sein.

- Bei Anwendung des ermäßigten Steuersatzes würden sich dagegen Steuermindereinnahmen von rund 350 Mio. Euro jährlich ergeben.

Eine Ermittlung der Aufkommensauswirkungen im Bundesmaßstab ist von mehreren Einflussfaktoren, insbesondere von der unternehmerischen Entscheidung, abhängig und deshalb nicht exakt im Voraus bezifferbar. Bei der Bezifferung der finanziellen Auswirkungen der Optionslösung wurde von der Annahme ausgegangen, dass bei den steuerpflichtigen Unternehmen das Investitionsvolumen der Abwasserbetriebe gegenüber dem Status Quo um 35 Prozent steigen wird. Sollten die Abwasserbetriebe ihre Investitionen über dieses angenommene Maß hinaus verstärken, ergäben sich dementsprechend höhere negative Auswirkungen für den Fiskus.

Zusammenfassung der finanziellen Auswirkungen bei der Umsatzsteuer

	Bei Anwendung des Normalsteuersatzes	Bei Anwendung des ermäßigten Steuersatzes
1. genereller Übergang zur Steuerpflicht	+ 780 Mio. €	– 150 Mio. €
2. Optionslösung	+ 390 Mio. €	– 350 Mio. €

4.1.2 Ertragsteuerliche Auswirkungen

Aussagekräftiges statistisches Datenmaterial zur Bezifferung der ertragsteuerlichen Auswirkungen steht nicht zur Verfügung. Für die Abwasserbetriebe besteht die Pflicht zur kostendeckenden Gebührenerhebung. Aus steuerrechtlicher Sicht führt eine kostendeckende Gebührenerhebung jedoch nicht unbedingt zu einem ausgeglichenen Ergebnis, da bestimmte Werte, z. B. Abschreibungen oder Eigenkapitalverzinsung, mit anderen Ansätzen als den steuerlichen Werten in die Berechnung einfließen.

Anhand von übermittelten Einzelfalldaten der eingangs genannten Unternehmen konnten stark vereinfachte Steuerberechnungen zu den Unternehmen vorgenommen werden. Die daraus ablesbaren Ergebnisse können aus ertragsteuerlicher Sicht zumindest eine Tendenz der finanziellen Auswirkungen darstellen (vgl. Tabelle 3). Hinsichtlich der Gewinnsituation der einzelnen Unternehmen ist zwar kein einheitliches Bild zu erkennen. Jedoch entsteht aufgrund der zum Teil sehr hohen Aufwendungen für Dauerschulden grundsätzlich Gewerbesteuer, die größtenteils den Kommunen zustehen würde (siehe Tabelle 3). Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag fallen nur in wenigen Fällen an.

Tabelle 3

Berechnung für das Jahr 2002

Unternehmen	Gewinne/ Verluste	Dauerschuld- zinsen	GewSt	KSt	Soli
	hoheitl. Bereich	hoheitl. Bereich	auf hoheitlichen Bereich (Hebesatz 400 %)		
Zahlen in €					
A	– 24.378	71.707	1.913	0	0
B	338.490	2.697.571	281.213	14.319	788
C	– 25.200	11.508.600	954.850	0	0
D	– 4.077.909	6.654.444	0	0	0
E	1.866	921.278	77.084	0	0
F	800.000	1.089.681	224.140	143.965	7.918
H	62.582	0	10.430	13.038	717
I	– 1.404.000	22.955.000	1.678.917	0	0
K	7.555.824	11.107.277	2.184.910	1.342.729	73.850
L	– 10.148.563	86.323.912	5.502.232	0	0
M	190.402	0	31.734	39.667	2.182
N	752.000	1.401.000	242.083	127.479	7.011
	– 253.959	1.090.000	48.507	0	0
P	– 414.310	1.518.943	57.527	0	0
	– 173.286	199.791	0	0	0
R	– 143.463	475.120	15.683	0	0
S	317.000	7.288.000	660.167	0	0

Zu beachten bleibt, dass, sofern eine Steuerpflicht begründet wird bei im Einzelfall zulässiger Herstellung eines Querverbundes, eventuell anfallende Verluste mit Gewinnen aus anderen Betrieben gewerblicher Art verrechnet werden können. Insoweit können entsprechende, jedoch nicht quantifizierbare Mindereinnahmen bei der dann entsprechend möglichen Gestaltung eines Querverbundes nicht ausgeschlossen werden.

Die Einführung einer Optionslösung für Unternehmen würde jedoch dazu führen, dass die ertragsteuerlichen

Auswirkungen geringer ausfallen. Es wäre davon auszugehen, dass insbesondere solche Unternehmen zur Steuerpflicht optieren, die beabsichtigen, hohe Investitionen zu tätigen. In der Folge wären die steuerlichen Abschreibungen – infolge des gesteigerten Investitionsvolumens – höher und somit würden sich steuerliche Verluste bilden oder ausweiten. Mit ertragsteuerlichen Einnahmen wäre dann nicht zu rechnen. Ob die Hinzurechnung von Dauerschuldzinsen für Zwecke der Gewerbebesteuerung ausreichen würde, um gewerbsteuerliche Mehreinnahmen zu generieren, wäre zweifelhaft.

Tabelle 4.1

Liquiditätsmäßige Entgeltauswirkungen Basisjahr 2002

	Ertragssteuerbelastung	USt-Belastung (+) USt-Entlastung (-)		GesamtSt-Belastung (+) GesamtSt-Entlastung (-)		Entgeltbelastung (+) Entgeltentlastung (-)	
		16%	7%	16%	7%	16%	7%
		Euro/m ³	Euro/m ³		Euro/m ³		%
Unternehmen							
A	0,00	0,04	-0,02	0,04	-0,02	3,02	-1,43
B	0,11	0,36	0,09	0,47	0,20	9,12	3,89
C	0,09	0,34	0,03	0,42	0,12	9,98	2,73
D	0,00	0,21	0,03	0,21	0,03	8,48	1,23
E	0,02	0,32	0,14	0,34	0,16	14,10	6,85
F	0,10	0,33	0,15	0,43	0,25	16,65	9,55
H	0,22	0,00	-0,08	0,21	0,14	14,22	9,14
I	0,06	0,18	0,02	0,24	0,08	10,95	3,70
K	0,35	0,31	0,04	0,66	0,39	17,75	10,51
L	0,03	0,11	0,04	0,14	0,06	12,99	5,74
M	0,12	0,35	0,16	0,47	0,28	14,45	8,77
N	0,08	0,40	0,16	0,47	0,24	12,06	6,05
O	0,02	0,16	0,03	0,18	0,04	8,47	2,02
P	0,02	0,02	-0,22	0,03	-0,20	0,91	-5,36
Q	0,00	-0,20	-0,41	-0,20	-0,41	-6,88	-13,89
R	0,03	-0,29	-0,48	-0,27	-0,45	-10,19	-17,04
S	0,02	0,18	0,07	0,20	0,09	13,29	6,05
Mittelwert		0,17	-0,01	0,24	0,06	8,79	2,27

Tabelle 4.2

Gesamtgebührenbelastung aus USt und GewSt in Prozent
Basisjahr 2002

Unternehmen	2002	
	bei 16 % USt	bei 7 % USt
A	12,29	3,57
B	8,90	0,46
C	14,45	5,57
D	8,98	0,52
E	12,67	3,93
F	12,01	3,32
H	14,57	5,68

noch Tabelle 4.2

Unternehmen	2002	
	bei 16 % USt	bei 7 % USt
I	13,12	4,35
K	13,10	4,33
L	12,36	3,64
M	13,36	4,56
N	12,38	3,66
O	12,08	3,39
P	13,22	4,43
R	9,37	0,89
S	13,21	4,43
Mittelwert	12,25	3,55

4.1.3 Quantifizierung der Auswirkungen

Nachfolgend werden die Auswirkungen der Einführung einer Steuerpflicht auf die Liquidität der Unternehmen und auf die jeweils individuell zu ermittelnden Gebühren als Bemessungsgrundlage für die Belastung der Kunden dargestellt. Als Bezugsgrundlage wurde für beide Berechnungen der Entgeltmaßstab Euro/m³ gewählt. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass bei beiden Modellrechnungen lediglich die jeweiligen Werte für die Belastung mit Ertrag- und Umsatzsteuern für das Modelljahr 2002 und für die Belastung mit Umsatzsteuern für die Modelljahre 2003 bis 2007 ermittelt werden konnten.

4.1.4 Liquiditätsmäßige Entgeltauswirkungen

Die liquiditätsmäßigen Entgeltauswirkungen bei einer Steueränderung im Abwasserbereich sind in den Tabellen 4.1, 5.1, 6.1 aufgezeigt. Grundlage hierfür sind die Datenerfassungsbögen. Im Einzelnen werden für die jeweiligen Jahre die liquiditätsmäßigen Entgeltauswirkungen mit Ertragsteuern (2002) und Umsatzsteuern (2002 bis 2007) dargestellt. Für das Basisjahr 2002 wurden die Ertragsteuerarten eingerechnet. Der Schwerpunkt des Aufkommens hieraus liegt auf der den Kommunen zufließenden

Gewerbsteuer (Tabelle 3). Die Gesamt-Steuerbe- bzw. -entlastung hängt insbesondere von der Umsatzsteuer und hier vor allem von der Höhe des Umsatzsteuersatzes ab. Bei einer Steuereinführung würde, bezogen auf den Durchschnitt der untersuchten Unternehmen, bei einem

- vollen Umsatzsteuersatz von 16 Prozent eine mögliche liquiditätsmäßige Entgeltbelastung von 24 ct (8,8 Prozent),
- ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 Prozent nur eine geringe liquiditätsmäßige Entgeltanhebung von 6 ct (2,3 Prozent)

bei Einbeziehung der Ertragssteuern und Nichtberücksichtigung evtl. möglicher Synergieeffekte zu erwarten sein.

Die liquiditätsmäßigen Entgeltauswirkungen sind, bezogen auf den vollen und ermäßigten Umsatzsteuersatz, für die Jahre 2002 bis 2007 in Tabelle 5.1 dargestellt. Die liquiditätsmäßige Entgeltauswirkung im Betrachtungszeitraum aus der USt beträgt bei vollem bzw. ermäßigtem Umsatzsteuersatz 6,84 Prozent bzw. 0,25 Prozent (Tabelle 6.1).

Tabelle 5.1

Liquiditätsmäßige Entgeltauswirkungen 2002 bis 2007

*H: in 2003 sehr hohe Investitionen

Unternehmen	2002				2003				2004				2005				2006				2007						
	USt-Belastung (+)		USt-Entlastung (-)		USt-Belastung (+)		USt-Entlastung (-)		USt-Belastung (+)		USt-Entlastung (-)		USt-Belastung (+)		USt-Entlastung (-)		USt-Belastung (+)		USt-Entlastung (-)		USt-Belastung (+)		USt-Entlastung (-)				
	16%	7%	16%	7%	16%	7%	16%	7%	16%	7%	16%	7%	16%	7%	16%	7%	16%	7%	16%	7%	16%	7%	16%	7%			
	Euro/m ³		%		Euro/m ³		%		Euro/m ³		%		Euro/m ³		%		Euro/m ³		%		Euro/m ³		%				
A	0,04	-0,02	3,02	-1,43	0,00	-0,06	0,40	-4,73	0,03	-0,04	2,06	-2,93	0,02	-0,04	1,82	-3,10	0,01	-0,05	0,01	-0,05	1,16	-4,10	0,05	-0,01	4,81	-0,70	
B	0,36	0,09	9,12	3,89	0,05	-0,19	1,08	-4,08	-0,06	-0,30	-1,23	-6,63	0,08	-0,17	1,89	-3,84	0,13	-0,12	3,07	-2,92	3,07	-2,92	0,19	-0,44	-4,24	-9,98	
C	0,34	0,03	9,98	2,73	0,49	0,15	10,52	3,26	0,49	0,16	10,64	3,39	0,49	0,16	10,91	3,65	0,51	0,19	11,53	4,27	11,53	4,27	0,51	0,19	11,72	4,47	
D	0,21	0,03	8,48	1,23	0,18	0,01	7,47	0,22	0,17	0,01	7,47	0,22	0,24	0,04	8,59	1,33	0,26	0,05	9,01	1,76	9,01	1,76	0,27	0,05	9,11	1,86	
E	0,32	0,14	14,10	6,85	0,32	0,14	13,35	6,10	0,29	0,12	12,61	5,36	0,29	0,12	12,71	5,46	0,30	0,14	13,30	6,05	13,30	6,05	0,31	0,14	13,63	6,38	
F	0,33	0,15	16,65	9,55	0,28	0,10	10,85	3,79	0,26	0,09	10,73	3,58	0,29	0,12	12,14	4,99	0,26	0,09	10,87	3,72	10,87	3,72	0,28	0,11	11,58	4,42	
H*	0,00	-0,08	14,22	9,14	-0,98	-1,06	-58,11	-62,66	0,12	0,04	9,23	3,23	0,14	0,06	10,51	4,49	0,18	0,10	12,73	6,88	12,73	6,88	0,18	0,10	12,73	6,88	
I	0,18	0,02	10,95	3,70	0,21	0,05	9,46	2,21	0,21	0,05	9,74	2,49	0,20	0,04	9,15	1,90	0,21	0,05	9,71	2,46	9,71	2,46	0,21	0,05	9,73	2,48	
K	0,31	0,04	17,75	10,51	0,16	-0,12	4,16	-3,09	0,16	-0,11	4,26	-2,99	0,23	-0,05	5,99	-1,25	0,26	-0,01	6,99	-0,26	6,99	-0,26	0,29	0,02	7,65	0,40	
L	0,11	0,04	12,99	5,74	0,12	0,04	10,68	3,43	0,10	0,02	9,30	2,05	0,09	0,02	8,75	1,50	0,10	0,02	9,18	1,92	9,18	1,92	0,11	0,03	10,09	2,84	
M	0,35	0,16	14,45	8,77	0,32	0,14	12,43	5,42	0,34	0,16	9,84	4,67	0,34	0,16	9,84	4,67	0,34	0,16	10,33	4,90	10,33	4,90	0,34	0,16	10,33	4,90	
N	0,40	0,16	12,06	6,05	0,33	0,09	8,29	2,28	0,27	0,04	6,54	0,91	0,38	0,15	10,71	4,07	0,39	0,15	11,05	4,35	11,05	4,35	0,42	0,18	12,07	5,27	
O	0,16	0,03	8,47	2,02	0,16	0,03	7,93	1,31	0,15	0,02	7,64	0,77	0,17	0,03	8,41	1,54	0,18	0,04	9,08	2,21	9,08	2,21	0,18	0,05	9,31	2,44	
P	0,02	-0,22	0,91	-5,36	0,31	0,08	8,82	2,20	0,24	0,00	6,79	0,03	0,27	0,03	7,48	0,94	0,29	0,06	8,27	1,66	8,27	1,66	0,28	0,04	8,18	1,29	
Q	-0,20	-0,41	-6,88	-13,89	-0,20	-0,41	-6,88	-13,89	-0,61	-0,88	-15,79	-22,85	-0,63	-0,90	-16,44	-23,50	-0,29	-0,29	-0,57	-7,66	-14,73	-7,66	-14,73	-0,27	-0,54	-6,94	-14,01
R	-0,29	-0,48	-10,19	-17,04	0,15	-0,03	3,32	-0,72	-0,10	-0,28	-2,14	-6,18	0,20	0,02	7,22	0,57	0,24	0,05	8,03	1,64	8,03	1,64	0,26	0,07	9,02	2,46	
S	0,18	0,07	13,29	6,05	0,16	0,06	11,49	4,39	0,15	0,04	10,18	2,95	0,14	0,04	10,09	2,86	0,14	0,04	10,08	2,86	10,08	2,86	0,14	0,04	10,05	2,83	
Mittelwert	0,17	-0,01	8,79	2,27	0,12	-0,06	3,25	-3,21	0,13	-0,05	5,76	-0,70	0,17	-0,01	7,04	0,37	0,21	0,02	8,04	1,33	8,04	1,33	0,20	0,02	8,17	1,42	

Tabelle 5.2

Gebührenbelastung aus USt (ohne GewSt) in Prozent 2002 bis 2007

Unternehmen	2002		2003		2004		2005		2006		2007	
	bei 16 %	bei 7 %	bei 16 %	bei 7 %	bei 16 %	bei 7 %	bei 16 %	bei 7 %	bei 16 %	bei 7 %	bei 16 %	bei 7 %
A	12,28	3,57	11,50	2,85	10,59	2,01	11,76	3,09	8,82	0,38	8,27	-0,13
B	8,73	0,29	7,67	-0,68	6,84	-1,45	6,05	-2,18	5,40	-2,78	3,85	-4,21
C	14,42	5,54	14,09	5,06	13,54	4,73	13,32	4,52	13,17	4,39	12,94	4,17
D	8,98	0,52	8,65	0,22	8,34	-0,06	8,00	-0,38	7,71	-0,65	7,38	-0,95
E	12,63	3,89	13,06	4,29	13,42	4,62	13,00	4,23	12,71	3,96	12,55	3,82
F	11,84	3,17	11,39	2,75	11,09	2,47	10,92	2,31	10,63	2,05	10,41	1,84
H	14,35	5,48	3,79	-4,26	3,11	-4,89	2,90	-5,09	3,67	-4,38	4,07	-4,01
I	13,05	4,28	12,68	3,94	12,34	3,63	11,94	3,26	11,62	2,96	11,32	2,68
K	12,83	4,08	11,98	3,29	10,80	2,20	10,02	1,49	9,40	0,91	8,91	0,46
L	12,28	3,57	12,69	3,95	11,83	3,16	11,16	2,53	10,73	2,14	10,39	1,83
M	13,26	4,47	13,34	4,55	13,07	4,30	12,79	4,04	12,57	3,83	12,36	3,64
N	12,30	3,59	11,43	2,78	10,63	2,04	10,41	1,84	10,08	1,54	9,81	1,29
O	12,07	3,37	11,66	2,99	11,08	2,46	10,85	2,25	10,62	2,03	10,43	1,86
P	13,20	4,42	12,83	4,08	12,25	3,54	11,75	3,08	11,42	2,78	11,12	2,50
R	9,34	0,85	8,33	-0,08	6,98	-1,32	6,82	-1,47	6,65	-1,63	6,53	-1,73
S	13,13	4,36	12,28	3,57	9,25	0,78	8,66	0,23	8,18	-0,22	7,70	-0,65
Mittelwert	12,17	3,47	11,09	2,46	10,32	1,76	10,02	1,48	9,59	1,08	9,25	0,78

Tabelle 6.1

Mittelwerte liquiditätsmäßige Umsatzsteuer (USt) Be-/Entlastung u. Entgeltbe-/entlastung

Jahre	Mittelwert aller Unternehmen in Euro/m ³		Mittelwert aller Unternehmen in %	
	USt-Belastung (+) USt-Entlastung (-)	USt-Belastung (+) USt-Entlastung (-)	Entgeltbelastung (+) Entgeltentlastung (-)	Entgeltbelastung(+) Entgeltentlastung (-)
	16%	7%	16%	7%
2002	0,17	-0,01	8,79	2,27
2003	0,12	-0,06	3,25	-3,21
2004	0,13	-0,05	5,76	-0,70
2005	0,17	-0,01	7,04	0,37
2006	0,21	0,02	8,04	1,33
2007	0,20	0,02	8,17	1,42
Mittelwert	0,17	-0,02	6,84	0,25

4.1.5 Gebührenausswirkungen für die Jahre 2002 bis 2007

Die Ermittlung der Gebührenausswirkungen erfolgt auf der Grundlage der Datenerfassungsbögen unter Einbeziehung der Personalkosten, Abschreibungen, Zinsen, internen Verrechnungen und sonstigen Eingangsumsätze sowie unter Zugrundelegung folgender einheitlicher Annahmen für den Untersuchungszeitraum 2002 bis 2007:

- Abschreibung Kanalnetzinvestitionen 65 Jahre (1,54 Prozent),
- Abschreibung Kläranlagen 20 Jahre (5,00 Prozent),
- kalkulatorischer Zinssatz 7 Prozent.

Diese Annahmen können von den Eckwerten abweichen, die den Angaben der Unternehmen zu Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen zugrunde liegen, wodurch die nachfolgenden Prozentangaben von den tatsächlichen Auswirkungen marginal abweichen können.

Die Gebührenausswirkungen bei Einführung der Umsatzsteuer einschließlich der Gewerbesteuer sind in den Tabellen 4.2, 5.2 und 6.2 ausgewiesen. In den untersuchten Unternehmen würde bezogen auf den Durchschnittswert im Jahre 2002 bei einem

- vollen Umsatzsteuersatz von 16 Prozent eine Gebührenbelastung von 12,25 Prozent,
- ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 Prozent eine Gebührenbelastung von 3,55 Prozent

bei Einbeziehung der Gewerbesteuer und Nichtberücksichtigung evtl. möglicher Synergieeffekte zu erwarten sein. Die max. bzw. min. Gebührenausswirkungen sind in den Tabellen 4.2 und 5.2 hervorgehoben. Die durchschnittliche Gebührenbelastung im Betrachtungszeitraum aus der Umsatzsteuer beträgt bei vollem bzw. ermäßigtem Umsatzsteuersatz 10,41 Prozent bzw. 1,84 Prozent (Tabelle 6.2). Die Betrachtung nach Tabelle 5.2 zeigt, dass die Gebührenbelastung aus der Umsatzsteuer im Laufe der Jahre abnimmt; hier wirkt sich der Vorsteuerabzug entlastend auf die Gebühr im Rahmen der Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen aus.

Tabelle 6.2

Gebühreneinfluss aus USt in Prozent Mittelwert aller Unternehmen

Jahre	Gebührenbelastung	
	bei 16 %	bei 7 %
2002	12,17	3,47
2003	11,09	2,46
2004	10,32	1,76
2005	10,02	1,48
2006	9,59	1,08
2007	9,25	0,78
Mittelwert	10,41	1,84

4.1.6 Investitionsumfang und -entwicklung

Sowohl die liquiditätsmäßige Entgeltentwicklung als auch die Gebührenentwicklung bei Steueränderung werden entscheidend vom Investitionsumfang beeinflusst. Der Investitionsverlauf im Zeitraum 2002 bis 2007 nach den Investitionsplänen der untersuchten Unternehmen ist in Tabelle 7 dargestellt. Er zeigt in der Gesamtbetrachtung einen gleichbleibend hohen Verlauf, der auf den Bundesdurchschnitt übertragbar sein dürfte. Der Investitionsverlauf 2002 bis 2007 weist hingegen in den einzelnen Unternehmen einen unterschiedlichen Verlauf auf (Tabelle 8). Die Jahresgesamtinvestitionen der letzten Jahre bewegten sich konstant zwischen 5 und knapp 6 Mrd. Euro. Von dieser Investitionsgröße kann auch in den Folgejahren ausgegangen werden. Zwei Drittel der Investitionen entfallen auf die Erneuerung und den weiteren Ausbau des Kanalnetzes. Die Instandsetzungs- und Sanierungsinvestitionen werden davon geprägt, dass 17 Prozent der öffentlichen Kanalisationen kurz und mittelfristig sanierungsbedürftig sind und 53 Prozent der Kanalschäden durch Erneuerung der Kanäle instandgesetzt werden. Eine Umfrage des DWA⁷ zeigt, dass das Gesamalter der Kanalisation im Vergleich zu früheren Umfragen steigt und für die Zukunft mit einem zunehmenden Sanierungsbedarf zu rechnen ist. Eine Steueränderung mit der damit verbundenen Möglichkeit des Vorsteuerabzugs kann Einfluss auf Investitionen haben.

⁷ DWA, Zustand der Kanalisation in Deutschland, Umfrage 2001

Tabelle 7

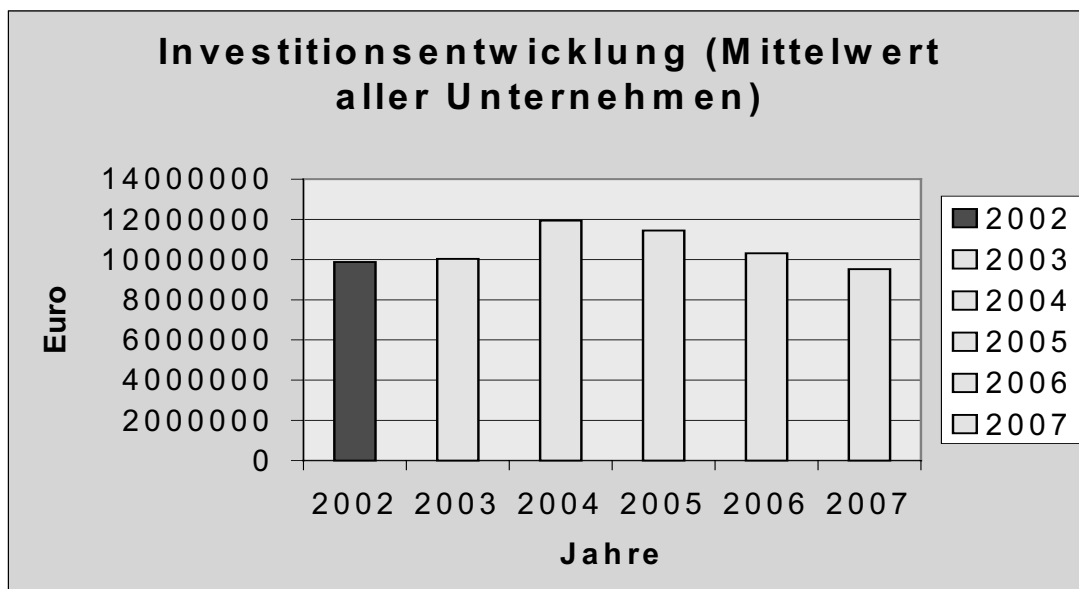
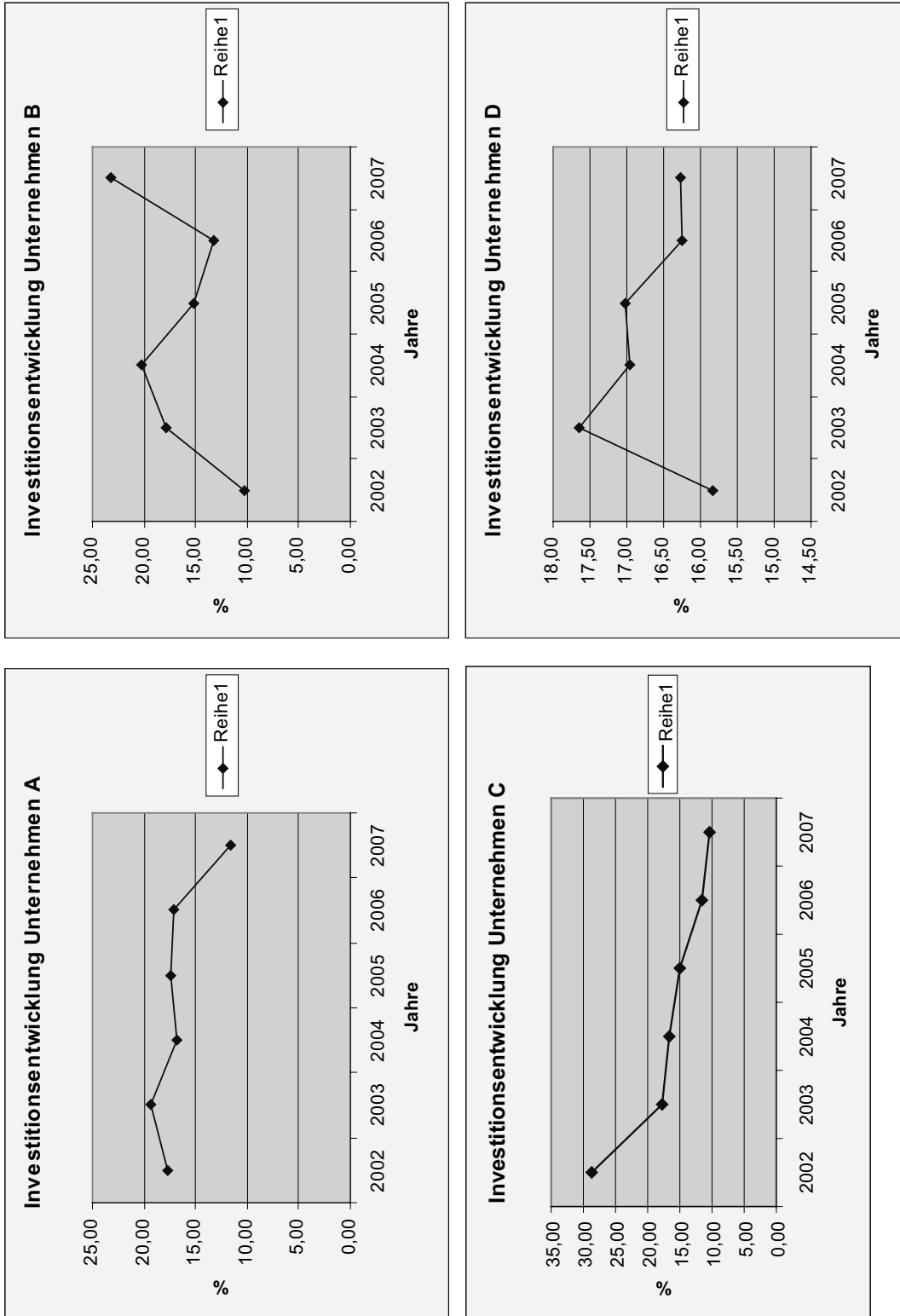


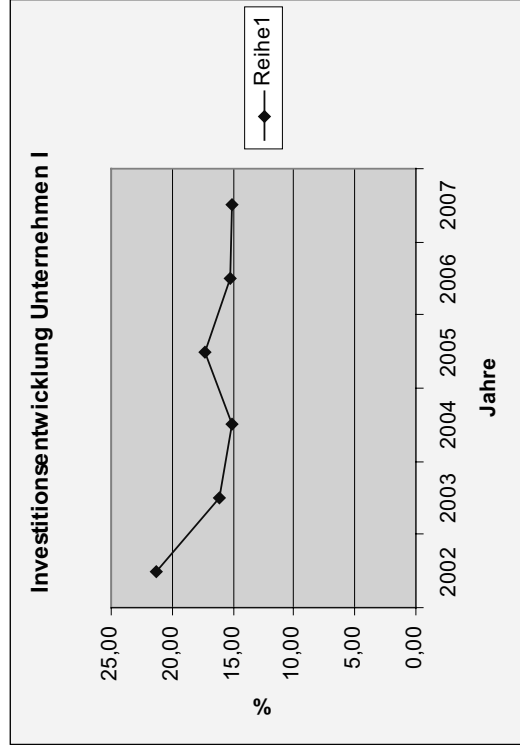
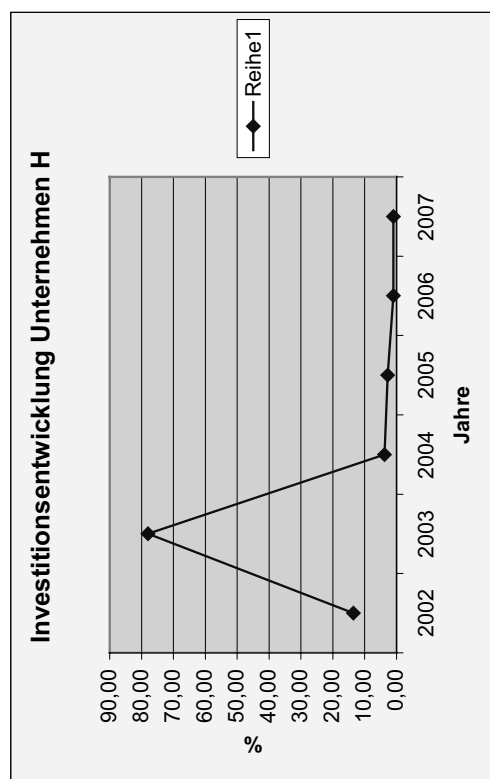
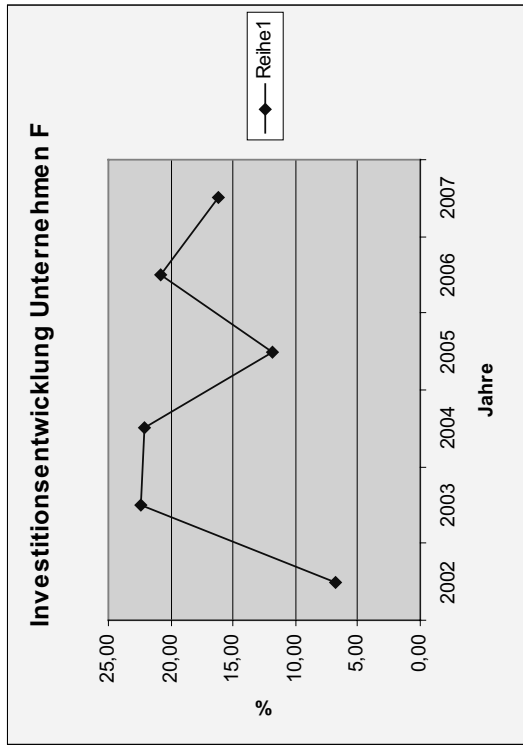
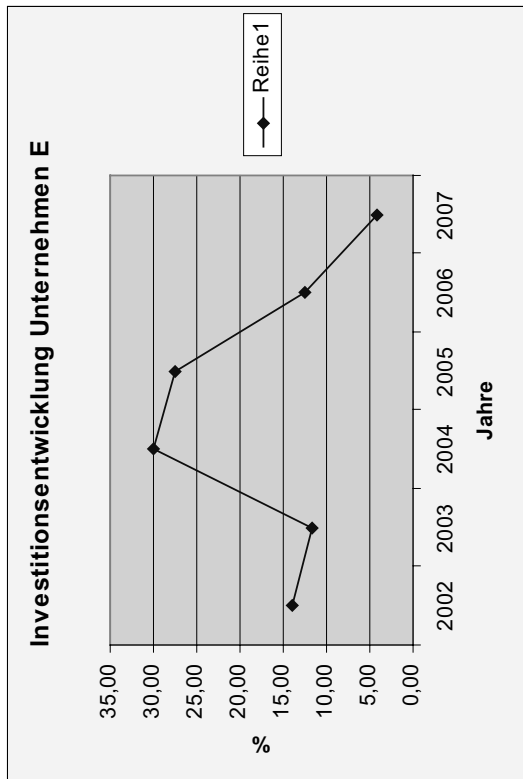
Tabelle 8

Jährlicher Investitionsanteil in Prozent zu Gesamtinvestitionen 2002 bis 2007;
Unternehmen A bis D



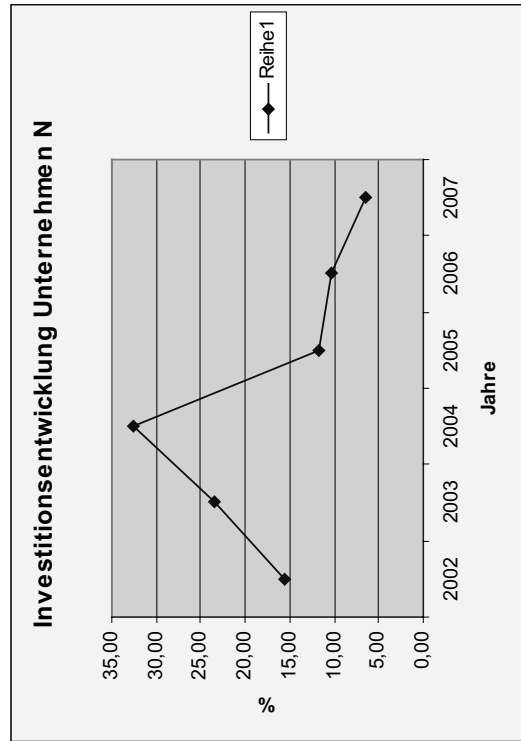
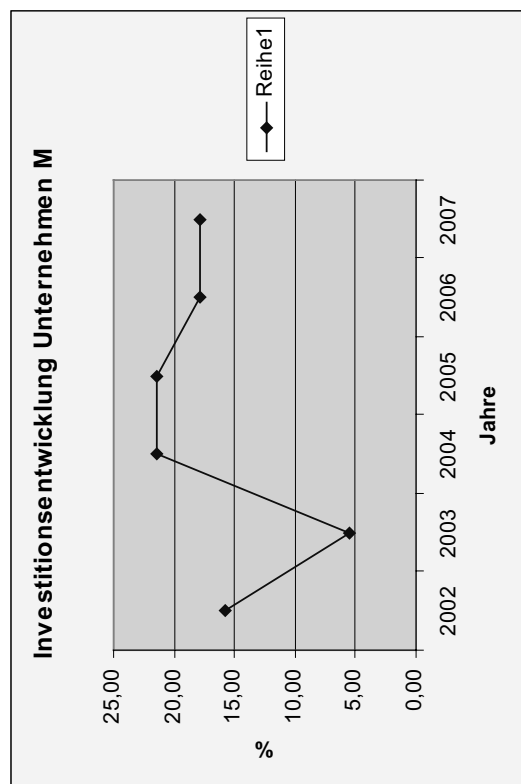
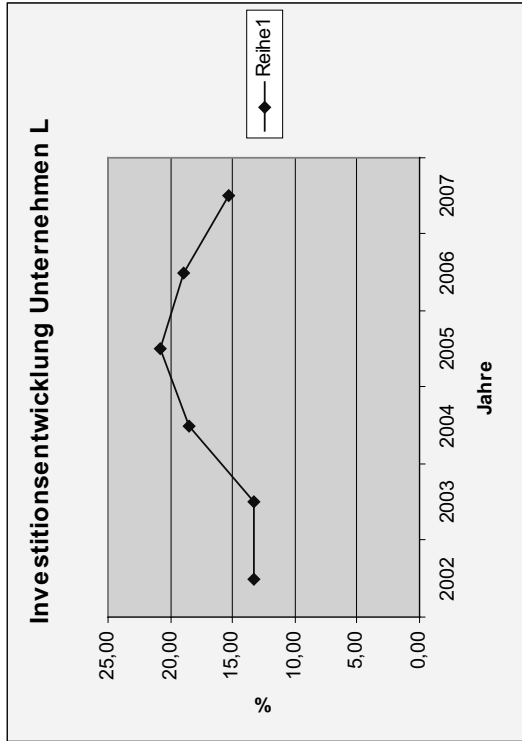
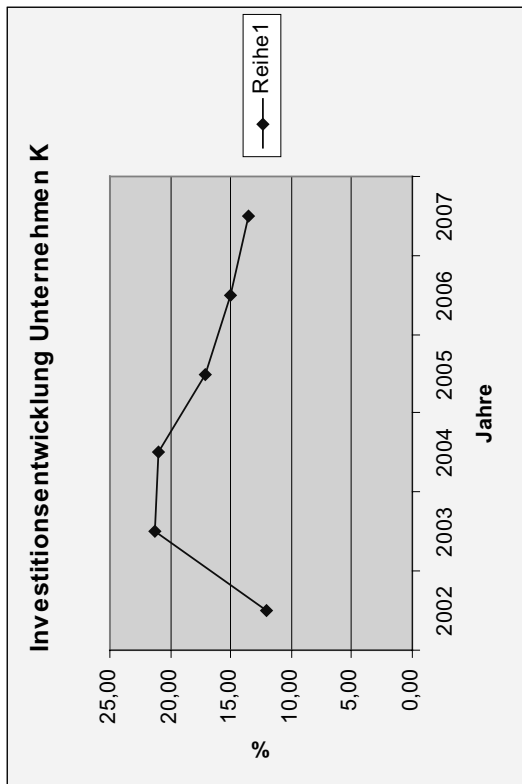
noch Tabelle 8

Jährlicher Investitionsanteil in Prozent zu Gesamtinvestitionen 2002 bis 2007;
Unternehmen E bis I



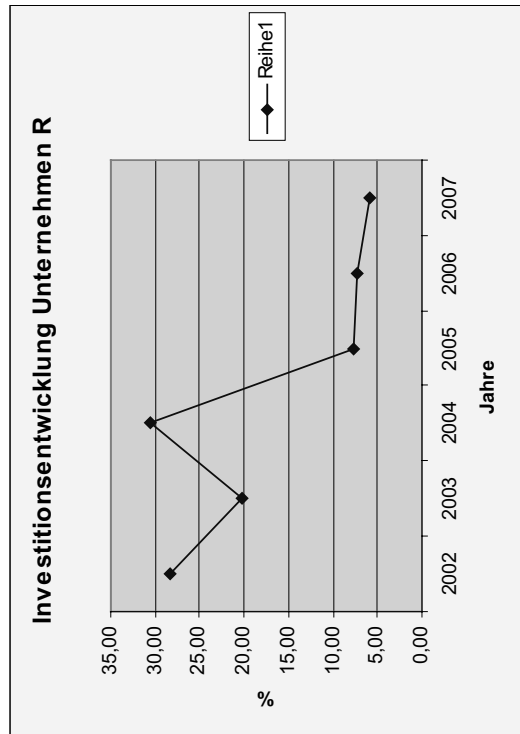
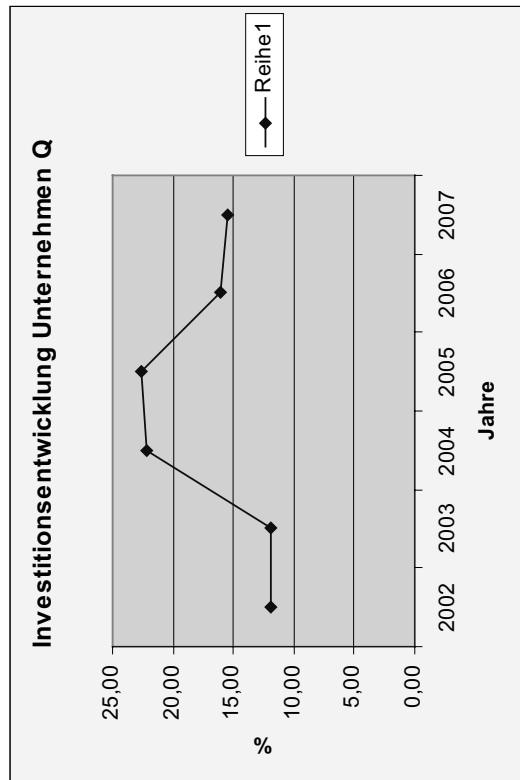
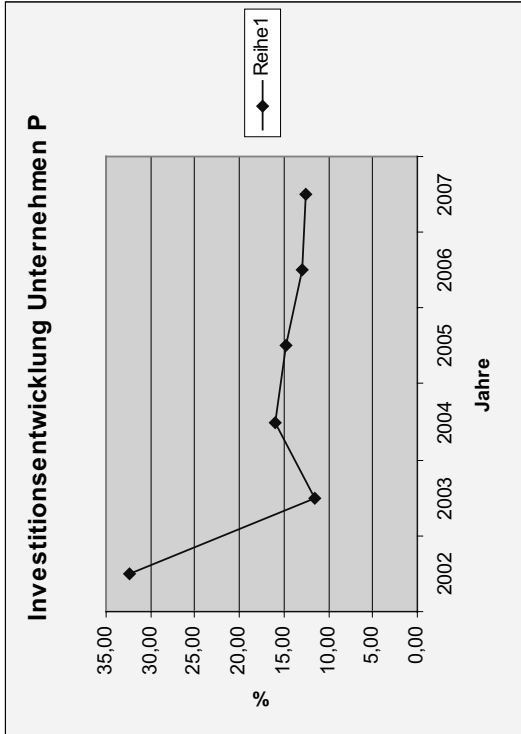
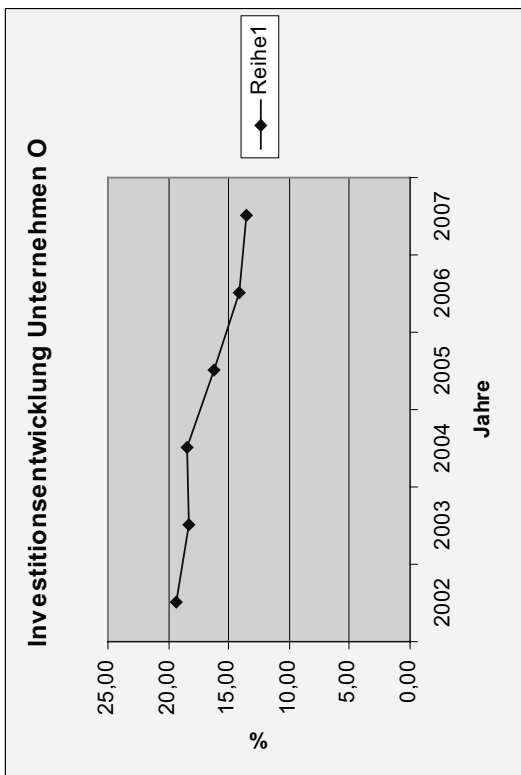
noch Tabelle 8

Jährlicher Investitionsanteil in Prozent zu Gesamtinvestitionen 2002 bis 2007;
Unternehmen K bis N



noch Tabelle 8

Jährlicher Investitionsanteil in Prozent zu Gesamtinvestitionen 2002 bis 2007;
Unternehmen O bis R



noch Tabelle 8

**Jährlicher Investitionsanteil in Prozent zu Gesamtinvestitionen 2002 bis 2007;
Unternehmen S**



4.2 Positionierung der Länder zum Bericht zur Prüfung der positiven und negativen Folgen einer Steuerpflicht der Abwasserentsorgung

Die Stellungnahmen der Länder zu Fragen einer Steuerpflicht der Abwasserentsorgung lassen ein uneinheitliches Bild erkennen. Auch machen einzelne Länder in ihren Stellungnahmen deutlich, dass der interne Meinungsbildungsprozess noch nicht abgeschlossen sei.

Mehrere Länder wie Bayern, Sachsen-Anhalt und Hamburg weisen darauf hin, dass im Umsatzsteuergesetz noch kein ermäßigter Umsatzsteuersatz für Abwasserentsorgungsleistungen vorgesehen und nach den Vorschriften der 6. RL 77/388/EWG (6. EG-Richtlinie) derzeit nicht möglich sei. Zwar sieht ein Vorschlag der EU-Kommission vom Juli 2003 die Möglichkeit eines ermäßigten Abwassersteuersatzes vor; jedoch ist das Verfahren hierzu noch nicht abgeschlossen. Ein voller Umsatzsteuersatz führe, wie auch dem Prüfbericht zu entnehmen sei, zu einer höheren Gebührenbelastung und wird deshalb abgelehnt. Mehrere Länder weisen mit Blick auf die Möglichkeit des Vorsteuerabzuges auf ein unterschiedliches Investitionsverhalten hin. Sachsen-Anhalt hebt hervor, dass in Folge der erheblichen Investitionen in den Jahren 1990 bis 2005 aufgrund des erreichten Anschlussgrades die Investitionen in Sachsen-Anhalt zurückgehen und der Gebührentlastungseffekt des Vorsteuerabzuges dann besonders in den Ländern mit einem immensen Reparatur- und Erneuerungsbedarf zum Tragen kommen würde.

In Sachsen-Anhalt würde sich die Umsatzsteuerbelastung gebührenerhöhend auswirken.

Einige Länder gehen auf die im Prüfbericht Pkt. 4.1 dargestellte Gestaltungsmöglichkeit des steuerlichen Querverbundes ein, die es unter bestimmten Umständen ermöglicht, Gewinne und Verluste zweiter oder mehrerer Betriebe gewerblicher Art (BgA) miteinander zu verrechnen. Nach Auffassung der Länder sei derzeit der Fortbestand bzw. die Zukunft des steuerlichen Querverbundes ungewiss, weil der Bundesfinanzhof dazu tendiert, bei dauerdefizitären BgA eine verdeckte Gewinnausschüttung an dessen Träger anzunehmen, so dass sich als Folge kein verrechenbarer Verlust mehr ergäbe. Welche Folgerungen hieraus zu ziehen sind, bedarf noch einer abschließenden Entscheidung. Weiterhin gehen mehrere Länder, wie Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Bayern auf die im Prüfbericht entsprechend dem Bundestagsbeschluss untersuchte Optionslösung ein. Sie heben hervor, dass eine solche Regelung mit der verfassungsrechtlich gebotenen Gleichmäßigkeit der Besteuerung nicht vereinbar sei. Schließlich wäre ein Optionsrecht auch für eine Übergangszeit nach der verbindlichen 6. EG-Richtlinie nicht zulässig, so dass der Rat der EU nach Auffassung von Sachsen-Anhalt ein derartiges Optionsrecht nicht als Sondermaßnahme für Deutschland genehmigen könne.

Die Hamburger Finanzbehörde nimmt zur Steuerpflicht der öffentlich-rechtlichen Unternehmen eine kritische bis ablehnende Haltung ein. Falls es zu einer grundsätzlichen Steuerpflicht käme – so Hamburg –, müssten zeitlich

großzügige Übergangsregelung für den Eintritt in die Steuerpflicht getroffen werden. Die Optionslösung wäre dann ein im Wege einer Verwaltungsregelung zu befürwortender Weg.

4.3 Positionierung der Verbände zum Bericht zur Prüfung der positiven und negativen Folgen einer Steuerpflicht der Abwasserentsorgung

Die Verbände BGW, BDE und VKU⁸ sprechen sich für eine steuerliche Gleichstellung von Wasser und Abwasser auf der Basis des für Trinkwasser geltenden ermäßigten Umsatzsteuersatzes aus. Insbesondere mit Blick auf die Mehrbelastungen, die nach dem Bericht für den Verbraucher bei vollem Umsatzsteuersatz zu erwarten seien, hält der VKU die Zugrundelegung eines ermäßigten Umsatzsteuersatzes für die Abwasserentsorgung für unverzichtbar. Der BGW sieht durch den Bericht seine Auffassung bestätigt, dass bei vermindertem Umsatzsteuersatz eine Gebührenneutralität unter Ausnutzung von Synergien und anderen Effekten wie z. B. die Möglichkeit des steuerlichen Querverbundes nahezu erreicht werden könne. Die Ausdehnung ermäßigter Umsatzsteuersätze auf die Abwasserbeseitigung ist nach Meinung des BDE wesentliche Voraussetzung zur Harmonisierung der Steuern auf EU-Ebene und essentielle Voraussetzung zur Herstellung von Wettbewerbsgleichheit in der EU. Die Umsatzsteuerbefreiung für öffentlich-rechtliche Abwasserentsorger und damit Verhinderung des Vorsteuerabzuges belastet zudem bei den Abwasserentsorgungsgebühren viele inländische Unternehmen und schränkt ihre europäische Wettbewerbsfähigkeit ein.

Mit Bezug auf die Rahmenbedingungen der Besteuerung von Abwasser in der EU heben diese Verbände hervor, dass eine Vielzahl von Mitgliedstaaten (Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Österreich, Portugal und Großbritannien) einen verminderten Umsatzsteuersatz für Abwasser anwenden. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Initiative der EU-KOM zur Novellierung der 6. EG-Richtlinie, die die Einführung eines ermäßigten Abwassersteuersatzes ermöglichen soll, hingewiesen.

Weiterhin wird vom BDE hervorgehoben, dass die derzeitige Steuerhürde (die öffentlich-rechtliche Abwasserentsorgung als hoheitliche Tätigkeit der Kommunen) die Herausbildung von wettbewerbsfähigen Strukturen verhindere und auf Länderebene die Aufgabenübertragung bei der Abwasserbeseitigung auf Dritte blockiere. Diese nationale Strukturschwäche im Dienstleistungsbereich (Herausbildung leistungsstarker Betreiberkapazitäten) erschwere auch eine bessere Positionierung von Bau- und Anlagenunternehmen im Wasserbereich.

Der VKU und BGW sind der Auffassung, dass durch eine zeitweise Optionslösung (Abwasserentsorger kann für ei-

nen bestimmten Zeitraum beim Finanzamt beantragen, dass für ihn die Steuerpflicht noch nicht zur Anwendung kommt) ungleiche Belastungen abgefedert werden sollten.

Darüber hinaus seien weitere flankierende Maßnahmen, z. B. Abschaffung der Abwasserabgabe, zu thematisieren.

Die DWA⁹ führt zur Steuerthematik Abwasser seit langer Zeit intensive Diskussionen. Hierbei wurde deutlich, dass zum jetzigen Zeitpunkt erhebliche Bedenken gegen die Einführung einer Steuerpflicht für die Abwasserentsorgung bestehen. Diese Vorbehalte stützen sich auf die im Bericht ausgewiesenen Gebührensteigerungen und auf die Einschätzung, dass viele Einrichtungsträger in Deutschland keine besonders hohen Investitionsnotwendigkeiten mehr sehen. Künftig steigende Investitionen werden deswegen nur bei einem Teil der Einrichtungsträger unterstellt. Deshalb gilt es nach Auffassung der DWA alles zu vermeiden, was unnötig Investitionsmittel der Einrichtungsträger mindere oder zu unnötigen Kostenerhöhungen führe.

Die DWA weist andererseits anhand eigener Untersuchungen in DWA-Veröffentlichungen darauf hin, dass in den kommenden 10 Jahren 50 bis 55 Mrd. Euro investiert werden müssen und für die Netzsanierung noch mehr getan werden müsse. Das Investitionsverhalten der Unternehmen wird in einzelnen Jahren stärker in und zwischen den Unternehmen voneinander abweichen, aber es dürfte kaum Entsorger geben, die mittelfristig gesehen nicht zumindest Sanierungsinvestitionen durchführen (s. hierzu den Investitionsverlauf der untersuchten Unternehmen, Pkt. 4.1).

Die Vereinigung schätzt ein, dass Ertragsteuern in erheblichem Umfang dann zu erwarten seien, wenn Einrichtungsträger Abschreibungen auf Wiederbeschaffungszeitwerte erwirtschaften und wenn eine eigene Kapitalverzinsung notwendig sei. Aus diesen Gründen sollte von der Einführung einer Ertragssteuerpflicht in jedem Falle abgesehen werden.

Weiterhin wird seitens der DWA darauf hingewiesen, dass auch durch die Einführung einer Steuerpflicht eine völlige Gleichstellung im Wettbewerb u. a. auf Grund des nach wie vor gegebenen Örtlichkeitsprinzips sowie des ungleichen Tarif- und Arbeitsrechts nicht zu erreichen sei.

DST, DStGB¹⁰ und Deutscher Landkreistag lehnen in ihren Stellungnahmen die im Bericht geprüften Modelle einer steuerlichen Gleichbehandlung von Wasserver- und Abwasserentsorgung ab, da diese – so die kommunalen Spitzenverbände – zwangsläufig zu einem Gebührenanstieg führen würde. Nach Auffassung des Deutschen Landkreistages vermag eine Steueränderung mit dem ermäßigten Steuersatz bei gleichzeitig vollem Vorsteuerabzug die Gebührenanhebung nur wenig zu mindern. Wei-

⁸ BGW: Bundesverband der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft e.V.; BDE: Bundesverband der deutschen Entsorgungswirtschaft e.V.; VKU: Verband der kommunalen Unternehmen e.V.

⁹ DWA: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.

¹⁰ DST: Deutscher Städtetag; DStGB: Deutscher Städte- und Gemeindebund

terhin wird nach Auffassung des Landkreistages das Vorsteuerargument keinen Dauereffekt mit sich bringen, sondern lediglich temporäre Wirkung entfalten. Der im Bericht zum Ausdruck gebrachte Einfluss auf das Investitionsverhalten der Kommunen durch den Vorsteuerabzug werde nicht geteilt.

Alle kommunalen Spitzenverbände unterstreichen in ihren Stellungnahmen, dass es sich bei den Abwasserinvestitionen um rentierliche Investitionen handele, die im Rahmen der kostenrechnenden Einheiten gebührenwirksam auf den Bürger bzw. den Gewerbebetrieb umgelegt werden können.

Zu Fragen der von EU-Seite geforderten Wettbewerbsneutralität, unabhängig von der Organisationsform, wird seitens der kommunalen Spitzenverbände nicht Stellung genommen.

Nach Auffassung des DStGB ist die Einführung der Umsatzsteuerpflicht für die Abwasserbeseitigung nicht notwendig, um mit Hilfe des Vorsteuerabzugs einen angeblichen Investitionsstau abzubauen, da ein solcher nicht bestehe. Ebenso sei eine Abwasser-Steuerpflicht nicht notwendig, um etwaige Synergievorteile durch Zusammenlegung der Ver- und Entsorgung in einem Unternehmen zu erschließen. Ein solcher Querverbund ist nach Auffassung des DStGB dort, wo er tatsächlich Vorteile bringt, bereits heute durch die Wahl einer privatrechtlichen Rechtsform möglich. In Bezug auf eine Neustrukturierung der Deutschen Wasserwirtschaft weist der Verband darauf hin, dass hierfür die Einführung der Umsatzsteuerpflicht nicht notwendig sei, da eine solche Unternehmenskonzentration unnötig und für die kommunale Aufgabenerfüllung der Abwasserbeseitigung schädlich sei. Kommunen und ihre Abwasserbetriebe haben – so der Verband – das vorrangige Ziel, eine sichere Abwasserentsorgung in Deutschland zu gewährleisten. „Dem gegenüber ist es nicht die Aufgabe der kommunalen Unternehmen, im internationalen Wettbewerb aufzutreten. Soweit private deutsche Unternehmen dieses Ziel verfolgen, ist ihnen dieses auch schon heute uneingeschränkt möglich.“ Welche Unternehmen hier eine Betreiberfunktion übernehmen könnten, und wie der (internationale) Wettbewerb in Deutschland selbst mitgestaltet werden kann, wird nicht ausgeführt (siehe hierzu auch Bericht Teil B).

5 Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Dritte; Erlass einer Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser (AEBAbwasserV)

5.1 Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Dritte

Nach § 18 a Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) regeln die Länder, welcher öffentlich-rechtlichen Körperschaft die Pflicht zur Abwasserbeseitigung obliegt. In den Landeswassergesetzen wird den Kommunen die Abwasserentsorgung als Pflichtaufgabe zugewiesen. Nach § 18a Abs. 2a WHG können die Länder regeln, unter welchen

Voraussetzungen die Abwasserbeseitigungspflicht auf einen Dritten ganz oder teilweise befristet und widerruflich übertragen werden kann.

Niedersachsen will – analog den Landesregelungen in Baden-Württemberg, Sachsen, Sachsen-Anhalt – im Rahmen der aktuellen Novelle des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) von dieser Möglichkeit Gebrauch machen. Die Voraussetzungen und das Verfahren für die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht sollen dabei durch eine Verordnung der Landesregierung geregelt werden. Mit der anstehenden Novelle wird zunächst nur die Ermächtigungsgrundlage geschaffen. Erst mit Inkrafttreten einer entsprechenden Verordnung liegen die Voraussetzungen für eine Aufgabenprivatisierung vor. Eine solche Regelung, die den Kommunen eine weitere Option für die Gestaltung ihrer Ver- und Entsorgungsaufgaben in die Hand geben würde, ist bislang noch in keinem Land zum Tragen gekommen. Der wesentliche Grund hierfür dürfte sein, dass bei Zulassung einer Pflichtenübertragung in der Abwasserentsorgung damit zu rechnen ist, dass auch die öffentlich-rechtlich organisierte kommunale Abwasserentsorgung steuerpflichtig werden würde.

Die Umsetzung von § 18a Abs. 2a WHG in Landesrecht bzw. die Inkraftsetzung einer solchen Regelung dürfte insoweit in engem Zusammenhang mit einer Entscheidung zur steuerlichen Gleichbehandlung von Wasserver- und Abwasserentsorgung unabhängig von der Organisationsform stehen.

Schleswig-Holstein sieht hierin nur einen nicht zufriedenstellend geregelten Aspekt und weist auf weitere zu klärende Problemfragen hin:

- Diese Problemfragen bezögen sich auf die WHG-Regelung einer befristeten und widerruflichen Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht, wonach die Gemeinden als originär verpflichtete Aufgabenträger (§ 18a Abs. 2 Satz 1 WHG i. V. m. § 31 Abs. 1 Satz 1 LWG SH) auch weiterhin in der Verantwortung für die Aufgabe „Abwasserbeseitigung“ verblieben. So impliziere das Widerrufsrecht, dass eine Aufsichts- bzw. Kontrollfunktion wahrzunehmen sei, da anderenfalls Informationen nicht beschafft und bewertet werden könnten, aus denen überhaupt eine Entscheidung zur ggf. erforderlichen Ausübung des Widerrufsrecht abgeleitet werden könne.

Darüber hinaus mache die Befristung deutlich, dass nach Ablauf der Übertragungsfrist die Möglichkeit bzw. für die Kommunen auch das Risiko bestehe, dass die Aufgabe auf den originären Aufgabenträger zurückfalle. In solch einem Fall könne es zu erheblichen praktischen wie auch finanziellen Problemen kommen.

- Die Gesetzesformulierung hat in Schleswig-Holstein eine Diskussion auch darüber ausgelöst, ob aufgrund des § 18a Abs. 2a WHG eine Privatisierung, d. h. eine vollständige Aufgabenübertragung auf einen privaten Dritten, und zwar mit allen Rechten und Pflichten, überhaupt möglich sei oder ob hieraus lediglich eine besondere Form der Beleihung abgeleitet werden

könne, für die dann weiterhin der öffentlich-rechtliche Rechtsrahmen bestimmend wäre.

Der Landesrechnungshof Schleswig-Holstein vertritt hierzu die Auffassung, dass es im Hinblick auf die Vorgaben des § 18a Abs. 2a WHG zu keiner „echten“ materiellen Privatisierung kommen könne. Er hält es daher für sachgerecht, dass die Bestimmung aufgrund der vielen ungeklärten Fragen nicht in Landesrecht umgesetzt werde.

5.2 Erlass einer Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser (AEBAbwasserV)

Im Zusammenhang mit der Umsetzung des § 18a (2a) WHG in Landesrecht ist es für privatrechtliche Betätigungsformen auch im Interesse des Verbraucherschutzes hilfreich, Allgemeine Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser zu erlassen, wie sie beispielsweise für Trinkwasser nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) bestehen. Eine solche Regelung wäre nicht nur für den vorgenannten Fall der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf einen Dritten von Interesse; auch öffentlich- und privat-rechtlich strukturierte kommunale Unternehmen möchten zunehmend ihre Vertragsbeziehungen – wie viele Anfragen in den letzten Jahren zeigen – auf der Basis solcher bundeseinheitlicher Abwasserentsorgungsbedingungen aufbauen.

Die Verordnung müsste zum Ziel haben, einheitliche Rahmenbedingungen für die Abwasserentsorgung in Analogie zur AVBWasserV zu schaffen.

Die Verordnung begründet jedoch weder einen Anschluss- oder Benutzungszwang hinsichtlich der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage noch ein korrespondierendes Anschluss- oder Benutzungsrecht. Diesbezügliche Regelungen sind dem Landesrecht vorbehalten; sie müssten im Falle einer AEBAbwasserV in einer sog. Rumpfsatzung geregelt werden.

Die Länder Sachsen und Sachsen-Anhalt begrüßen ausdrücklich den Erlass einer AEBAbwasserV, um eine Vielzahl in der Praxis auftretender Fragen, wenn Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung privatrechtliche Entgelte erheben, einheitlich zu beantworten. Hessen sieht keinen Bedarf für eine AEBAbwasserV.

6 Lockerung des Örtlichkeitsprinzips

Anliegen einer Lockerung des Örtlichkeitsprinzips ist es, den kommunalen Unternehmen die Möglichkeit einzuräumen, außerhalb des eigenen Gemeindegebiets und außerhalb von kommunalen Kooperationen tätig zu werden, d. h. eine Kommune kann sich am Wettbewerb im Rahmen von Ausschreibungen anderer Kommunen im Wasserbereich beteiligen. Die Umsetzung dieser Maßnahme liegt in der Zuständigkeit der Länder.

Eine solche Öffnung würde die Wettbewerbschancen deutscher Unternehmen verbessern und in vielen Fällen im internationalen Wassermarkt bei bestimmten Projekt-

formen, wie öffentlich-privaten Partnerschaften (ÖPP), eine Teilnahme am Wettbewerb überhaupt erst ermöglichen.

Ein spürbarer deutscher Beitrag zur Umsetzung der Millenniumsziele erfordert ein stärkeres internationales Engagement der deutschen Wasserwirtschaft und schafft zugleich Chancen für die nationale Wirtschaft. Dem nationalen Ver- und Entsorger kommt in diesem Dienstleistungsbereich eine herausgehobene Bedeutung zu. Der kommunale Ver- und Entsorger ist zudem in der Lage, die in der Regel geforderten Referenzprojekte zu stellen.

Die kommunalen Spitzenverbände haben bezüglich der überörtlichen Betätigung eines kommunalen Unternehmens für das gesamte Spektrum der wirtschaftlichen Betätigung einer Kommune und nicht nur für den Wasserbereich folgende gemeinsame Position:

„Die Betätigung außerhalb des Gemeindegebietes ist zulässig, wenn die betroffene Gemeinde eingewilligt hat. Einer Einwilligung bedarf es nicht, sofern eine vom zuständigen Gesetzgeber umgesetzte Deregulierung des Tätigkeitsbereiches eines bisherigen kommunalen Wahrnehmungsmonopols die ungehinderte Marktteilnahme zwingend vorgibt. Für den Wasserbereich ist diese Position so zu verstehen, dass sich kommunale Unternehmen für verschiedene Tätigkeiten und Aufgaben in einer anderen Kommune bewerben können. Erhalten sie durch diese Kommune den Auftrag, beinhaltet dies die Einwilligung im Sinne unserer Position. Außerdem muss es kommunalen Unternehmen möglich sein, sich an Ausschreibungen anderer Kommunen im Wasserbereich zu beteiligen.“

Der Verband kommunaler Unternehmen stellt seine Position zum Örtlichkeitsprinzip wie folgt dar:

„Zur Sicherung der kommunalwirtschaftlichen Tätigkeit in deregulierten Märkten ist ferner eine Lockerung des Örtlichkeitsprinzips erforderlich. Man kann von den Stadtwerken nicht verlangen, dass sie sich mit Konkurrenz in ihrem Stammgebiet abfinden, selbst aber daran gehindert sind, ihre Leistungen auch außerhalb der Gemeindegrenzen anbieten zu können. Dies käme einem Einbahnstraßenwettbewerb gleich und schwächt darüber hinaus die Wettbewerbsfähigkeit der Stadtwerke entscheidend – ganz abgesehen davon, dass die Kunden kein Verständnis dafür aufbringen (z. B. bundesweite Firmen mit mehreren Standorten, die nur einen Stromlieferanten wollen).“

Vor diesem Hintergrund müssen die Gemeindeordnungen um eine Regelung ergänzt werden, die klarstellt, dass es jedenfalls den im Wettbewerb stehenden kommunalen Unternehmen erlaubt ist, Aktivitäten auch jenseits der Gemeindegrenzen zu entfalten. Auch dies entspricht im Übrigen einer Forderung des Deutschen Juristentages, der für die kommunalen Wettbewerbsunternehmen eine Aufgabe des Örtlichkeitsprinzips angemahnt hat. Mit Blick auf die sonstigen öffentlichen Unternehmen ist er dafür eingetreten, in den Gemeindeordnungen eine Ausnahme vom Örtlichkeitsprinzip vorzusehen, vergleichbar den bereits in Bayern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen vorhandenen Regelungen.

Einer Erweiterung des Zuständigkeitsbereichs der Kommunen durch die Landesgesetzgeber steht auch nicht etwa Artikel 28 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (GG) entgegen. Denn Artikel 28 Abs. 2 GG ist bereits seinem Wortlaut nach als reine Schutznorm zu Gunsten der Gemeinden für die Regelung ihrer Angelegenheiten zu verstehen und nicht als Beschränkungsnorm auf den eigenen örtlichen Bereich. Auch die Rechtsprechung hat inzwischen bestätigt, dass aus Artikel 28 Abs. 2 GG kein Verbot folgt, sich auch außerhalb der eigenen Gemeindegrenzen wirtschaftlich zu betätigen (OLG Düsseldorf, NVwZ 2000, 714, 715).“

Auf der Fachkonferenz „Wasser ist Leben – Verantwortung und Chancen der deutschen Wasserwirtschaft in Entwicklungsländern“ der Bundesministerien für Wirtschaft und Arbeit sowie für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung am 9. Dezember 2004 (s. auch Teil B des Berichtes) wurde auf die Verbesserung der Rahmenbedingungen für deutsche Betreiber in Deutschland und hier u. a. auf das kommunalwirtschaftliche Örtlichkeitsprinzip hingewiesen.

Eine Anpassung der Gemeindeordnungen der Länder sollte die Voraussetzung kommunalwirtschaftlicher Betätigungen z. B. hinsichtlich der Leistungsfähigkeit und Eingrenzung unternehmerischer Risiken prüfen und festschreiben.

Die Lockerung des Örtlichkeitsprinzips war bzw. ist in vielen Bundesländern Gegenstand einer umfassenden Diskussion. Mehrere Länder befürworten eine Lockerung des Örtlichkeitsprinzips bzw. verweisen darauf, diese weiter voranzubringen und in den gesetzlichen Grundlagen der kommunalen Zusammenarbeit zu verankern.

Bayern macht in seiner Stellungnahme deutlich, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht von einer Lockerung des Örtlichkeitsprinzips im dargestellten Sinn gewisse Vorteile erwartet werden können, sich aber aus kommunalrechtlicher und mittelstandspolitischer Sicht in der hierüber noch nicht abgeschlossenen Diskussion wesentliche Einwände ergeben. Ebenso heben die sächsischen Staatsministerien für Umwelt und Landwirtschaft und für Wirtschaft und Arbeit hervor, dass die Lockerung des Örtlichkeitsprinzips durchaus ein Schlüssel zu mehr Wettbewerb sein könne. Allerdings bedürfe es hierzu – so die beiden Ressorts – konkreter Rahmenbedingungen, um die Möglichkeit von gerade dadurch entstehenden Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern. Sachsen schlägt vor, im Rahmen einer Bund/Länder-AG unter Einbeziehung von Verbänden wie BGW, VKU diese Fragen zu untersuchen. Das für das Kommunalrecht zuständige sächsische Staatsministerium des Innern prüft den Vorschlag, unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen vom Örtlichkeitsprinzip zuzulassen. Von der Aufnahme solcher „Öffnungsklauseln“ für kommunale Unternehmen in Spezialgesetzen außerhalb der Gemeindeordnung werde aber abgeraten, da die Gemeindeordnung für die kommunale Wirtschaftstätigkeit ein geschlossenes Regelwerk darstelle und von dieser Systematik sollte nicht grundlos abgewichen werden.

Die Ausweitung der Geschäftsbereiche Wasserver- und Abwasserentsorgung ins Ausland durch kommunale Unternehmen ist nach Auffassung Baden-Württemberg, soweit es sich nicht um grenzüberschreitende Einrichtungen handelt, kritisch zu betrachten. Hintergrund hierfür ist, dass keine unangemessenen unternehmerischen und finanziellen Risiken durch Tätigkeiten kommunaler Unternehmen außerhalb ihres originären Versorgungsgebietes eingegangen werden sollen.

Für das Land Sachsen-Anhalt normiert die Gemeindeordnung bereits eine Ausnahme vom Örtlichkeitsprinzip, so dass kein weiterer Regelungsbedarf gesehen wird. Ebenso wurde im Rahmen der Änderung der hessischen Gemeindeordnung die Vorschrift zur wirtschaftlichen Betätigung der Gemeinden neu gefasst und das Örtlichkeitsprinzip gelockert.

Die Länder Niedersachsen, Thüringen und Rheinland-Pfalz (Ministerium für Umwelt und Forsten) lehnen derzeit eine Lockerung des Örtlichkeitsprinzips ab bzw. sehen keinen Grund für eine Lockerung.

7 Wasserpreisgestaltung und Kostendeckung im EU-Kontext

Die in der Kommissionsmitteilung zur Wasserpreisgestaltung (Mitteilung betreffend die Preisgestaltung als politisches Instrument zur Förderung eines nachhaltigen Umgangs mit Wasserressourcen (KOM (2000) 477 endg.)) geforderte Kostendeckung ist eine explizite Forderung der am 22. Dezember 2000 in Kraft getretenen EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Nach Artikel 9 der WRRL haben die Mitgliedstaaten unter Einbeziehung der wirtschaftlichen Analyse gemäß Anhang III und insbesondere unter Zugrundelegung des Verursacherprinzips den Grundsatz der Deckung der Wasserdienstleistungen einschließlich der umwelt- und ressourcenbezogenen Kosten zu berücksichtigen. Die Mitgliedstaaten haben bis 2010 u. a. dafür zu sorgen, dass die Wassergebührenpolitik angemessene Anreize für die Benutzer darstellt, damit Wasserressourcen effizient genutzt werden und damit zu den Umweltzielen der Richtlinie beitragen.

Mit der ersten Bestandsaufnahme, die am 22. Dezember 2004 abgeschlossen sein musste, wurde auch eine erste wirtschaftliche Analyse entsprechend Artikel 5 der WRRL durchgeführt. Bestandteil der ersten wirtschaftlichen Analyse ist eine Abschätzung des aktuellen Kostendeckungsgrades in den Flussgebietseinheiten. Auf EU-Ebene wurden Grundlagen zur Berechnung der Kostendeckung erarbeitet, die auch die Kosten zur Substanzerhaltung berücksichtigen.

In Deutschland ist das Kostendeckungsprinzip in allen Bundesländern vorgeschrieben. Im Rahmen der Bestandsaufnahme, in der eine erste Schätzung der Kostendeckung vorgenommen wurde, fanden ausschließlich betriebswirtschaftliche Kosten Berücksichtigung. Die Wasserrahmenrichtlinie fordert jedoch auch die Berücksichtigung der Umwelt- und Ressourcenkosten. In Deutschland kommen in einem ersten Schritt Wasserentnahmeentgelte, Abwasserabgaben und in wasserrechtlich-

chen Bescheiden durch Auflagen festgesetzte Vorsorge- und Ausgleichsmaßnahmen als Internalisierung von Umwelt- und Ressourcenkosten in Betracht. Die Ergebnisse der Bestandsaufnahme zeigen, dass in Deutschland bereits ein hoher Kostendeckungsgrad erreicht wird.

8 Verbesserung des Informationsangebotes für kommunale Entscheidungsträger

Zur Unterstützung der Zielsetzungen und Aufgaben einer Modernisierung der deutschen Wasserwirtschaft hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) im Juli 2005 einen „Wasserleitfaden – Leitfaden zur Herausbildung leistungsstarker kommunaler und gemischt-wirtschaftlicher Unternehmen der Wasserver- und Abwasserentsorgung“ herausgegeben (BMWA-Dokumentation Nr. 547). Mit dem Wasserleitfaden soll das Informationsangebot für kommunale Entscheidungsträger, für Vertreter aus Politik, Wirtschaft und Verbänden verbessert werden.

Ein besonderes Anliegen des Leitfadens ist es, Lösungsalternativen und Lösungsansätze mit Praxisbeispielen darzustellen, die von kommunalen Gesellschaften bzw. ihren Wasserunternehmen im Zusammenhang mit einer zukunftsorientierten Unternehmensentwicklung im Rahmen einer sinnvollen Modernisierung geprüft und projektbezogen umgesetzt werden können.

Der Wasserleitfaden kann im Internet: <http://www.bmwi.bund.de> eingesehen oder beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Referat Kommunikation und Internet, Scharnhorststr. 34–37, 10115 Berlin, bestellt werden.

B Stärkeres internationales Engagement der deutschen Wasserwirtschaft

Von der Weltgemeinschaft wurde auf dem VN-Millenniumsgipfel in New York (September 2000) und auf dem Weltgipfel für Nachhaltige Entwicklung in Johannesburg (WSSD, September 2002) das Ziel vorgegeben, bis zum Jahre 2015 den Anteil der Menschen ohne Zugang zu sauberem Wasser und den Anteil der Menschen ohne Zugang zu einer sanitären Basisentsorgung zu halbieren (Indikatoren 30 und 31 der sog. Millenniums-Entwicklungsziele).

Wasser hat viele Facetten: Wasser ist Lebensmittel, Wirtschaftsgut und ein unverzichtbarer Produktionsfaktor. Wasser ist ein soziales Gut. Flüsse, Grundwasser und Ökosysteme verbinden die Menschen. Doch viele Menschen haben immer noch keinen ausreichenden Zugang zu Wasserdienstleistungen: Zurzeit verfügen 1,1 Milliarden Menschen weltweit nicht über sauberes Trinkwasser, und 2,5 Milliarden Menschen leben ohne Basissanitärversorgung. Die Folgen werden besonders im Gesundheitsbereich deutlich: 80 Prozent aller Krankheiten sind wasserinduziert und 6 000 Menschen sterben täglich an durch schmutziges Wasser übertragenen Krankheiten.

Darüber hinaus ist Wasser als Ressource ungleich auf der Welt verteilt. Die steigende Nachfrage nach Wasser auf-

grund von Bevölkerungswachstum, Urbanisierung, sich ändernden Konsumgewohnheiten und wirtschaftlicher Entwicklung führt zu einer Übernutzung und zunehmenden Verschmutzung von Wasserressourcen. Unzureichende institutionelle Rahmenbedingungen (z. B. fehlende Sektorpolitik, Wassergesetzgebung) erschweren ein nachhaltiges Management und die gerechte Verteilung der Wasserressourcen. Und je knapper das Wasser, desto häufiger drohen Konflikte um den Zugang zu Wasser. Arme Menschen sind besonders von den genannten Problemen betroffenen, da sie politisch meist unterprivilegiert sind und sie am wenigsten Vorsorge treffen und sich schützen können.

Die 13. Sitzung der Kommission für nachhaltige Entwicklung (CSD-13) der Vereinten Nationen (11. bis 22. April 2005) unter deutscher Vizepräsidentschaft (als Repräsentant der WEOG – Western and Others Group) ist in wichtigen Punkten über die bisherigen multilateralen Festlegungen hinaus gegangen: (1.) Erstmals wurden nicht nur zu Wasser, sondern auch zu sanitärer Grundversorgung spezifische Handlungsprioritäten festgelegt, (2.) die Notwendigkeit, lokale Akteure zu stärken wurde betont, (3.) die Erstellung nationaler Implementierungspläne wurde vereinbart und (4.) das Potenzial von revolutionierenden Fonds und Mikrofinanzierung wurde hervorgehoben.

Mit Blick auf das Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs der Welt bei den Vereinten Nationen im September 2005 fünf Jahre nach Verabschiedung der Millenniums-Entwicklungsziele hatte die CSD-13 die Komplementarität von Millenniums- und Johannesburgzielen und die Notwendigkeit von integrativem Vorgehen bei der Verfolgung von Umwelt- und Entwicklungszielen unterstrichen. Auf Initiative der EU werden die Themen Wasser und sanitäre Grundversorgung in den Jahren 2008 und 2012 bei der Kommission für nachhaltige Entwicklung wieder aufgegriffen.

Inhaltlich wird sich Deutschland in diesen Prozess verstärkt mit seinen Erfahrungen in internationalen Flussgebietskommissionen einbringen. Vor allem im Rahmen der regelmäßigen Petersberger Gespräche und der G8 hat die Bundesrepublik hier Akzente gesetzt. Denn Wasser hält sich nicht an politische Grenzen. Deshalb ist internationale Kooperation an grenzüberschreitender Wasserressourcen Voraussetzung für deren nachhaltige und effiziente Bewirtschaftung. Grenzüberschreitende Wasserkooperation trägt auch zur Konfliktprävention und zur internationalen Verständigung bei, da die Konkurrenz um die knappe Ressource Wasser zwischenstaatliche Spannungen auslösen und regionale Integrationsbemühungen behindern kann.

Im europäischen Rahmen engagiert sich Deutschland aktiv in der Steuerungsgruppe der EU-Wasserinitiative (EUWI) „Water for Life, Health, Livelihoods, Economic Development, Peace and Security“. Die EUWI wurde beim Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung in Johannesburg vorgestellt. Ziel der EUWI ist, noch stärker als bisher die Aktivitäten von Kommission und Mitgliedstaaten im Wassersektor strategisch auszurichten und zu

koordinieren, aufbauend auf den Ergebnissen der Bonner Süßwasserkonferenz. In 2006 hat Deutschland den Vorsitz in der Afrika-Arbeitsgruppe der EUWI inne.

Auch der G8-Weltwirtschaftsgipfel beschäftigte mit dem Herausforderungen von Wasser und Entwicklung, insbesondere in Afrika. Die Notwendigkeit von Sektorreformen in den Partnerländern sowie die entsprechende Unterstützung der G8-Staaten wurden hervorgehoben: „Im Jahr 2000 hatten sich die Staaten der Welt auf das Ziel verständigt, die Zahl von Menschen in Wassernot bis 2015 zu halbieren. Wenn dieses Millenniumsziel erreicht werden soll, müssen die betroffenen Staaten Strukturreformen in Regierung und Verwaltung durchführen. Die G8 geben Zusagen zur Unterstützung der Entwicklungspartner, sofern diese selbst entsprechende Prioritäten setzen und die erforderlichen eigenen Leistungen erbringen. Der G8-Aktionsplan konzentriert sich auf die Bereiche Förderung von verantwortungsbewusstem staatlichem Handeln, Nutzung aller finanziellen Ressourcen, verstärkte Beteiligung der lokalen Körperschaften sowie Aufbau eines effizienten Monitoring.“ (s. BMWA-Dokumentation Nr. 525, G8-Weltwirtschaftsgipfel 2003 in Evian, (S. 4) inklusive Aktionsplan Wasser (S. 46).)

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit hat im Dezember 2004 mit dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) und der Wirtschaft eine Fachtagung „Wasser ist Leben – Verantwortung und Chancen der deutschen Wasserwirtschaft in Entwicklungsländern“ mit Vertretern aus der Wirtschaft, dem parlamentarischen Raum, von Verbänden und Ministerien sowie von Einrichtungen der Entwicklungszusammenarbeit und der Außenwirtschaftsförderung veranstaltet. Im Rahmen dieses Erfahrungsaustausches wurden Konzepte und Instrumente der Entwicklungspolitik und der Außenwirtschaft vorgestellt und diskutiert. Der internationale Zukunftsmarkt Wasser soll für deutsche Unternehmen stärker erschlossen werden, um hierdurch Arbeitsplätze in Deutschland zu erhalten und zu schaffen. Gleichzeitig soll ein stärkerer deut-

scher Beitrag zur Umsetzung der VN Millenniumsziele erreicht werden. Das internationale Aufgabenfeld umfasst die gesamte Wertschöpfungskette: Beratungsleistungen, Lieferungen und Leistungen, Anlagenbau sowie Betreiberaktivitäten im Bereich der Wasserver- und Abwasserentsorgung. Der Konferenzbericht und Einzelbeiträge können im Internet <http://www.bmwi.bund.de> nachgelesen bzw. als Broschüre (BMWA-Dokumentation Nr. 549) beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Referat Kommunikation und Internet, Scharnhorststr. 34–37, 10115 Berlin, bestellt werden.

1 Entwicklungszusammenarbeit im Wassersektor

Der Wassersektor ist einer der zentralen Schwerpunkte der deutschen Entwicklungszusammenarbeit (EZ). Das Ziel der deutschen EZ im Wassersektor ist die Verbesserung der Wasserver- und Abwasserentsorgung sowie ein nachhaltiges Management der Wasserressourcen. Deutschland ist derzeit nach Japan der zweitgrößte bilaterale Geber im Wassersektor. Die jährlichen Zusagen der dt. EZ belaufen sich auf ca. 350 Mio. Euro. In 28 Partnerländern ist der Wassersektor Schwerpunkt der deutschen EZ (siehe Tabelle 9). Ein Hauptfokus der bilateralen Zusammenarbeit liegt auf den Ländern Sub-Sahara-Afrikas und des Nahen Ostens.

Derzeit unterstützt die Bundesrepublik 70 Länder im Rahmen der bilateralen EZ. Auf den Schwerpunkt Wasser konzentriert sich die deutsche EZ in 28 Ländern, in denen umfassende Zusammenarbeit in den verschiedenen Teilbereichen des Wassersektors stattfindet. Daneben hat auch im Wassersektor die Förderung regionaler Kooperationen zwischen Entwicklungsländern oder die Unterstützung von Regionalorganisationen an Bedeutung gewonnen.

Übersicht über die Partnerländer der deutschen EZ mit Schwerpunkt Wasser:

Afrika südlich der Sahara	Asien	Lateinamerika	Mittel-, Ost-, und Südosteuropa	Naher Osten/ Mittelmeerraum
Benin Burkina Faso Burundi Eritrea Guinea Kenia Mali Sambia Sudan Tansania Uganda	Afghanistan Aserbaidshan	Bolivien Costa Rica Nicaragua Peru	Albanien Bosnien-Herzegowina Mazedonien Türkei	Ägypten Algerien Jemen Jordanien Marokko Palästinensische Gebiete Syrien

Die Ausgestaltung der deutschen EZ im Wassersektor orientiert sich an folgenden Empfehlungen der Bonner Wasserkonferenz 2001: Die Verantwortung für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung liegt grundsätzlich beim Staat. Darüber hinaus gilt:

- Wasser ist sowohl als soziales als auch als knappes, ökonomisches Gut zu betrachten.
- Wasserunternehmen sollten betriebswirtschaftliche Autonomie besitzen, um effizient und nachhaltig wirtschaften zu können.
- Der Staat sollte sich auf die ordnungspolitische Gestaltung und Definition der Rahmenbedingungen für den Wassersektor beschränken.
- Das Management von Wasserressourcen sollte ganzheitlich auf der Ebene des Wassereinzugsgebietes erfolgen.

Der ökonomische Umgang mit dem knappen Gut Wasser und die Anwendung unternehmerischer Prinzipien beim Betrieb von Ver- und Entsorgungssystemen ist – anders als vielfach behauptet – nicht damit gleichzusetzen, dass Wasser zu einer „gewöhnlichen Handelsware“ degradiert wird. Im Gegenteil – die Tatsache, dass Wasser als lebenswichtiges Gut allen Menschen in ausreichender Qualität und Quantität zugänglich gemacht werden muss, begründet gerade das Streben nach einer möglichst effizienten und professionellen Bereitstellung dieses Gutes.

Bereits heute kann in Übereinstimmung mit den Schlussfolgerungen auf dem 3. Welt-Wasser-Forum in Kyoto (März 2003) festgestellt werden: Allein mit öffentlichen Mitteln werden die Millenniums-Entwicklungsziele nicht erreicht werden können. Auch das Engagement des lokalen und internationalen Privatsektors kann bei geeigneten regulatorischen Rahmenbedingungen wichtige Beiträge liefern.

2 Engagement der deutschen Wasserwirtschaft auf internationalen Märkten

Internationale Erfahrungen mit Privatsektorbeteiligung im Wassersektor

Die Privatsektorbeteiligung im Wassersektor wird zurzeit kontrovers diskutiert. Allerdings gibt es Schätzungen die davon ausgehen, dass lediglich rund 3 Prozent der Bevölkerung in Entwicklungsländern von großen multinationalen Unternehmen versorgt werden¹¹. Verglichen mit anderen Infrastruktursektoren konnte im Wassersektor nur in geringem Umfang privates Investitionskapital mobilisiert werden. Im Zeitraum 1990 bis 2003 flossen nur 5 Prozent der privaten Infrastrukturinvestitionen in den Wassersektor (zum Vergleich: 46 Prozent Telekommunikation, 33 Prozent Energie).

¹¹ „Financing Water for All“, Report of the World Panel on Financing Water Infrastructure chaired by Michael Camdessus, März 2003

Über die Ergebnisse der Privatsektorbeteiligung im Wasserbereich liegen aus diversen Untersuchungen u. a. folgende Erkenntnisse¹² vor:

- Zugang: Privatsektorbeteiligung kann bei entsprechenden Rahmenbedingungen zu einer deutlichen Zunahme des Zugangs zu einer gesicherten Wasserversorgung führen.
- Betriebliche Effizienz: Die Arbeitsproduktivität ist in vielen Fällen gestiegen. Sowohl Betriebskosten als auch Wasserverluste konnten in Private-Sector-Participation (PSP) Projekten teilweise deutlich reduziert werden.
- Auswirkungen auf Arme: Auch hier konnten positive und negative Effekte festgestellt werden. Arme Haushalte profitieren vor allem dann, wenn sie durch einen neuen Zugang nicht mehr auf übertriebene informelle Anbieter angewiesen sind.

Vorbedingung für positive Wirkungen von Privatsektorbeteiligungen in Entwicklungsländern sind angemessene sektorale Rahmenbedingungen. Diese müssen sicherstellen, dass durch Privatsektorbeteiligung erzielte Effizienzgewinne auch der betroffenen Bevölkerung zugute kommen, insbesondere den Armen. Instrumente sind hier eine sachgemäße Regulierung, angemessene Vertragsgestaltung mit den privaten Betreibern, klare Vorgaben zur Verbesserung der Versorgungssituation armer Bevölkerungsteile sowie ein Tarifsysteem, das die Bezahlbarkeit der Wasserdienstleistungen durch die Armen sicherstellt (z. B. Blocktarife).

Insgesamt spricht gegenwärtig wenig dafür, dass private Betreiber und Investoren in absehbarer Zeit eine wesentlich größere Rolle im Wassersektor von Entwicklungsländern spielen werden als bislang. Gründe dafür sind:

- Hohe Investitionsrisiken (u. a. geringe Investitionssicherheit, Gefahr der politischen Einflussnahme, Wechselkursrisiken, unzureichende Möglichkeiten der Risikoabsicherung);
- Hohe Kapitalintensität und lange Amortisationszeiträume der Wasser- und Sanitärinfrastrukturen (d. h. Gewinne stellen sich nur sehr langfristig ein, die Kapitalverzinsung ist gering). Dieser Aspekt verstärkt die Bedeutung der o. g. Investitionsrisiken.

Voraussetzung für ein erfolgreiches Privatsektorengagement ist in jedem Fall eine sorgfältige Ausgestaltung der politischen, rechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen, um die Interessen der öffentlichen Hand und der Verbraucher zu wahren und gleichzeitig den Unternehmen eine ausreichende kommerzielle Autonomie zu gewähren. Hier müssen vielerorts noch deutliche Fortschritte erreicht werden. Es ist weiterhin festzustellen, dass in der Vergangenheit in etlichen Fällen eine Privatsektorbeteiligung für den lokalen Verbraucher zunächst durch eine Erhöhung der Tarife erkennbar war. Dies lag

¹² GTZ/KfW: Private Sector Participation in Urban Water Supply in Sub-Saharan Africa, Final Report, Nov. 2005

weniger an der „Profitgier“ der Privatunternehmen, sondern vielmehr daran, dass das Tarifniveau vor dem Privatsektorengagement viel zu niedrig war, um die Finanzierung von Instandhaltung und Investitionen zu ermöglichen. Wenn die Tarife bereits vor der Beteiligung privater Betreiber weitgehend kostendeckend waren und erwirtschaftete Effizienzgewinne an Verbraucher weitergegeben wurden, sanken die Preise teilweise erheblich (z. B. Buenos Aires). Das Streben nach Kostendeckung darf aber keinesfalls dazu führen, dass die sozialen Auswirkungen von Privatsektorbeteiligungen aus dem Blick geraten. Zentrales Ziel einer Öffnung des Wassersektors in Entwicklungsländern für den Privatsektor muss eine verbesserte Versorgung der Bevölkerung – insbesondere der Armen – mit Wasser- und Sanitärdienstleistungen sein.

Deutsche Unternehmen auf dem internationalen Wassermarkt

Ver- und Entsorgungsunternehmen

Da die Wasserversorgung in Deutschland überwiegend kommunal organisiert ist, gibt es nur wenige Versorgungsunternehmen, die – ähnlich wie britische oder französische Unternehmen – aufgrund ihrer Größe auf Auslandsmärkten agieren können und wollen. Sofern es sich um rein öffentliche Unternehmen mit einem klar umrissenen regionalen Ver- und Entsorgungsauftrag handelt, ist für ein künftig breiteres Mitwirken die Frage zu beantworten, wie die Auslandsengagements mit dem Kerngeschäft und dem öffentlichen Auftrag in Einklang gebracht werden können. Hierfür bedarf es einer abgestimmten Strategie von Kommunen, Ländern und Bund.

Bisher agieren nur einzelne größere deutsche Versorgungsunternehmen in erwähnenswertem Maße auf Auslandsmärkten. Von der Art des Engagements her überwiegen Managementverträge und Leasing-Verträge, die sich durch begrenztes operatives Risiko und geringen (privaten) Investitionsbedarf auszeichnen. Im Hinblick auf die oben skizzierten Trends im Wassersektor hat sich diese „Zurückhaltung“, insbesondere zu Beginn der 90er Jahre, rückwirkend als angemessen heraus gestellt. Deutschen Unternehmen blieben dadurch kostspielige Fehlschläge erspart, während französische Wasserkonzerne oft erhebliche Einbußen hinnehmen mussten, die überwiegend durch Währungsabwertungen (Argentinien, Philippinen, Indonesien) ausgelöst wurden.

Anlagenbauer

Wie in den meisten Branchen des Maschinen- und Anlagenbaus liegt die Stärke deutscher Unternehmen bei technisch anspruchsvollen und innovativen Lösungen. Daher liegen ihre Kompetenzschwerpunkte im Bereich Wasser/Abwasser bei verfahrenstechnisch hochentwickelten Anlagen (z. B. Meerwasserentsalzung, Abwasserbehandlung), während die offene Verlegung von Rohrnetzen auch in Entwicklungsländern von lokalen Unternehmen oder solchen aus größeren Nachbarländern kompetent umgesetzt werden kann. Vielfach spielen dabei international aktive Unternehmen aus Schwellenländern eine wichtige Rolle (Brasilien/Argentinien in Südamerika, Südafrika in Sub-Sahara-Afrika etc.).

Consultants

Die deutsche Consultingwirtschaft hat einen guten Ruf im Bereich der technischen Expertise. Dies hat es ihr ermöglicht, ihre Stellung am Markt zu halten. Bei Vorhaben mit Privatsektorbeteiligung und der zunehmend wichtigen Transaktionsberatung ist es einigen Firmen gelungen, durch die Beteiligung an internationalen Konsortien auch in diesem Marktsegment Fuß zu fassen.

Anforderungen, Rahmenbedingungen und Risiken für deutsche Betreiber

Ergebnisse und Schlussfolgerungen aus dem Erfahrungsaustausch auf der eingangs genannten Fachtagung „Wasser ist Leben – Verantwortung und Chancen der deutschen Wasserwirtschaft in Entwicklungsländern“:

Heute können deutsche Betreiber im internationalen Wettbewerb zwar nicht mit Champions aus Frankreich, Großbritannien oder den USA konkurrieren, haben aber nach Auffassung der Tagungsteilnehmer bei Besinnung auf spezifische Stärken im Bereich mittlerer und kleinerer Projekte reale Chancen. Denn hier können die Stärken des deutschen Heimatmarktes auf Grund der Organisationsvielfalt mit einer Vielzahl privater und öffentlich-rechtlicher Modelle zum Tragen kommen. Weitere Aspekte für ein erfolgreiches Wirken werden in Erfahrungen mit dezentralen Management-Strukturen gesehen. Seitens der Konferenzteilnehmer wurde insbesondere hervorgehoben, dass Betreiber an der Spitze der Wertschöpfungskette stehen und weitere Aufgaben für Berater, Anlagenbauer und Lieferungen und Leistungen automatisch nach sich ziehen.

Ein wichtiges Fazit dieser Konferenz war, die deutsche Wasserwirtschaft braucht mehr weltmarktfähige Betreiberkapazitäten, um mehr bzw. günstigere Planungs-, Ausstattungs- und Baugeschäfte für die deutsche Wasserwirtschaft gewinnen zu können. Dazu gehört auch, dass bereits vorhandene Betreiberkapazitäten erhalten bleiben und möglichst weiter ausgebaut werden. Weiterhin müssen die Rahmenbedingungen in Deutschland so ausgestaltet werden, dass deutsche Unternehmen bereits im Heimatmarkt Referenzen erwerben und sich als international wettbewerbsfähige Unternehmen etablieren können.

Die Erfahrungen zeigen, dass Betreiber sich in Entwicklungsländern auf ungünstige Rahmenbedingungen und hohe Risiken einstellen und eine realistische Erwartungshaltung an das Projekt haben müssen. D. h. ein Betreiber sollte sich bereits im Vorfeld sorgfältig mit den administrativen, rechtlichen und sonstigen Rahmenbedingungen eines Engagements im Zielland vertraut machen. Dadurch können Probleme, Überraschungen und auch Enttäuschungen vermieden werden.

Die Erfahrungen zeigen weiterhin, dass sich auf Grund teilweise unzureichender Einnahmesysteme und Rahmenbedingungen die Deckung der Betriebskosten als schwierig erweist. Deshalb gilt es, bereits rechtzeitig im Rahmen des Aufbaues einer Betreibergesellschaft diese Rahmenbedingungen zu berücksichtigen und im Vorfeld einzubeziehen z. B. durch Einbindung der relevanten Stellung

und auch der Nutzer. Ebenso muss vor Ort der Privatsektor gestärkt werden, damit überhaupt Partner für konkrete Projekte zu Verfügung stehen. Das ist auch eine Voraussetzung zur Inanspruchnahme der EU-Wasserfazilität. Gleichfalls gilt es, lokale Finanzierungsinstrumente weiter zu entwickeln.

Unterstützung durch die deutsche Entwicklungszusammenarbeit

Vorwiegend aus Finanzierungsgründen, aber auch weil es vor Ort an logistischen Ressourcen und Know-how fehlt, werden am Weltmarkt vorwiegend integrierte Wasserdienstleistungen nachgefragt, meist in Form von Betreiber- oder Konzessionsmodellen. Die erfolgreiche Teilnahme an solchen Ausschreibungen erfordert ein umfassendes Dienstleistungsangebot, das Planung, Bau und Finanzierung sowie den Betrieb einschließt. Allerdings wird vor dem Hintergrund der bisherigen Erfahrungen mit privatem Engagement im Wassersektor der Entwicklungsländer das zukünftige Verhältnis öffentlich-privat und auch das Vertragsmodell differenzierter betrachtet. In der internationalen Debatte werden die verstärkte Hinwendung zu weniger risikoreichen Vertragsmodellen sowie neuartige Ansätze zur Einbindung lokaler Anbieter diskutiert. Vor dem Hintergrund dieser Trendwende könnten die Stärken der deutschen Betreiber wie oben beschrieben zum Tragen kommen.

Die deutsche Entwicklungszusammenarbeit (EZ) unterstützt eine entwicklungspolitisch sinnvolle Beteiligung von internationalen und lokalen Privatunternehmen an der Bereitstellung von Wasserver- und -entsorgungsleistungen.

Die technische Zusammenarbeit (TZ), durchgeführt durch die Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH und die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR), fördert insbesondere die institutionellen Reformen in den Partnerländern und die Entwicklung leistungsfähiger Organisationen. Dabei werden Sektorreformprozesse begleitet und die Etablierung entwicklungsförderlicher Norm- und Regelwerke, Monitoring- und Informationssysteme für ein nachhaltiges Wasserressourcenmanagement unterstützt. Eine zentrale Rolle spielen der Aufbau und die Entwicklung effizienter und kompetenter Sektororganisationen von der ministeriellen Ebene bis hin zur Ebene der Wasserversorgungs- und Abwassermanagementbetriebe. TZ bietet Beratung in komplexen Veränderungsprozessen. Die Verbesserung der Rahmenbedingungen erhöht das Absorptionsvermögen für Infrastrukturfinanzierung und reduziert das Projektrisiko. Im Rahmen der deutschen finanziellen Zusammenarbeit (FZ) werden seit Mitte der 90er Jahre private Unternehmen als Betreiber und Investoren in Projekte der Trinkwasser- und Abwasserentsorgung einbezogen. Ergänzend beteiligt sich die DEG finanziell an Projekten von Privatunternehmen. Beispielvorhaben der deutschen TZ sind in der Anlage 3 enthalten.

Mit dem Programm „Entwicklungspartnerschaften mit der Wirtschaft“ unterstützt das BMZ Vorhaben von Unternehmen, die einen besonderen entwicklungspolitischen

Mehrwert aufweisen und wirtschaftlich rentabel sind. Dies schließt auch Projekte im Wassersektor ein (Beispielvorhaben im Wasserbereich s. Anlage 4). Für diese Partnerschaften – auch Public Private Partnerships (PPP) genannt – bietet die deutsche Entwicklungszusammenarbeit unterschiedliche Modelle zur Kooperation an. Dazu zählt beispielsweise die PPP-Fazilität, die GTZ, DEG, SEQUA im Auftrag des BMZ zur Realisierung öffentlich-privater Partnerschaften nutzen. Darüber hinaus verfügt die KfW über eine PPP-Studienfazilität zur Finanzierung von Machbarkeitsstudien. Zudem bieten GTZ und KfW Privatunternehmen die Möglichkeit zur Kooperation im Rahmen regulärer Projekte der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit im Bereich Wasser und Abwasser – auch im ländlichen Raum. Dabei bringt die öffentliche Seite nicht nur die finanzielle Beteiligung in die Partnerschaften ein, sondern auch fachliches und länderspezifisches Know-how (z. B. Präsenz vor Ort, Netzwerke in den Partnerländern, langjährige Erfahrungen in Entwicklungsländern).

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) hat für PPP-Engagements im Ausland einen Unternehmensleitfaden „Public Private Partnership International“ (2004) herausgegeben (verfügbar unter www.bmwi.bund.de).

Unterstützung durch die deutsche Umweltpolitik

Um den Transfer von umweltrelevanter Expertise in die Region Asien-Pazifik zu erleichtern, wird seit 1991 GSETA („Germany-Singapore Environmental Technology Agency“) vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) unterstützt. Seitdem haben sich viele Seminare, Workshops und Konferenzen mit umweltrelevanten Themen (Wasserverschmutzung, Umweltschutzstrategien etc.) beschäftigt. Zur Unterstützung der politischen Ergebnisse der Wasserkonferenzen der letzten Jahre und Umsetzung der internationalen Wasserziele in der Region Asien-Pazifik wurde Ende 2005 eine Veranstaltung mit Unterstützung des BMU im Bereich Wasserversorgung und sanitäre Grundversorgung in Singapur durchgeführt. Vertreter von Ministerien, Wirtschaft, Wissenschaft, Verbänden und Einrichtungen der Entwicklungszusammenarbeit haben Entwicklungen vorgestellt und über an die Region angepasste Lösungsstrategien zur Wasserversorgung und sanitären Grundversorgung diskutiert. Damit sind auch Chancen für die deutsche Wasserwirtschaft gegeben, sich stärker international zu engagieren.

Während des Workshops stellten die meist hochrangigen Teilnehmer ihre Konzepte zu Einzelfragen des Wassermanagements vor. Dabei wurde deutlich, dass die Voraussetzungen in den einzelnen Ländern aufgrund der unterschiedlichen natürlichen Bedingungen und des stark unterschiedlichen Entwicklungsniveaus eine Übertragung von Lösungen von Land zu Land nur mit Einschränkungen zulassen. Dennoch gibt es einige gemeinsame grundsätzliche Fragestellungen, bei denen ein intensiver Erfahrungsaustausch wichtige neue Erkenntnisse verspricht. Dazu gehört besonders das Thema der Kosten der Was-

serversorgung und der Wassergebühren für den Verbraucher. Deutlich wurde, dass viele gute Lösungsansätze auf Grund fehlender politischer Steuerung und unzureichender Strukturen nicht auf breiterer Front regional und lokal umgesetzt werden, auch wenn die nationale Gesetzgebung vielfach bereits internationalen Standards entspricht. Wichtig ist nach wie vor, dass Geberländer und -organisationen weiter auf die Schaffung geeigneter institutioneller Rahmenbedingungen (good governance) für eine effektive Implementierung der Gesetzgebung drängen.

Petersberg-Prozess zu grenzüberschreitendem Wassermanagement (Veranstaltung 5. bis 7. Dezember 2005 in Berlin zu „Schutz und nachhaltiger Nutzen von grenzüberschreitendem Wasser in Süd-Ost-Europa“).

Vom 5. bis 7. Dezember 2005 fand in Berlin die von BMU (in Zusammenarbeit mit Weltbank) organisierte Veranstaltung zu grenzüberschreitendem Wassermanagement in Süd-Ost-Europa statt. Diese Veranstaltung ist Teil des Petersberg-Prozesses, der mittlerweile weltweit für das deutsche Engagement steht, dass Wasser als Katalysator für internationale Kooperation und Frieden dienen kann.

Ziel der Veranstaltung war, Ansätze und Möglichkeiten der zukünftigen Zusammenarbeit beim Management grenzüberschreitender Wasserressourcen (Flüsse, Seen und Grundwasser) in Süd-Ost-Europa zu identifizieren. Inhaltlich lag der Fokus der Veranstaltung auf den folgenden drei sich ergänzenden Schwerpunkten:

- Regionale Initiativen zur Förderung der Zusammenarbeit von grenzüberschreitendem Wassermanagement,
- Einbeziehung lokaler Gemeinschaften und Interessensgruppen / Stakeholder,
- Mobilisierung finanzieller Ressourcen für wasserbezogene Investitionen.

Mit mehr als 60 Teilnehmern (davon rund die Hälfte aus der Region, z. T. im Rang von Staatssekretären, die andere Hälfte multilaterale Institutionen) ist die Veranstaltung als Erfolg zu werten.

Hauptergebnis ist, dass die Staaten Süd-Ost-Europas vor ähnlichen Herausforderungen im Wasserbereich stehen, die im Wesentlichen grenzüberschreitend sind. Dabei spielt neben der Sicherung von Wasserqualität und der Erhaltung der natürlichen Lebensräume das effiziente Management der Ressourcen (Flüsse, Seen und Grundwasser) unter Berücksichtigung konkurrierender Nutzungen (Wasserversorgung, Wasserkraft, Schifffahrt, Hochwasserschutz, ...) eine wichtige Rolle.

Die Teilnehmer der Veranstaltung in Berlin waren sich einig, dass der Europäische Integrationsprozess – und damit einhergehend die zunehmende Annäherung lokaler und nationaler Interessen – eine Basis für stärkere Anstrengungen im Management grenzüberschreitender Wasserressourcen bietet. Die zunehmende Ausrichtung der Wasserpolitik in den südosteuropäischen Staaten auf die Anwendung des EU-Wasserrechts und insbesondere die

Wasserrahmenrichtlinie schafft eine gemeinsame Bezugsbasis. Dies ist um so wichtiger, da es in Süd-Ost-Europa nur internationale Wassereinzugsgebiete gibt und kein einziges rein nationales. Dabei soll die Zusammenarbeit nicht nur zur Verbesserung der Umweltqualität von Flüssen, Seen und Grundwasser beitragen, sondern auch zur stärkeren wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung.

Zur Vertiefung einzelner im Rahmen des Roundtables heraus gearbeiteter Themenstellungen sowie zur weiteren Intensivierung der regionalen Zusammenarbeit (Netzwerkbildung und Capacity Building) sind für die Jahre 2006 und 2007 mehrere Veranstaltungen vorgesehen, die in der Region stattfinden sollen.

3 Deutsche Mitwirkung in multilateralen Finanzierungseinrichtungen, in anderen Organisationen und in multilateralen Initiativen

Die Erfahrung zeigt, dass die Beteiligung des Privatsektors positive Effekte haben kann, falls sie als ein Instrument begriffen wird, dessen Einsatzmöglichkeiten und Erfolgsaussichten in hohem Maße von den allgemeinen sektoralen Rahmenbedingungen, dem politischen Reformwillen und einer guten Strukturierung der Projekte abhängen. Die Weltbank und andere prominente Verfechter der Privatsektorbeteiligung geben inzwischen unumwunden zu, dass der „Privatisierungspush“ der 90er Jahre überstürzt und ohne ein gründliches Verständnis für die Einsatzbedingungen und Einschränkungen dieses Instruments erfolgt ist („As with all economic elixirs, privatization has been oversimplified, oversold, and ultimately disappointing – delivering less than promised“ – Reforming Infrastructure, A World Bank Policy Research Report, 2004).

Die Weltbank hat mittlerweile ihre Leitsätze im Wassersektor so überarbeitet, dass sektorpolitischen Parametern höheres Gewicht gegeben und die Privatsektorbeteiligung als eine Option betrachtet wird.

Die integrierte Beratung öffentlicher Wasserunternehmen bei gleichzeitiger Unterstützung der nationalen Sektorpolitik bildet weiterhin einen Hauptbestandteil der deutschen Entwicklungszusammenarbeit im Wassersektor. Die Einbindung privater Anbieter (internationaler oder lokaler) ist neben der Effizienzsteigerung bei öffentlichen Betreibern auch eine wichtige Handlungsoption. In Zusammenarbeit mit den Fachministerien und den öffentlichen Wasserunternehmen werden verstärkt auch neuartige Ansätze zur stärkeren Einbindung des lokalen Privatsektors entwickelt. Dabei kommen, abhängig von der spezifischen Ausgangssituation, sowohl Formen der Umwandlung nationaler Wasserversorger in halbstaatliche Regionalversorger im Zuge von Dezentralisierungsprozessen, die Einbindung von mittelgroßen Privatunternehmen bis zum Aufbau lokaler Netzwerke von Kleinstunternehmern in dörflichen Strukturen zum Einsatz.

Die deutsche Entwicklungszusammenarbeit beteiligt sich aktiv an der Weiterentwicklung und Erweiterung des

PSP-Ansatzes. Durch Mitarbeit in unterschiedlichen Gremien und Fazilitäten multilateraler und bilateraler Geber (z. B. Public Private Infrastructure Advisory Facility, PPIAF) werden innovative Ansätze der deutschen Entwicklungszusammenarbeit in die internationale Diskussion eingespeist.

Gleichzeitig unterstützt das BMZ fachlich auch die UN-Initiative Public Private Partnership in the Urban Environment (www.undp.org/pppue), innerhalb derer private Ver- und Entsorgungslösungen entwickelt und verbreitet werden. Deutschland unterstützt und begleitet auch einen „Multistakeholder Dialog on Water and the Private Sector“. Dieser Dialogprozess zwischen den Interessensgruppen Industrie, Regierungen, NGOs etc. zur Frage der Privatsektorbeteiligung bei der Trinkwasser- und Sanitärversorgung hat zur Aufgabe, das Potenzial von Privatsektorbeteiligungen zu diskutieren und den Austausch zwischen allen Akteuren betreffend Chancen und Herausforderungen dieser Zusammenarbeit zu fördern. Die deutsche Bundesregierung unterstützt auch die Entwicklung des lokalen Privatsektors und den Erfahrungsaustausch zwischen den öffentlichen Versorgern und allen Beteiligten durch die Ausrichtung von Konferenzen, beispielsweise in Ostafrika.

Auch die multilateralen Finanzierungsinstitutionen, in deren Gremien das BMWi vertreten ist, leisten einen wichtigen Beitrag zur Förderung von Projekten im Wassersektor.

In 2004 unterstützten u. a. die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) und die Europäische Investitionsbank (EIB) eine Reihe von Vorhaben, die dem Ausbau, der Modernisierung und Instandhaltung von Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungssystemen dienen. Die EBWE-Aktivitäten erfolgten entsprechend dem Mandat der Bank in den Ländern Mittel- und Osteuropas einschließlich der Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion, die EIB-Projekte betrafen v. a. die Mittelmeer-Partnerländer sowie die Länder des westlichen Balkans.

Der mit Initiative des BMWi eingerichtete Weltbank-Roundtable, in dem die Ressorts mit der Wirtschaft u. a. die Auftragsvergabesysteme und -möglichkeiten der Weltbank-Gruppe, v. a. für mittelständische Unternehmen, erörtern, betrifft ebenfalls den Wasserbereich. Die Beteiligungsmöglichkeiten sind im Lichte des Weltbank Infrastructure Action Plan diskutiert und über die Informationskanäle den Unternehmen bereitgestellt worden.

4 Exportförderung

Die Bundesregierung unterstützt die Aktivitäten deutscher Wasserunternehmen auf vielfältige Weise. Sie verbessert ständig die allgemeinen Voraussetzungen für ein Engagement deutscher Wasserunternehmen, indem sie zur Schaffung und Beachtung weltweit gültiger Rahmenbedingungen beiträgt, unter denen sich Handel und Wettbewerb für bessere Wasserver- und Abwasserentsorgung entfalten können.

Einen besonderen Schwerpunkt setzt die Bundesregierung auf die weltweite Vermarktung innovativer und umweltfreundlicher Technologien. Sie unterstützt dabei auch ein stärkeres Engagement der deutschen Wasserwirtschaft. In Kooperation mit Ländern, Verbänden und Wirtschaft werden im Rahmen der Ausarbeitung einer Modernisierungsstrategie in der Wasserwirtschaft unter anderem gemeinsame Informationsveranstaltungen mit der Wirtschaft, insbesondere mittelständischen Unternehmen, durchgeführt.

Auf der bereits erwähnten BMWA/BMZ-Fachtagung „Wasser ist Leben – Verantwortung und Chancen der deutschen Wasserwirtschaft in Entwicklungsländern“ wurden auch Erfahrungen in den Bereichen der Außenwirtschaft und der Entwicklungszusammenarbeit ausgetauscht und Strategien für eine bessere Nutzung der zur Verfügung stehenden Instrumente erörtert. Als sehr wichtig wurde eine gute Verzahnung und Koordinierung der verschiedenen Instrumente, die intensive Zusammenarbeit zwischen den Ressorts, mit den Bundesländern sowie der Dialog mit der Wirtschaft angesehen.

BMWi und BMZ unterstützen die Kooperation von Institutionen der Entwicklungszusammenarbeit mit der Wirtschaft. Dies geschieht durch die im BMZ eingerichtete PPP-Fazilität und die Verankerung von PPP-Komponenten in Vorhaben der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit. Damit wird eine entwicklungspolitisch sinnvolle Beteiligung von internationalen und lokalen Privatunternehmen an der Bereitstellung von Wasserver- und Abwasserentsorgungsleistungen unterstützt.

Die Bundesregierung unterstützt weiterhin konkret einzelne Unternehmen bei ihren Auslandsengagements. Zur Beratung bei der Aufnahme von Aktivitäten auf fremden Märkten und zur Abfederung der besonderen Risiken und Lasten bei Auslandsgeschäften gibt es ein breit gefächertes Instrumentarium der Außenwirtschaftsförderung, das auch der deutschen Wasserwirtschaft zur Verfügung steht. Für die optimale Nutzung des Instrumentariums kommt es dabei auf die Initiative der Unternehmen selbst an.

4.1 Projektstudien

Durch die Förderung von Projektstudien erwarten wir eine wichtige Initialwirkung für die Realisierung von Projekten im Ausland mit einem hohen Potenzial für Lieferungen und Leistungen aus Deutschland und damit auch für die Sicherung von Arbeitsplätzen bei uns. Zu diesem Maßnahmenkatalog zählen

- der aus BMWi-Fördermitteln für die neuen Bundesländer bei der International Finance Corporation etablierte Consultant Trust Fund zur Vorfinanzierung von Studien ostdeutscher mittelständischer Consultants,
- der deutsche Technische Hilfe Fonds bei der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung in Höhe von 1 Mio. Euro jährlich (Finanzierung von Machbarkeitsstudien),

- das BMWi-Engagement zur Fortführung und Verstärkung der PPP-Programme des BMZ, einschließlich der Finanzierung von Studien,
- die BMWi-Unterstützung der Fortführung des vom BMZ finanzierten Consultant Trust Fund bei der Weltbank zur Finanzierung von deutschen Consultants (bundesweite Beteiligung).

4.2 Verbesserung der globalen Wettbewerbsposition deutscher Exporteure durch Kreditgarantien des Bundes (sog. Hermesdeckungen)

Die Bundesregierung hat in den beiden vergangenen Jahren Exportkreditgarantien für Projekte im Wasserbereich zur Verfügung gestellt, darunter ein großes Projekt in den Vereinigten Arabischen Emiraten. Die Bundesregierung legt ein starkes Gewicht auf eine gute Beratung insbesondere auch von mittelständischen Unternehmen, um gemeinsam die vielfältigen Möglichkeiten der Deckung konkreter Projekte zu prüfen. Deutschland hat sich zudem auf internationaler Ebene erfolgreich für die Verbesserung der Finanzierungsrahmenbedingungen eingesetzt. Die OECD-Konsensusgruppe für öffentlich unterstützte Exportkredite hat konkret beschlossen, für Projekte im Bereich erneuerbarer Energien sowie für Wasser- und Wasserinfrastrukturprojekte die maximale Kreditlaufzeit auf 15 Jahre zu erhöhen. Bei Großdämmen wird dabei gemäß den Empfehlungen der Weltstaudammkommission (World Commission on Dams, WCD) besonderer Wert auf die soziale und ökologische Verträglichkeit der Vorhaben gelegt.

4.3 Förderung deutscher Investoren durch die Übernahme von Garantien für deutsche Direktinvestitionen im Ausland gegen politische Risiken (Investitionsgarantien)

Die Einsatzmöglichkeiten der Instrumente der Außenwirtschaftsförderung des Bundes für Vorhaben der Wasserwirtschaft sind vielfältig. Die in diesem Bereich tätigen (deutschen) Unternehmen werden hierbei von internationalen Auftraggebern zunehmend aufgefordert, nicht allein Zulieferungen zu erbringen, sondern sich durch Eigenkapitalbeteiligung als Betreiber zu engagieren und oftmals zusätzlich die internationale Bankenfinanzierung eines Vorhabens sicherzustellen. Neben dem klassischen Instrument der Exportkreditgarantien bekommen daher gerade für Unternehmen der Wasserwirtschaft zuletzt die Investitionsgarantien des Bundes starke Bedeutung (Übersicht gedeckter Betreibermodelle s. Anlage 5).

Der Bund bietet hierbei ein attraktives, flexibles Instrument, das zuletzt den sich stetig verändernden Anforderungen an eine projektgerechte Absicherung politischer Risiken angepasst wurde. Einige Neuerungen, die insbesondere auch für Unternehmen der Wasserwirtschaft Bedeutung haben können:

- Gebührenbefreiung für Anträge bis 5 Mio. Euro
- Schaffung eines neuen Deckungsgegenstandes „vermögenswertes Recht“

- Öffnungsklausel (bisher abgeschlossener Kanon)
- Möglichkeit der Absicherung von Zahlungszusagen staatlicher Stellen
- Möglichkeit der Absicherung von kommunalen Zusagen.

Die Rückmeldungen deutscher Unternehmen, auch aus dem Wassersektor, auf die Neuerungen sind durchweg positiv.

4.4 Ungebundene Finanzkredite

Im Rahmen der Außenwirtschaftsförderung hat die Bundesregierung ferner auch Deckungen für Wasserprojekte im Rahmen der politischen ungebundenen Finanzkredite übernommen. Zuletzt in Serbien und Montenegro mit einem Volumen von 30 Mio. Euro (Rehabilitierung des serbischen Wasserkraftwerks Banja Basta, September 2004) und 20,4 Mio. Euro (zur Rehabilitierung der Wasserversorgung der Küstenregion Montenegros und eines KMU-Förderprogramms, Dezember 2000). An beiden Projekten sind deutsche Wasserunternehmen wesentlich beteiligt.

4.5 Teilnahme an Auslandsfachmessen und -reisen

Die Förderung von deutschen Gemeinschaftsbeteiligungen an ausgewählten Auslandsreisen hat sich seit vielen Jahren bewährt. Dieses wichtige Außenwirtschaftsförderinstrument wird ständig weiterentwickelt und den Bedürfnissen der deutschen Wirtschaft, insbesondere der KMU, angepasst. 2003 wurden die Beteiligungskonditionen durch Begrenzung der finanziell unterstützten Ausstellungsflächen so verändert, dass mehr Mittel für Messeauftritte mittelständischer Unternehmen zur Verfügung gestellt werden konnten.

Das Auslandsmesseprogramm des Bundes beruht auf der engen Zusammenarbeit zwischen der deutschen Wirtschaft und dem Ausstellungs- und Messe-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft (AUMA) sowie der Bundesregierung. Die Firmen aus der Branche Wasserwirtschaft nutzen das Auslandsmesseprogramm. Das Auslandsmesseprogramm 2005 beinhaltete 7 Auslandsmessebeteiligungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie für die Branche kommunale Dienstleistungen (öffentliche Arbeiten), Reinigung, Wassertechnik, Entsorgung. Zielgruppe dieser Auslandsmessebeteiligungen sind insbesondere die kleinen und mittleren Unternehmen mit rund 85 Prozent Anteil bei den Nutznießern. Hierbei handelt es sich um Firmen mit bis zu 500 Mitarbeitern. Der Auslandsmesstitel ist im Bundeshaushalt eingestellt und unterliegt der Haushaltshoheit des Deutschen Bundestages. Für 2005 war ein Betrag in Höhe von 36 Mio. Euro veranschlagt. Dies ermöglichte eine Fortführung des bewährten Programms auf hohem Niveau.

Wirtschaftsdelegationen können den Bundesminister für Wirtschaft und Technologie bei Auslandsreisen begleiten. Weiterhin besteht die Möglichkeit der Durchführung von Unternehmerreisen in Länder, die im Bereich der Restrukturierung der Wasserwirtschaft besonderen Bedarf haben.

4.6 Politische Flankierung von Auslandsprojekten

Die Auslandsengagements von Unternehmen gilt es effizient politisch zu flankieren, d. h. rasch und unbürokratisch projektbezogene politische Hilfe zu geben. Auf vielen Auslandsmärkten, insbesondere in Schwellen- und Entwicklungsländern, hängt der unternehmerische Erfolg stark von der Unterstützung durch staatliche Stellen ab. Die Bundesregierung steht daher in regelmäßigem Kontakt zu ausländischen Staaten und Behörden, um die Tätigkeit deutscher Unternehmen im Ausland politisch zu flankieren.

Die Bundesregierung verfügt über ein Netzwerk politischer Flankierung, zu dem im BMWi die Länderreferate und insbesondere die Anlaufstelle für Politische Flankierung gehören. Die Anlaufstelle unterstützt vor allem kleine und mittlere Unternehmen, die bei der Verwirklichung ihrer Auslandsprojekte auf Schwierigkeiten stoßen. Den Unternehmen wird rasch und unbürokratisch geholfen und projektbezogene politische Unterstützung bei ihrem Engagement auf ausländischen Märkten geboten. Dabei bedient sie sich des klassischen Instrumentariums der Außenwirtschaftsförderung und arbeitet eng mit den Auslandsvertretungen vor Ort sowie im Einzelfall mit den Auslandshandelskammern zusammen. In vielen Fällen konnten Probleme deutscher Unternehmen im Ausland ausgeräumt und Geschäftschancen gesichert werden.

4.7 Beratung bei der Erschließung internationaler Märkte durch das weltweite Netz der Auslandshandelskammern (AHK)

Die Beratung bei der Erschließung internationaler Märkte durch das weltweite Netz der Auslandshandelskammern (AHK) ist ein wichtiges Instrument deutscher Außenwirtschaftsförderung. Die Beratung orientiert sich vor allem an den Bedürfnissen von KMU. Das Netz der AHK wurde in den vergangenen zwei Jahren deutlich ausgebaut. Neben den neuen AHK in Bulgarien, Kroatien und Singapur sowie für die baltischen Staaten Estland, Lettland und Litauen sind weitere Kammergründungen in Planung. Neue Beratungsbüros an bedeutsamen Standorten wurden inzwischen in Algerien, Libyen, Abu Dhabi, Katar, San Francisco, Ho-Chi-Minh-Stadt und in Amman/Jordanien für den Irak eröffnet.

4.8 Umfassende Informationen über die Märkte der Welt durch die Bundesagentur für Außenwirtschaft (bfai)

Die bfai hat im Jahre 2003 ihr Korrespondentennetz auf die Standorte Tunis, Nairobi und 2004 Belgrad erweitert. Sonderkorrespondenten in Brüssel und Washington sind seit 2003 im Einsatz, um die Chancen der deutschen Unternehmen auf Aufträge von EU und Weltbank zu verbessern.

Dazu gehört auch die gezielte Information über Programme, Ausschreibungen und Projekte dieser Institutionen, um deutsche Unternehmen stärker an international finanzierte Projekte heranzuführen.

Besonders der Korrespondent in Washington richtet seinen Fokus auf Informationsbeschaffung und Informationsverbreitung für KMU. Er unterrichtet einen breiten Empfängerkreis, inklusive die Unternehmen der Wasserwirtschaft, über geplante Projekte und die Ausschreibungsbedingungen in der Weltbankgruppe und in der Interamerikanischen Entwicklungsbank.

Eine wichtige Aufgabe nimmt ferner das gemeinsame Büro von BDI/DIHK in Washington wahr, in dem ein BMWi-Vertreter integriert ist. Das Büro ist Anlaufstelle, Beratungs- und Informationsinstanz für Unternehmen, incl. der des Wasserbereichs, mit Blick auf die Vorhaben der Weltbank-Gruppe und der Vereinten Nationen.

4.9 Das Außenwirtschaftsportal – www.ixpos.de und die Internet-Kooperationsbörse www.e-trade-center.de

Das BMWi sorgt mit seinem Internetportal „iXPOS“ für hohe Transparenz in der Außenwirtschaftsförderung und Bündelung der Angebote, Dienstleistungen und Informationen. Die Unternehmen haben mit einem Klick Zugriff auf alle Informationen über Auslandsmärkte und Förderprogramme von Bund und Ländern. Ende 2003 erfolgte der „relaunch“ von iXPOS. Es sind vor allem die Inhaltsbereiche und die Recherchewerkzeuge weiterentwickelt und verfeinert worden. Kontinuierlich ausgebaut werden Brancheninformationen und ein zentrales Publikationsverzeichnis.

Seit Ende 2004 ist die weiterentwickelte Internet-Kooperationsbörse „e-trade-center“ online. An diesem Projekt sind bfai, DIHK, AHK, IHK, GTZ, Ländervereine, BGA, die Bundesarchitektenkammer und der ZDH beteiligt. Der bfai obliegt die Koordinierung und Betreuung. Deutsche und ausländische Unternehmen erhalten damit eine komfortable und zeitgemäße Möglichkeit, miteinander Geschäftsbeziehungen aufzubauen.

5 Bildung, Forschung, Technologie

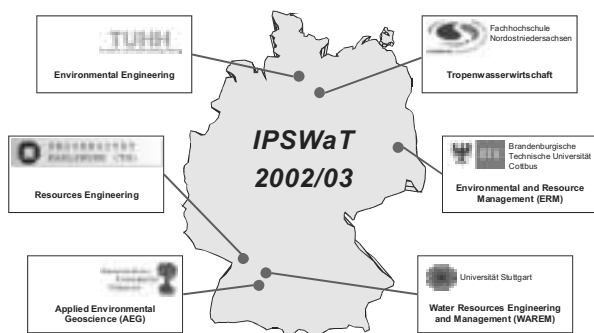
Die Wasserver- und Abwasserentsorgung in Deutschland hat in Bezug auf Qualität, Technologie und Anschlussdichte einen international anerkannt guten Ruf. Da man unsere technologischen Lösungen jedoch nicht 1 : 1 in ariden und tropischen Entwicklungsländern anwenden kann, engagiert sich das BMBF von Jahr zu Jahr zunehmend durch die Förderung internationaler Wasserkooperationen. Es geht darum, mit maßgeschneiderten Lösungen zu den Johannesburgzielen beizutragen. Dazu müssen nicht nur naturwissenschaftlich-technische Aspekte einbezogen werden, sondern auch die gesetzlichen, politischen und sonstigen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen Berücksichtigung finden. Mit internationalem Technologie- und Management-Transfer können wir zugleich in der schrumpfenden deutschen Wasserwirtschaft Arbeitsplätze sichern bzw. eine Trendwende zum Wachstum erreichen.

Die Verbreitung von modernen Technologien ist nicht nur von deren tatsächlichen Leistungsfähigkeiten abhängig,

sondern auch davon, dass Fachleute anderer Länder darüber informiert sind und deutsche Experten die dort vorliegenden besonderen Verhältnisse kennen. Um diesen Austausch zu fördern, sind Kontakte bereits in der Ausbildungsphase sinnvoll, um so ein internationales Netzwerk mit künftigen Entscheidungsträgern aufzubauen.

5.1 Ausbildung bzw. Wissenstransfer

Zur Intensivierung des „Internationalen Wissenstransfers über Köpfe“ hat das BMBF für den akademischen Bereich ein Stipendienprogramm für die Teilnehmer an internationalen Studiengängen deutscher Hochschulen und Fachhochschulen aufgelegt. Im Rahmen von IPSWaT („International Postgraduate Studies in Water Technologies“) wurden bisher ca. 100 Stipendiat(inn)en aus über 30 Ländern gefördert. Dieses Programm soll in Zukunft durch auslandsorientierte Bildungsangebote im nichtakademischen Bereich ergänzt werden.



5.2 Forschung

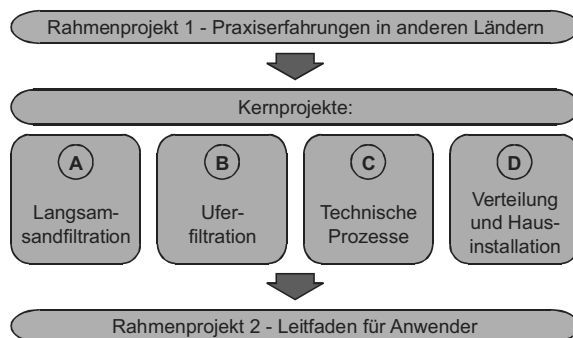
Im Rahmen der vom BMBF seit Mitte der 90er Jahre initiierten Wasserwirtschaftsgespräche wurde von zahlreichen Experten der deutschen Wasserbranche eine Situationsanalyse angefertigt. Diese sowie darauf basierende Handlungsempfehlungen flossen in ein „Aktionskonzept für eine nachhaltige und wettbewerbsfähige deutsche Wasserwirtschaft“ ein. Zur Steigerung des deutschen Beitrags für eine weltweite sichere Wasserver- und -entsorgung und der internationalen Wettbewerbsfähigkeit wird darin vor allem die Ausrichtung der deutschen Wasserforschung auf Fragestellungen und Probleme der potenziellen Zielländer betont.

In diesem Sinne werden einmal Erfahrungen der Wasserversorgung in Deutschland im Rahmen eines Projektverbundes (Trinkwasserverbund) zusammengetragen und unter anderen Randbedingungen (u. a. aride klimatische Verhältnisse, extreme Rohwasserbelastungen, unzureichende Infrastruktur, schwache Sozialgefüge) nutzbar und damit exportfähig gemacht.

Zum anderen wurde 2004, basierend auf den Erfahrungen des Trinkwasserverbunds, mit einem entsprechenden Ab-

wasserverbund begonnen. In beiden Forschungsverbänden ist jeweils eine Bedarfsstudie vorgeschaltet, um die bei den hiesigen Firmen und Institutionen bereits vorhandenen Erfahrungen abzufragen und die relevanten Bereiche abzustecken.

Im Teil I „Trinkwasser“ wurden in vier Kernbereichen die Untersuchungsschwerpunkte Langsandsandfiltration, Uferfiltration, technische Verfahren und Verteilung behandelt. Teil II „Abwasserbehandlung“ behandelt die Bereiche Verfahrenstechnik, Consulting und die Verbesserung der Umwelt- und Lebensbedingungen vor Ort.



(Struktur des Trinkwasserverbunds)

Die in den beiden Teilverbänden gewonnenen Erkenntnisse werden jeweils in einem Leitfaden zusammengefasst, der als Planungshilfsmittel für deutsche Betreiber und Ausrüster für die internationalen Märkte dienen soll.

Bisher schien auch für die Lösung der drängenden Probleme der Wasserversorgung in den Entwicklungsländern weltweit die Tendenz zur zentralen Wasserversorgung mit einheitlicher Wasserqualität für alle Nutzungen zu bestehen. Die ersten Ergebnisse der beiden o. g. Verbände legen jedoch nahe, die vorhandenen Strukturen grundsätzlich zu überdenken, regionale Ressourcen in der Region zu halten, Akzeptanz für differenzierte Wasserqualitäten für unterschiedliche Nutzungen zu erreichen und Lösungen zu erarbeiten, die ohne einschneidende Verluste an Lebensqualität eine nachhaltige Nutzung ermöglichen. Hierbei ist in vermehrtem Maß transdisziplinäre Forschung erforderlich.

Im Rahmen bilateraler WTZ-Programme werden seitens des BMBF eine Fülle von einzelnen Kooperationsprojekten mit einer Vielzahl von Ländern durchgeführt. Diese Zusammenarbeit hat den Kenntnisstand Deutschlands und der Partnerländer gesteigert und die Möglichkeit geschaffen, deutsche Verfahren und Techniken in Ländern zu positionieren. Beispielhaft zu nennen sind Israel, Japan, Vietnam, Russland, Iran, Indonesien und China (siehe hierzu auch Anlage 6).

Darüber hinaus gibt es derzeit im BMBF-Programm „Forschung für Nachhaltigkeit“ (FONA) folgende auslaufenden Wettbewerben akquirierte internationale

Förderschwerpunkte, die den Zielen der internationalen Konferenzen Rio 1992 (Agenda 21), New York 2000 (Millennium-Gipfel der Vereinten Nationen) und Johannesburg 2002 (Weltgipfel für eine nachhaltige Entwicklung) dienen:

Integriertes Wasserressourcen-Management

Ziel eines „Integrierten Wasserressourcen-Managements“ (IWRM) ist es, durch eine ganzheitliche Betrachtung, Planung und Bewirtschaftung der Wasservorkommen mit weniger Ressourceneinsatz mehr Nutzen zu schaffen. In einem Ideenwettbewerb zur Vorbereitung des Förderschwerpunktes IWRM sollen zunächst in ausgewählten Modellregionen außerhalb der EU ein angepasstes und übertragbares IWRM entwickelt werden, um

- mehr Menschen einen Zugang zu sauberem Trinkwasser und angemessener sanitärer Entsorgung zu ermöglichen,
- die bi- und multilaterale Zusammenarbeit im Wasserfach zu unterstützen,
- die interdisziplinäre und internationale Kooperation zwischen Wissenschaft, Industrie und Ver- und Entsorgungspraxis zu verbessern,
- den Wirtschafts-, Bildungs- und Forschungsstandort Deutschland zu stärken und
- neue Exportmöglichkeiten für deutsche Wasser- und Umwelttechnologien zu erschließen.

Nach Begutachtung wurden zunächst 20 Modellregionen in folgenden geographischen Räumen ausgewählt:

- östlicher Mittelmeerraum und naher Osten (Israel, Jordanien, Palästina und Ägypten),
- Afrika südlich der Sahara (Ghana, Namibia und Südafrika),
- Zentralasien (Usbekistan, Iran und Mongolei),
- Südostasien (China, Indonesien und Vietnam).

Dezentrale Wasserver- und Abwasserentsorgungssysteme

Der überwiegend international ausgerichtete Förderschwerpunkt „Dezentrale Wasserver- und Abwasserentsorgungssysteme“ trägt dazu bei, die Stoff- und Wasserströme zu reduzieren und zu entkoppeln. Die in Europa am meisten verwendete Mischkanalisation (in Deutschland zu 70 Prozent) erschwert die Wiederverwendung von Wasser, Rohstoffen und Energie und ist damit als nicht nachhaltig einzustufen. Auch die Abfallverwertung und -entsorgung und die damit verbundene Energienutzung (z. B. Biogas) sowie soziokulturelle, ökonomische und rechtliche Aspekte waren zu berücksichtigen. Hierbei sollen einzelne Bausteine nach dem Stand der Technik (z. B. anaerobe Abwasserreinigung, Membranverfahren, naturnahe Reinigungsverfahren, abwasserarme Fäkalienableitung, Regen- und Grauwasserbehandlung und -nutzung, Technologien zur gezielten Nährstoffrückgewinnung,

Mülltrennung, Müllverbrennung bzw. -kompostierung, Blockheizkrafttechnik usw.) möglichst zu einem Gesamtkonzept zusammengeführt und optimiert werden.

Weitere Schwerpunkte

Um auf internationalen Märkten erfolgreich zu sein, muss aus Sicht des BMBF eine gezielte Weiterentwicklung und Innovation im Inland erfolgen, um die technologische Spitzenstellung Deutschlands zu behaupten. Wichtige künftige Themenfelder wären z. B.:

- Das seit den 70er Jahren entwickelte Gewässermonitoring ist extrem aufwändig und teuer. Es müssen schnelle Analysemethoden zur Online-Überwachung der Wasserqualität (Einsatz moderner Sensorik o. ä.) entwickelt werden.
- Der Betrieb der konventionellen biologischen Abwasserbehandlung ist energieaufwändig und daher oftmals für sich entwickelnde Länder zu teuer. Bei Anaerobverfahren kann bei der Abwasserreinigung gleichzeitig Energie (zurück-)gewonnen werden. Diese Technik muss jedoch an die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten (Klima, Wissensstand) angepasst werden.
- Natürliche Selbstreinigungsprozesse („Natural Attenuation“) sollen in kontaminierten Böden bevorzugt zum Einsatz kommen. Dieses Programm wurde bereits im Rahmen des im Februar 2000 bekannt gegebenen BMBF-Förderschwerpunktes „Kontrollierter natürlicher Rückhalt und Abbau von Schadstoffen bei der Sanierung kontaminierter Grundwässer und Böden (KORA)“ begonnen.
- Lange Zeit galt die Entsalzung von Meerwasser wegen des hohen Energiebedarfs als ein Privileg von (öl-)reichen Staaten. Deutliche Preisreduktionen sind unter Verwendung regenerativer Energiequellen und dem Einsatz von modernen Membranverfahren möglich.
- In Extremfällen, d. h. bei jeglichem Fehlen von nutzbaren Rohwässern, können unkonventionelle Wassergewinnungsmethoden (Wolkenmelken, Wasserernte aus Luftfeuchtigkeit oder Nebel) als Problemlösung geprüft werden.
- Häufig resultiert der Wassermangel nicht aus zu niedrigen Niederschlagsmengen, sondern aus deren ungleichmäßigen Verteilung übers Jahr. Abhilfe könnten neue oder wieder entdeckte Methoden (Zisternentechnik) bringen.
- Die hochwertigen Phosphatlagerstätten werden nach Expertenschätzungen möglicherweise in 50 Jahren erschöpft sein. In der Bekanntmachung „Kreislaufwirtschaft für Pflanzennährstoffen, insbesondere Phosphor“ (10/2004) werden neue Ansätze gesucht, um Phosphor aus Abfallstoffen, insbesondere aus kommunalen Abwässern, Klärschlämmen, Klärschlammaschen und anderen geeigneten Sekundärrohstoffen (z. B. Knochenmehl) zurück zu gewinnen. Es handelt sich um eine gemeinsame Förderinitiative des BMBF und BMU.

Das BMBF hat in den Bereichen Bildung, Forschung und Technologieentwicklung und -transfer im Rahmen internationaler Kooperationen in den letzten 10 Jahren ca. 60 Mio. Euro aufgewendet. Etwa die gleiche Summe wurde in nationale Vorhaben, die zur Entwicklung von exportfähigen Technologien dienen, investiert. Um diese Ansätze in den kommenden Jahren fortführen und gezielt erweitern zu können, ist der Einsatz weiterer Finanzmittel in Höhe von ca. 15 Mio. Euro jährlich erforderlich.

ANHANG

Anlagen

Anlage 1

Verbändeerklärung zum Benchmarking Wasserwirtschaft

- vom November 2003, S. 77
- vom Juni 2005, S. 76

noch Anlage 1



Verbändeerklärung zum Benchmarking Wasserwirtschaft

Juni 2005

Der Deutsche Bundestag hat am 21.03.2002 den Beschluss "Nachhaltige Wasserwirtschaft in Deutschland" gefasst, mit dem die Modernisierung der Ver- und Entsorgung angestrebt wird. Zu diesem Zweck wird in dem Beschluss unter anderem ein Verfahren zum Leistungsvergleich zwischen den Unternehmen (Benchmarking) gefordert. Die Verbände der Wasserwirtschaft

- ATT** – Arbeitsgemeinschaft Trinkwassertalsperren e. V.
BGW – Bundesverband der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft e. V.
DBVW – Deutscher Bund verbandlicher Wasserwirtschaft e. V.
DVGW – Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V.
 Technisch-wissenschaftlicher Verein
DWA – Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.
VKU – Verband kommunaler Unternehmen e. V.

stimmen mit Bundesregierung und Bundestag überein, dass Leistungsvergleiche dem Zweck der Modernisierung dienlich sind und erklären sich bereit, gemeinsam den erforderlichen konzeptionellen Rahmen für ein Benchmarking in der Wasserwirtschaft im Sinne der Selbstverwaltung zu erarbeiten und weiter zu entwickeln. Das Rahmenkonzept soll gewährleisten, dass Leistungs- und Prozessvergleiche unterschiedlicher Inhalte möglich sind. Dabei werden die in Deutschland vorhandenen langjährigen Erfahrungen berücksichtigt. Die Verbände der Wasserwirtschaft gehen bei der Verwirklichung ihres gemeinsamen Benchmarkingansatzes von folgenden Grundsätzen aus:

- ▶ Freiwilliges Benchmarking ist ein bewährtes Instrument zur **Optimierung der technischen und wirtschaftlichen Leistung und Effizienz** der Unternehmen.
- ▶ Optimierungsziele sind neben **der Steigerung der Wirtschaftlichkeit und Kundenzufriedenheit auch Ver- und Entsorgungssicherheit, Qualität und Nachhaltigkeit** der Wasserwirtschaft.
- ▶ Die Verbände der Wasserwirtschaft empfehlen ihren Mitgliedern die **freiwillige Teilnahme** an Benchmarkingprojekten und fördern deren **breitenwirksame Umsetzung**.
- ▶ Die Verbände unterstützen die Unternehmen mit gemeinsamen und abgestimmten Hinweisen, Berichten und ergänzenden Informationen zum Thema Benchmarking.
- ▶ Die Verbreitung von Benchmarking wird unterstützt durch einen Leitfadens, der gemeinsam von DVGW und DWA in Abstimmung und mit inhaltlicher Unterstützung durch die anderen Verbände erstellt wird.

- ▶ DVGW und DWA formulieren, unter Beteiligung der anderen Verbände, Grundsätze für Anforderungen an Benchmarking in einem gemeinsamen Papier für die Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung.
- ▶ Im Rahmen eines einheitlichen Konzeptes halten es die Verbände für förderlich, die derzeitige **Flexibilität und Vielfalt der Benchmarkingsysteme** der Wasserwirtschaft zu erhalten. Hierzu sind zum einen die bestehenden, erfolgreich praktizierten Modelle und Konzepte kontinuierlich weiterzuentwickeln und zum anderen Entwicklungen zu fördern, die internationale, europäische und nationale Vergleiche und Positionierungen ermöglichen.

Faktoren für den erfolgreichen Einsatz und die breite Akzeptanz des Benchmarking sind:

- ▶ Ständige Anpassung an die Optimierungsziele
- ▶ Vertraulichkeit von Unternehmensdaten, da diese im Projekt offen gelegt werden müssen, um innovative Ansätze zu identifizieren
- ▶ Kennzahlenvergleich und Analyse, um eine Leistungssteigerung zu ermöglichen.

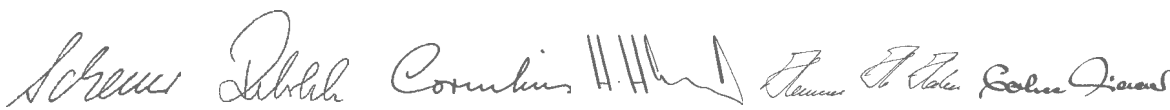
Um die Ziele zu erreichen, sind kompatible Strukturen erforderlich, innerhalb derer auf die jeweilige Fragestellung zugeschnittene Benchmarkingsysteme angewendet werden können. Benchmarking auf dieser Grundlage führt zu einer Weiterentwicklung der Wasserwirtschaft auf hohem Niveau.

Grundsätzlich begrüßen die Verbände das Informationsbedürfnis von Politik, Öffentlichkeit und Unternehmen. Dementsprechend werden die Verbände regelmäßig über Stand und Entwicklung der Wasserwirtschaft in Form eines aggregierten und anonymisierten "Branchenbildes" berichten.


Als Kernbestandteile des Branchenbildes sind die folgenden Informationen vorgesehen:

- ▶ Ergebnisse bundesweiter statistischer Erhebungen der Verbände, Daten von Institutionen und Behörden
- ▶ Ergebnisse einer bundesweiten Befragung zur Erhebung der Kundenzufriedenheit in der Bevölkerung
- ▶ Informationen zu freiwilligen Benchmarkingprojekten


Das Branchenbild wird vor dem Hintergrund neuer Erkenntnisse und Anforderungen kontinuierlich weiterzuentwickeln sein.


 ATT-Vorsitzender GUMMERSBACH, 30.06.2005
 BGW-Vizepräsident BERLIN, 30.06.2005
 DBVW-Präsident HANNOVER, 30.06.2005
 DVGW-Präsident BONN, 30.06.2005
 DWA-Präsident HENNEF, 30.06.2005
 VKU-Präsident KÖLN, 30.06.2005


noch Anlage 1




ATV-DVWK
Deutsche Vereinigung
für Wasserwirtschaft,
Abwasser und Abfall e.V.



BGW



DVGW



Verband kommunaler Unternehmen e.V.

Verbändeerklärung zum Benchmarking Wasserwirtschaft

Der Deutsche Bundestag hat am 22.03.2002 den Beschluss „Nachhaltige Wasserwirtschaft in Deutschland“ gefasst, mit dem die Modernisierung der Ver- und Entsorgung angestrebt wird. Zu diesem Zweck wird in dem Beschluss unter anderem ein Verfahren zum Leistungsvergleich zwischen den Unternehmen (Benchmarking) gefordert. Die Verbände der Wasserwirtschaft

ATV-DVWK – Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.
 BGW – Bundesverband der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft e.V.
 DVGW – Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V., Technisch-wissenschaftlicher Verein
 Vku – Verband kommunaler Unternehmen e.V.

stimmen mit Bundesregierung und Bundestag überein, dass Leistungsvergleiche dem Zweck der Modernisierung dienlich sind und erklären sich bereit, gemeinsam den erforderlichen konzeptionellen Rahmen für ein Benchmarking in der Wasserwirtschaft im Sinne der technischen Selbstverwaltung zu erarbeiten und weiter zu entwickeln. Das Rahmenkonzept soll gewährleisten, dass Prozessvergleiche unterschiedlicher Inhalte möglich sind. Dabei werden die in Deutschland vorhandenen langjährigen Erfahrungen berücksichtigt. Die Verbände der Wasserwirtschaft gehen bei der Verwirklichung ihres gemeinsamen Benchmarkingansatzes von folgenden Grundsätzen aus:

- Freiwilliges Benchmarking ist ein bewährtes Instrument zur **Optimierung der technischen und wirtschaftlichen Leistung und Effizienz** der Unternehmen.
- Optimierungsziele sind neben **der Steigerung der Wirtschaftlichkeit und Kundenzufriedenheit auch Ver- und Entsorgungssicherheit, Qualität und Nachhaltigkeit** der Wasserwirtschaft.
- Die Verbände der Wasserwirtschaft empfehlen ihren Mitgliedern die **freiwillige Teilnahme** an Benchmarkingprojekten und fördern deren **breitenwirksame Umsetzung**.
- Die Verbände unterstützen die Unternehmen mit gemeinsamen und abgestimmten Hinweisen, Berichten und ergänzenden Informationen zum Thema Benchmarking.
- In Rahmen eines einheitlichen Konzeptes halten es die Verbände für förderlich, die derzeitige **Flexibilität und Vielfalt der Benchmarkingsysteme** der Wasserwirtschaft zu erhalten. Hierzu sind zum einen die bestehenden, erfolgreich praktizierten Modelle und Konzepte kontinuierlich weiterzuentwickeln und zum anderen Entwicklungen zu fördern, die internationale, europäische und nationale Vergleiche und Positionierungen ermöglichen.


Faktoren für den erfolgreichen Einsatz und die breite Akzeptanz des Benchmarking sind:

- Ständige Anpassung an die Optimierungsziele
- Vertraulichkeit von Unternehmensdaten, da diese im Projekt offen gelegt werden müssen, um innovative Ansätze zu identifizieren
- Kennzahlenvergleich und Analyse, um eine Leistungssteigerung zu ermöglichen

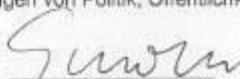
Um die Ziele zu erreichen, sind kompatible Strukturen erforderlich, innerhalb derer auf die jeweilige Fragestellung zugeschnittene Benchmarkingsysteme angewendet werden können.

Grundsätzlich begrüßen die Verbände das Informationsbedürfnis von Politik, Öffentlichkeit und Unternehmen. Über Stand und Entwicklung der Wasserwirtschaft soll in geeigneter Weise (aggregiert, anonymisiert) berichtet werden.

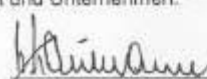
Benchmarking auf dieser Grundlage führt zu einer Weiterentwicklung der Wasserwirtschaft auf hohem Niveau und erfüllt so die Anforderungen von Politik, Öffentlichkeit und Unternehmen.



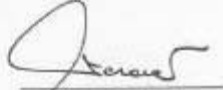
ATV-DVWK-Präsident
Hennef, 12.11.2003



BGW-Präsident
Berlin, 12.11.2003



DVGW-Präsident
Bonn, 12.11.2003



Vku-Präsident
Köln, 12.11.2003

Anlage 2**Branchenbild der deutschen Wasserwirtschaft 2005****Gliederung****Kernaussagen des Branchenbildes 2005****Teil I Statische Daten und Kennzahlen****1 Einleitung****2 Strukturanalyse**

- 2.1 Allgemeine siedlungsgeographische und naturräumliche Bedingungen
- 2.2 Entwicklung des Wassergebrauchs
- 2.3 Unternehmensformen in der Wasserwirtschaft
- 2.4 Größenverteilung der Ver- und Entsorgungsunternehmen
- 2.5 Rechtliche Rahmenbedingungen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in Deutschland
 - 2.5.1 Steuerrechtliche Rahmenbedingungen
 - 2.5.2 Grundlage der Preis- und Gebührenbildung

3 Leistungsfähigkeit der Branche

- 3.1 Sicherheit der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
 - 3.1.1 Versorgungsunterbrechungen
 - 3.1.2 Trinkwasseranalysen
- 3.2 Qualität der Ver- und Entsorgung
 - 3.2.1 Wasserverluste
 - 3.2.2 Trinkwasserqualität
 - 3.2.3 Abwasserreinigungsstandards
 - 3.2.4 Kanalnetzlänge
- 3.3 Nachhaltigkeit
 - 3.3.1 Wasserschutzgebiete/Wassereinzugsgebiete
 - 3.3.2 Ausgleichszahlungen (Kooperationen mit der Landwirtschaft)
 - 3.3.3 Netzerneuerungsrate
 - 3.3.4 Kostendeckungsgrad
 - 3.3.5 Klärschlamm
- 3.4 Wirtschaftlichkeit
 - 3.4.1 Investitionen
 - 3.4.2 Entwicklung der Wasserpreise und Abwassergebühren
 - 3.4.3 Sonderlasten: Wasserentnahmeentgelte, Ausgleichszahlungen, Abwasserabgabe

Teil II Ergebnisse der Kundenbefragung Wasser**1. Einleitung****2 Zusammenfassung der Ergebnisse der Umfrage Trinkwasser**

- 2.1 Nutzungsverhalten und Trinkwasserqualität

noch Anlage 2

- 2.2 Kundenzufriedenheit mit dem Service des Wasserversorgers
- 2.3 Kenntnis des Wasserverbrauchs und der Trinkwasserpreise
- 2.4 Beschwerdequote
- 2.5 Image des Wasserversorgers
- 3 Zusammenfassung der Ergebnisse der Umfrage Abwasser**
- 3.1 Kundenzufriedenheit mit dem Service des Abwasserentsorgers
- 3.2 Kenntnis des Abwasserentsorgers und der Höhe der Abwassergebühren
- 2.2.3 Beitrag der Abwasserentsorger zum Umweltschutz

Teil III Informationen zu Benchmarkingprojekten in der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

- 1 Geschichte des Benchmarkings**
- 2 Projekte in der Trinkwasserversorgung**
- 2.1 Ergebnisse und Erfahrungen
- 2.2 Kurzbeschreibungen von Projektansätzen
- 3 Projekte der Abwasserbeseitigung**
- 3.1 Ergebnisse und Erfahrungen
- 3.2 Kurzbeschreibungen von Projektansätzen

Verzeichnis der Grafiken

Anhang

Verbändeerklärung (Juni 2005)

Anlage 3

Beispielvorhaben der deutschen EZ im Wassersektor**1. Wasserversorgung Uganda:
Kommerzialisierung und Einbeziehung
des lokalen Privatsektors**

Die deutsche EZ hat mit einer Reihe von Vorhaben der technischen und finanziellen Zusammenarbeit (TZ/FZ) die Erweiterung der Infrastruktur in der Hauptstadt Kampala sowie in anderen größeren Städten im Lande und die Umsetzung der Sektorreformen unterstützt. Die Förderung setzt auf drei verschiedenen Ebenen an und erfolgt durch:

- (i) Regierungsberatung und kontinuierlichen Sektordialog;
- (ii) Fachberatung und die Finanzierung von Investitionen im Bereich der Wasserver- und Abwasserentsorgung, mit besonderer Fokussierung auf die städtischen Armen;
- (iii) bessere Versorgungsdienstleistungen und Aufklärungsmaßnahmen für die Kunden.

Die staatliche Wasserbehörde National Water and Sewerage Corporation (NWSC) hat durch die Erfahrungen mit zwei Managementverträgen mit internationalen Betreibern (Gauff 1997 bis 2001, Ondeo 2002 bis 2004) einen bemerkenswerten Modernisierungs- und Kommerzialisierungsprozess durchlaufen. Dieser hat ermöglicht, dass Anfang 2004, nach dem Ende des ONDEO-Management-Vertrages ein einheimisches Management den Betrieb der Wasserwirtschaft in Kampala übernommen hat. In Kampala und 14 anderen größeren Städten Ugandas arbeiten derzeit lokale Manager unter so genannten internen Managementverträgen (Internally Delegated Area Management Contracts, IDAMCs), die von der Vertrags- und Anreizstruktur an den ONDEO-Vertrag angelehnt sind.

Parallel dazu hat sich auch mit Unterstützung von Weltbank, der dänischen und deutschen EZ ein lokaler Privatsektor für den Anlagenbetrieb kleinerer Städte herausgebildet, der durchaus in der Lage sein könnte, mittelfristig auch in größeren Städten tätig zu werden. Grundlagen des Engagements des lokalen Privatsektors sind:

- ein Performancevertrag zwischen der Zentralregierung und den Stadtverwaltung sowie
- ein Managementvertrag zwischen der Stadtverwaltung und einer lokalen Betreiberfirma.

Die Managementverträge werden im Wettbewerb vergeben und sind auf bis zu drei Jahre angelegt. Zwar investiert der lokale private Betreiber nicht direkt in das Anlagevermögen der Stadt, muss aber ausreichendes Betriebskapital mitbringen und die Qualifikation seiner Mitarbeiter nachweisen. Bei Erfüllung vertraglich vereinbarter Performanceziele erhält die private Betreiberfirma einen Performancebonus.

Inzwischen haben sich zehn lokale private Betreiberfirmen etabliert, die insgesamt 58 Wassersysteme betreiben. Die Leistung der kleinen Städte in Bezug auf Versorgungsqualität und die Deckung der Betriebskosten hat sich durch die Beteiligung des lokalen Privatsektors deutlich verbessert. Die Verfügbarkeit von Betriebsdaten hat sich verbessert und die Transparenz erhöht. Die Rechnungslegung konnte unter anderem durch die Einführung einer getrennten Kontoführung für die Wasserversorgung mit einem „Vieraugenprinzip“ zwischen Stadtkämmerer und privatem Betreiber verbessert werden. Insgesamt mobilisieren die privaten Betreiber inzwischen Kapital in Höhe von ca. 20 Prozent der jährlichen Betriebseinnahmen, also rund 200 000 Euro.

Mit Unterstützung der GTZ hat sich auch seit Dezember 2003 ein Verband von privaten Wasserversorgern (APWO – Association of Private Water Operator) gegründet, welcher Öffentlichkeitsarbeit leistet, die Schulung von Mitarbeitern in Mitgliedsfirmen organisiert und einen Beitrag zur Qualitätsverbesserung der Dienstleistungen erbringt. Zusammengefasst konnte durch das hier beschriebene Modell der lokalen Privatsektorbeteiligung die Qualität der Wasserversorgung und die Nachhaltigkeit der umfangreichen Investitionen in den kleinen Städten gesichert werden.

2. Wassersektorreform in Kenia

70 Prozent der städtischen, aber nur 48 Prozent der ländlichen Bevölkerung in Kenia sind derzeit mit sauberem Trinkwasser versorgt. Circa 50 Prozent der Bevölkerung sind an zentrale oder dezentrale Abwassersysteme angeschlossen. Um die Probleme des kenianischen Wassersektors anzugehen, hat die Regierung im Jahr 2002 eine umfangreiche Sektorreform beschlossen. Die deutsche EZ unterstützt die kenianische Regierung bei diesem Prozess und setzt dabei gleichzeitig auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene an. Im Bereich des Wasserressourcenmanagements werden auf der Ebene des Einzugsgebiets handlungsfähige Institutionen aufgebaut und die Zusammenarbeit mit den Nutzern etabliert. Bei der Trinkwasserversorgung und der Abwasserwirtschaft unterstützt die TZ auf nationaler Ebene die Entwicklung von Rahmenrichtlinien für die Sektorregulierung sowie auf regionaler Ebene die Einrichtung von Verwaltungsstrukturen (Wasserbehörden) für die Durchsetzung der Regulierung. Mittels der Kommerzialisierung von Wasserversorgungs- und Abwassermanagementunternehmen wird die neue Politik auf lokaler Ebene umgesetzt. So unterstützen KfW, GTZ und DED die Wasserbehörde Lake Victoria North in 12 Städten, in denen etwa 670 000 Menschen wohnen. Die Erfahrungen der regionalen und lokalen Ebenen, beispielsweise aus den laufenden Kooperationsvorhaben in den Städten Nyeri und Eldoret mit der Qualifizierung der örtlichen kommunalen Betreiber und mit einem privaten Betreiber in der aus FZ geförderten Stadt

Malindi, können in die Steuerung nationaler politischer Gestaltungsprozesse einfließen und umgekehrt. Zur Sicherung der Nachhaltigkeit der Qualifizierungsmaßnahmen werden geeignete Verbände und Nutzergruppen für zukünftige Beratungstätigkeiten in der Trinkwasserversorgung und Abwasserwirtschaft ausgebildet.

3. Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Stadt Elbasan/Albanien

Das FZ-Vorhaben umfasst die Rehabilitierung und den Ausbau des städtischen Wasserversorgungssystems und spätere Rehabilitationsmaßnahmen im Abwassernetz in Elbasan, Albanien (mehr als 100 000 Einwohner). Das Vorhaben wird mit dem privaten Betreiberunternehmen Elber Sh.p.K. (95 Prozent Berlinwasser International, 5 Prozent Rodeco) als Konzessionär durchgeführt.

Kosten des Investitionsprogramms: rd. 17 Mio. Euro

Finanzierung: FZ-Darlehen rd. 12 Mio. Euro, Berlinwasser rd. 5 Mio. Euro

Die Situation vor der Konzessionierung war gekennzeichnet durch eine schlechte Versorgungslage (nur wenige Stunden Wasser pro Tag), sehr hohe Wasserverluste aufgrund von Leckagen und zahlreichen illegalen Anschlüssen, Verschwendung von Wasser infolge subventionierter Tarife, die mangels Wasserzähler verbrauchsunabhängig sind. Im April 2002 übernahm die Konzessiongesellschaft Elber Sh.p.K. die Betriebsführung. Zu den Schwerpunkten des Sanierungs- und Rehabilitierungsprogramms der ersten Jahre zählen:

- Reorganisation, Einführung eines funktionsfähigen Rechnungswesens, Verbesserung der Kundenbetreuung,
- Einbau von Wasserzählern, Legalisierung oder Stilllegung illegaler Anschlüsse,
- Instandsetzung und Erweiterung von Anlagen.

Die Elber Sh.p.K. arbeitet in einem schwierigen Umfeld. Zu den wesentlichen Herausforderungen zählen:

- erheblicher Widerstand der Kunden gegen den Einbau von Wasserzählern und die Beseitigung illegaler Anschlüsse,
- geringe Kooperationsbereitschaft der örtlichen Behörden (Baugenehmigungen, Wegerechte).

Im Hinblick auf die Versorgungskontinuität und die Verlustreduzierung konnten bereits erste Erfolge erzielt werden. Die finanzielle Situation der Elber Sh.p.K. entwickelte sich jedoch unbefriedigend. Die Gesellschafter mussten zusätzliche Mittel bereitstellen, um die Liquidität zu gewährleisten.

Hierzu trugen folgende Faktoren bei:

- eine gegenüber früheren Annahmen deutlich geringere Anzahl von Kunden,
- die sehr schlechte Zahlungsmoral der Kunden,

- die Verweigerung von vertraglich vorgesehenen Tarifanpassungen verhinderte u. a. die Weitergabe der infolge der Kommerzialisierung des Elektrizitätssektors drastisch gestiegenen Stromkosten,
- Besonderheiten des albanischen Steuerrechts zwangen die Elber Sh.p.K., Umsatzsteuer auf unbezahlte Rechnungen abzuführen und verhinderten die Abschreibung von uneinbringlichen Forderungen.

Infolge dieser schwierigen Lage und der geringen Kooperationsbereitschaft der albanischen Seite stand im Herbst 2003 die vorzeitige Beendigung der Konzession zur Diskussion.

Mittlerweile hat sich die Situation verbessert. Mit Moderation der KfW wurde eine „task force“ eingesetzt, in der Vertreter der öffentlichen Hand und des Konzessionärs Lösungen erarbeitet haben. Unter anderem wurde vereinbart

- die aktive Unterstützung der Elber Sh.p.K. durch nationale und lokale Behörden im Hinblick auf Baugenehmigungen, Wegerechte und Zählereinbau,
- eine steuerliche Behandlung von unbezahlten Rechnungen, die sich an EU-Standards orientiert,
- anstelle einer Tarifierhöhung wird der Elber Sh.p.K. – wie anderen albanischen Wasserversorgungsunternehmen – eine Ausgleichzahlung aus Haushaltsmitteln gewährt.

Diese Veränderungen haben bessere Voraussetzungen für die technische und wirtschaftliche Rehabilitierung der Gesellschaft geschaffen. Eine örtliche Fortschrittskontrolle durch die KfW im Oktober 2005 ergab, dass, trotz weiter bestehender Schwierigkeiten, bereits erste Verbesserungen der Wasserversorgungssituation in Elbasan eingetreten sind.

4. Offenes Programm Kommunale Infrastruktur, Aserbajdschan

Aserbajdschan verfügt über ausreichende Wasserressourcen, trotzdem wird Trinkwasser häufig rationiert. Die kommunale Infrastruktur vor allem im Bereich der Trinkwasserversorgung in Klein- und Mittelstädten in Aserbajdschan wurde – wie in den meisten ehemaligen Sowjetrepubliken – aufgrund der Mangelwirtschaft über Jahrzehnte vernachlässigt.

Chronische Investitionsrückstände, ungenügende Wartung sowie ineffizienter Betrieb aller Einrichtungen führen zu Leckagen in den Leitungsnetzen und Unterdruck in den Systemen. Wasserinduzierte Krankheiten haben zugenommen. Neben fehlenden Haushaltsmitteln sind die Missstände auf ineffiziente Verwaltungsstrukturen zurückzuführen, die noch aus der Zeit der Zentralverwaltungswirtschaft stammen. Der Betrieb ist unwirtschaftlich, Kostenrechnung und Rechnungslegung sind insgesamt völlig unzureichend.

Besonders prekär ist die Versorgungslage in Kommunen mit hohem Flüchtlingsanteil. Die Bundesregierung hat

daher entsprechend dem Wunsch der aserbaidischen Regierung für die Rehabilitierung von Trinkwasserversorgungseinrichtungen in solchen Kommunen rd. 14,5 Mio. Euro bereitgestellt. Das FZ-Vorhaben zielt darauf ab, gravierende Engpässe in der Versorgung der Bevölkerung in Klein- und Mittelstädten im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft zu beseitigen. Es soll darüber hinaus die Lebensbedingungen der Bevölkerung verbessern und einen Beitrag zur sozialen Stabilisierung in den Programmstandorten leisten.

Die deutsche FZ finanzierte ab 2001 zunächst ein Pilotprojekt in der Region Imishli. Imishli ist die Hauptstadt des gleichnamigen Verwaltungsbezirks. Es liegt in der Ebene des mittleren Südens Aserbaidschans im Übergang zwischen dem kleinen Kaukasus und der Grassteppe. Die Region lebt von der Bewässerungslandwirtschaft, die heute Subsistenzcharakter hat. Die Steuereinnahmen sind sehr gering, und die Stadt ist auf Transferzahlungen aus dem Staatshaushalt angewiesen. Der Flüchtlingsanteil dieser Kleinstadt (ca. 54 000 Einwohner) ist mit 30 Prozent sehr hoch. Da Imishli als besonders hilfsbedürftig gilt, wurde es von der aserbaidischen Regierung als erster Standort ausgewählt.

Insgesamt wurden für die Instandsetzung der Wasserförderungsinfrastruktur, die Netzrehabilitierung und den teilweisen Ausbau, die Ausstattung der Hausanschlüsse mit Wasseruhren sowie Consultingleistungen rd. 3,3 Mio. Euro bereitgestellt. Für den Betrieb der Trinkwasserversorgungseinrichtungen wurde eine Betriebsgesellschaft mit wirtschaftlicher Eigenverantwortung gegründet, an der die Berlinwasser International AG (BWI) beteiligt ist. Die Betreibergesellschaft zahlt einen Pachtzins für die Anlagen und war bzw. ist für deren Rehabilitierung sowie den Betrieb und die Wartung verantwortlich. Nach 10 Jahren soll der Betrieb an das Wasserwerk Imishli übergehen. Das weitgehend übernommene Personal wurde im Rahmen einer Aus- und Fortbildungsmaßnahme aus Mitteln der FZ geschult. Das Wasserunternehmen in Imishli in Form einer Anstalt des öffentlichen Rechts wies in 2003 erstmals eine ausgeglichene Bilanz vor. Dies ist auf massive Tarifierhöhungen und einen signifikanten Anstieg bezahlter Rechnungen zurück zu führen. Trotz der Tarifierhöhungen hat sich die Versorgungslage eklatant verbessert. Seit Dezember 2002 kann die Bevölkerung Imishlis nunmehr flächendeckend rd. 10 bis 16 Stunden täglich mit Trinkwasser versorgt werden. Der Versorgungsstand ist damit sogar besser als in der Hauptstadt.

Anlage 4

PPP-Vorhaben im Wassersektor (GTZ PPP-Fazilität)

Projektbezeichnung	Jahr	Land	Unternehmen
Aufbau Wasserversorgung	1998	Südafrika	ENRO Water GmbH
Einführung moderner Technologie im Bereich Abwassertechnik	1999	China	Melior International GmbH, Hannover
Trinkwasserversorgung in städtischen und ländlichen Gebieten	2000	Philippinen	Getec Trade GmbH, Darmstadt
Mechanisch-biologische Abfallbehandlung	2000	Thailand	Faber, Wilhelm GmbH, Holding, Alzey
Entsorgung organischer Abfälle	2000	Peru	Liedtke, Lothar GmbH Leipzig, Leipzig/ Engelsdorf
Errichtung und Betrieb biologischer Kläranlagen	2000	Peru	BioPlanta GmbH, Leipzig
Kläranlage 'Suweimeh'	2000	Jordanien	Awatech GmbH, Isernhagen
Integriertes Abfallmanagement	2000	Peru	TBW GmbH Naturgerechte Technologien, Bau- und Wirtschaftsberatung, Frankfurt
Reduzierung von Wasserverlusten	2001	Thailand	Düsseldorfer Consult GmbH, Düsseldorf
Schulungen von Fachkräften im Bereich der Abwasserentsorgung	2001	Peru	KLT-Consult, Klare und Thöneböhn GmbH, Garbsen
Zertifizierung Trinkwasser-Labor	2001	Tunesien	RWE Aqua GmbH, Essen
Verbessertes Abfallentsorgungsmanagement in der Region Bio Bio	2001	Chile	TBW GmbH Naturgerechte Technologien, Bau- und Wirtschaftsberatung, Frankfurt
Einführung in die Kreislaufwirtschaft: Ausbildung an Pyrolyse-demonstrationsanlage	2002	China	Büro für Ingenieurplanung M. Zeising GmbH, Halle (Saale)/Anhui Xinkang Environmental Technology Development Company (China VR), Hefei
Nachhaltige Abfallwirtschaft Kolumbien/Wissensvernetzung von Kommunalverwaltungen	2001	Kolumbien	IA Ingenieurbüro für innovative Abfallwirtschaft GmbH, München
Wasserwerksnachbarschaften	2002	Bolivien	Akut Umweltschutz Ingenieurgesellschaft mbH, Berlin
Umsetzung einer integrierten Abfallwirtschaft unter Einbeziehung von Müllsammlern	2002	Mexiko	Faber Recycling GmbH, Schlierschied
Management Abwasserbetriebe	2002	Vietnam	Berlinwasser International GmbH, Berlin
Mitverwertung alternativer Brennstoffe und Rohmaterialien bei der Zementherstellung (in Chile, Mexiko, Marokko, Philippinen)	2003	überregional	Holcim Group Support Ltd. (Schweiz), Holderbank

Anlage 5**Bundesgarantien für Direktinvestitionen im Ausland****Übersicht gedeckter Betreibermodelle aus dem Sektor „Wasser/Abwasser“****Kläranlage Süd Butowo, Russland:**

Deutscher Sponsor: WTE Wassertechnik GmbH, Essen

Gesamtprojektvolumen: 31,2 Mio. Euro

Gedeckte Kapitalanlage: Dotationskapital: 31,2 Mio. Euro

Kläranlage Zelenograd, Russland:

Deutscher Sponsor: WTE Wassertechnik GmbH, Essen

Gesamtprojektvolumen: 65,4 Mio. Euro

Gedeckte Kapitalanlage: Dotationskapital: 65,4 Mio. Euro

Abwasserentsorgung und Trinkwasserversorgung Elbasan, Albanien:

Deutscher Sponsor: Berlinwasser International GmbH, Berlin

Gesamtprojektvolumen: 18,5 Mio. Euro

Gedeckte Kapitalanlage: Beteiligung: 2,6 Mio. Euro/
beteiligungsähnliches Darlehen: 2,8 Mio. Euro

Kläranlage Zagreb, Kroatien:

Deutsche Sponsoren: RWE Aqua GmbH, Berlin/WTE Wassertechnik GmbH, Essen;
Fremdfinanzierung u. a. Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main

Gesamtprojektvolumen: 288 Mio. Euro

Gedeckte Kapitalanlagen: Beteiligung von RWE und WTE: je 20,3 Mio. Euro/
beteiligungsähnliches Darlehen der KfW: 110,5 Mio. Euro

Wasserversorgung Nanchang, China:

Deutscher Sponsor: Berlinwasser International GmbH, Berlin

Gesamtprojektvolumen: 30,7 Mio. Euro

Gedeckte Kapitalanlage: Beteiligung: 8,2 Mio. Euro

Trinkwasseraufbereitung Süd-West Moskau, Russland:

Deutscher Sponsor: WTE Wassertechnik GmbH, Essen

Gesamtprojektvolumen: 190 Mio. Euro

Gedeckte Kapitalanlage: Beteiligung: 189,9 Mio. Euro

Anlage 6

Beispiele für laufende internationale Kooperationen im Wasserbereich

Land	Anzahl der Vorhaben	Zuwendungssumme in Mio.	Bemerkung
Israel, Palästina, Jordanien	23	6,7	seit 1976 Israelkooperation, hier: Vorhaben seit 1999
China	22	10,6	seit 1988
Iran	7	3,7	seit 2002
Russland	27	8,3	seit 1992
Vietnam	10	2,9	seit 2002
Indonesien	10	2,3	seit 1998
Polen	8	2,9	seit 1996
Tschechien	14	3,8	seit 1994
Thailand	7	1,6	seit 2000
Australien	9	2,1	seit 1994, 2000 letzte Bewilligung
Japan	5	2,1	seit 1994, 1998 letzte Bewilligung

Publikationen

- BMZ: Empfehlungen zur zukünftigen strategischen Orientierung der deutschen EZ im Wasser- und Bewässerungssektor, verfügbar als Broschüre und unter www.die-gdi.de (Deutsches Institut für Entwicklungspolitik gGmbH, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn),
- BMWi: Public Private Partnership. Ein Leitfaden für öffentliche Verwaltung und Unternehmer, 2. Auflage 2003, verfügbar unter www.bmwi.bund.de,
- BMWi: Public Private Partnership International. Ein Unternehmensleitfaden für PPP-Engagements im Ausland, 2004, verfügbar unter www.bmwi.bund.de,
- BMWi: Konferenzbericht „Wasser ist Leben – Verantwortung und Chancen der deutschen Wasserwirtschaft in Entwicklungsländern“ verfügbar als Broschüre und unter www.bmwi.bund.de,
- BMWi: Leitfaden zur Herausbildung leistungsstarker kommunaler und gemischtwirtschaftlicher Unternehmen der Wasserver- und Abwasserentsorgung (Wasserleitfaden), verfügbar als Broschüre und unter www.bmwi.bund.de
- GTZ/KfW: Private Sector Participation in Urban Water Supply in Sub-Sahara Africa, Final Report, November 2005.

Abkürzungsverzeichnis

AHK	Deutsche Auslandshandelskammern
ATT	Arbeitsgemeinschaft Trinkwassertalsperren
ATV-DVWK	umbenannt in DWA (s. u.)
BDE	Bundesverband der deutschen Entsorgungswirtschaft e.V.
bfai	Bundesagentur für Außenwirtschaft
BGA	Bundesverband des deutschen Groß- und Außenhandels e.V.
BGW	Bundesverband der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft e.V.
DBVW	Deutscher Bund der verbandlichen Wasserwirtschaft e.V.
DEG	Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH
DST	Deutscher Städtetag
DStGB	Deutscher Städte- und Gemeindebund
DVGW	Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V., Technisch-wissenschaftlicher Verein
DWA	Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.
EZ	Deutsche Entwicklungszusammenarbeit
FZ	Deutsche Finanzielle Zusammenarbeit
GTZ	Deutsche Gesellschaft für technische Zusammenarbeit GmbH
PSP	Private-Sector-Participation
SEQUA	SEQUA gGmbH – Serviceorganisation für weltweite Entwicklungsaktivitäten der deutschen Wirtschaft
TZ	Deutsche Technische Zusammenarbeit
VKU	Verband kommunaler Unternehmen e.V.
ZDH	Zentralverband des deutschen Handwerks e.V.

